UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT
900000140607

J. P.
634.

Gesetzbuch

über

Verbrechen

und

schwere Polizey-Uebertretungen.

Zweyte Auflage,
mit angehängten neueren Vorschriften.

Wien.
Aus der kais. kön. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.
1815.

Wir Franz der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien ꝛc., Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund und von Lothringen, Großherzog von Toscana; ꝛc. ꝛc.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingehohlten

Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und Cultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Criminal-Gerichtsordnung zeichnen sich bereits in mehreren Hinsichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus.

Dennoch machten sie allmählig viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentliche Sammlung leicht in Vergessenheit gerathen konnten; auch ließen sie, selbst in wesentlichen Theilen eine Verbesserung zu wünschen übrig.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes verfaßt, und den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Prüfung mitgetheilet werden sollte. Nur in Westgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürf-

niß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbindliche Kraft.

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingehohlt, und bey abermahliger Uebersicht des Ganzen die eingesendeten Erinnerungen der Sachverständigen benützet worden.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwischen den Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen eine genaue Gränzlinie bestehe, und bey dieser wichtigen Entscheidung keine Willkühr Statt finde.

Die verschiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterscheidungsmerkmahle bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bey Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück zu sehen haben.

Bey Bestimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesstrafen auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte wieder herzustellen. Sie sind

aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränket worden, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführet werden können, und bey ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privat-Sicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

Bey minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unseres Herzens gestattet, die Strenge der vorigen Gesetze zu mildern, und durch eine sorgfältigere Abstufung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken.

Der Schuldige ſoll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe ſollen ſich ſo wenig, als immer möglich iſt, auf die ſchuldloſen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende iſt auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorſicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeſchafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rückſicht auf die ſchuldloſe Familie des Verbrechers abzuändern.

Bey der Anordnung des Criminal-Verfahrens war Unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdecket, und zur Strafe gezogen; der Schuldlose von dem ihn drückenden Verdachte frey gesprochen; der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde.

Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Criminal-Gerichtes vereiniget, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Criminal-

Gerichten sowohl, als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Uebertretungen, wodurch den Verbrechen der Verführung zur Unsittlichkeit, oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädliche als vorsätzliche Vergehungen seyn können, vorgebeuget werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang als das bisherige

Strafgesetz über die so genannten politischen Verbrechen.

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Criminalstrafen genau zu beobachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bey denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir zum Grundsatze angenommen: daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll.

Indeſſen wollen Wir dennoch, daß auch keine politiſche Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Die politiſchen Behörden werden daher in dem Verfahren über ſchwere Polizey-Uebertretungen, wie die Rechtsbehörden bey Verbrechen, an eine vollſtändige, genaue Vorſchrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umſtänden möglichſte Beförderung aus dem Geſichte zu verlieren, ſich der Unterſuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geſchützet finden wird.

Diese sind die wesentlichsten Puncte, welche bey der Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz vom ersten Januar 1804 an, in Unseren gesammten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zugewiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersu-

chung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, die vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedesmahl erstrecken wollen, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung als nach den vormahligen Gesetzen, zu erkennen seyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist, welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjähret werden können.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3. September, im achtzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des römischen und erblandischen im zwölften Jahre.

Franz.

(L.S.)

Aloys Graf v. Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyh. von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle:
Leopold Freyh. v. Haan.

Inhalt.

Seite.

Einleitung. 1

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück. Von Verbrechen überhaupt. §. 1—8. 1

Zweytes Hauptstück. Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt. §. 9—35. . . . 13

Drittes Hauptstück. Von beschwerenden Umständen. §. 36—38. 22

Viertes Hauptstück. Von Milderungs-Umständen. §. 39—40. 24

Fünftes Hauptstück. Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungs-Umstände bey Bestimmung der Strafe. §. 41—49. . . 26

Sechstes Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen. §. 50—51. . 29

Siebentes Hauptstück. Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen. §. 52—60. . . . 31

Achtes Hauptstück. Von dem Aufstande und Aufruhre. §. 61—69. 34

Inhalt.

Seite.

Neuntes Hauptstück. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit. §. 70—82. 37

Zehntes Hauptstück. Von der Rückkehr eines Verwiesenen. §. 83—84. 42

Eilftes Hauptstück. Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt. §. 85—91. 43

Zwölftes Hauptstück. Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere. §. 92—102. 46

Dreyzehntes Hauptstück. Von der Münzverfälschung. §. 103—106. . . . 49

Vierzehntes Hauptstück. Von der Religionsstörung. §. 107—109. 51

Fünfzehntes Hauptstück. Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen. §. 110—116. . 53

Sechzehntes Hauptstück. Von dem Morde und Todtschlage. §. 117—127. 55

Siebzehntes Hauptstück. Von Abtreibung der Leibesfrucht. §. 128—132. 59

Achtzehntes Hauptstück. Von Weglegung eines Kindes. §. 133—135. 61

Neunzehntes Hauptstück. Von Verwundung und anderer körperlichen Verletzung. §. 136—139. 63

Zwanzigstes Hauptstück. Von dem Zweykampfe. §. 140—146. 65

Ein und zwanzigstes Hauptstück. Von der Brandlegung. §. 147—150. 67

Zwey und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Diebstahle und Veruntreuungen. §. 151—163. 70

Drey und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Raube. §. 169.—175. 76

Vier und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Betruge. §. 176—184. 78

Seite.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück. Von der zweyfachen Ehe. §. 185—187. . . 82

Sechs und zwanzigstes Hauptstück. Von der Verleumdung. §. 188—189. . . 83

Sieben und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube. §. 190—200. 85

Acht und zwanzigstes Hauptstück. Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen. §. 201—210. 89

Zweyter Abschnitt.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen. §. 211—225. . . 95

Zweytes Hauptstück. Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That. §. 226—257. 101

Drittes Hauptstück. Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens. §. 258—280. . . . 112

Viertes Hauptstück. Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten. §. 281—306. 122

Fünftes Hauptstück. Von den Untersuchungs-Gefängnissen. §. 307—333. . . . 131

Sechstes Hauptstück. Von dem ordentlichen Untersuchungs-Processe. §. 334—347. . 143

Siebentes Hauptstück. Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten. §. 348—373. . 149

Achtes Hauptstück. Von Abhörung der Zeugen. §. 374—386. 163

Seite.

Neuntes Hauptstück. Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen. §. 387—395. 169

Zehntes Hauptstück. Von der rechtlichen Kraft der Beweise. §. 396—414 . . . 173

Eilftes Hauptstück. Von dem Urtheile. §. 415—444. 185

Zwölftes Hauptstück. Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles. §. 445—461. . 197

Dreyzehntes Hauptstück. Von dem Recurse. §. 462—470. 206

Vierzehntes Hauptstück. Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände. §. 471—481. 212

Fünfzehntes Hauptstück. Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. §. 482—499. 219

Sechzehntes Hauptstück. Von dem Standrechte. §. 500—513. 229

Siebzehntes Hauptstück. Von der Entschädigung und Genugthuung. §. 514—525. . 236

Achtzehntes Hauptstück. Von den Criminal-Kosten. §. 526—539. 242

Neunzehntes Hauptstück. Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen. §. 540—557. 247

Einleitung.

Von den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Von gesetzwidrigen Handlungen überhaupt.

Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Gesetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höheren Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von andern Uebertretungen werden diese gesetzwidrigen Handlungen durch die Benennung: Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen bezeichnet.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen,

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bey welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminal-Behandlung eignet.

III.

und von schweren Polizey-Uebertretungen.

Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Criminal-Behandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt.

IV.

Unter die schweren Polizey-Uebertretungen gehöret noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen

vorzukommen, oder groſsen Nachtheil abzuwenden, zu thun verbothen iſt, gethan; oder etwas, was zu dieſem Ende zu thun gebothen iſt, unterlaſſen wird.

V.

Endlich werden wegen des allgemeinen Einfluſſes der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit ſtören, zu den ſchweren Polizey-Uebertretungen gezählet.

VI.

Als ein Verbrechen jedoch, und eben ſo als eine ſchwere Polizey-Uebertretung, kann nur dasjenige behandelt, und beſtrafet werden, was in dieſem Strafgeſetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine ſchwere Polizey-Uebertretung erkläret wird.

Poſitive Erklärung: a) der Verbrechen, b) der ſchweren Polizey-Uebertretungen.

VII.

Die Behandlung und Beſtrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu beſtimmten

Andere Uebertretungen.

Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

VIII.

Eintheilung des Strafgesetzes.

Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt in zwey Theile. Der erste Theil enthält die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bey denselben; der zweyte die Vorschriften über die schweren Polizey-Uebertretungen, und das dabey zu beobachtende Verfahren.

Erſter Theil.

Von

Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Böser Vorsatz.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wann vor, oder bey der Unternehmung oder Unterlassung, das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wann aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolget, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 2.

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubet ist;

b) wenn die That bey abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer

andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat;

e) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolget;

f) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

g) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist.

§. 3.

Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich niemand entschuldigen.

§. 4.

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübet wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 5.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die

Uebelthat eingeleitet, vorsetzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeyschaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beygetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und Beystand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

§. 6.

Hülfleistung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hülfe und Beystand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besondern Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

§. 7.

Versuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist.

§. 8.

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böſe Handlung unternommen, oder nicht etwas, ſo die Geſetze vorſchreiben, unterlaſſen worden, kann niemand zur Rede geſtellet werden.

Zweytes Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 9.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker. Hauptarten der Strafen.

§. 10.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. Art der Todesstrafe.

§. 11.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in drey Grade eingetheilet: der erste Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zusatz; der zweyte durch: schwerer Kerker; der dritte durch: schwerester Kerker, bezeichnet. Grade der Kerkerstrafe: a) nach dem Unterschiede der Strenge.

§. 12.

In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahret, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränke, als Wasser zugelassen, und mit niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Erster Grad.

Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 13.

Zweyter Grad. Der zur Kerkerstrafe des zweyten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch, genähret; in Ansehung des Lagers auf bloße Breter eingeschränket, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet.

§. 14.

Dritter Grad. Die schwereste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahret, nur alle zweyte Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bey Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Breter eingeschränket, und ihm mit niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird.

§. 15.

Grade der Kerkerstrafe, b) nach der Dauer. Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilet. Die kürzeste Dauer der letzteren ist von sechs Monathen, die längste von zwanzig Jahren. Da die Verschiedenheit der Umstände, wo-

durch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken, nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bey jeder Gattung von Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb welches die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

§. 16.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Straforte mit sich bringt. Auch soll in den Strafhäusern Rücksicht getragen werden, daß die Sträflinge so viel möglich, nach Maß, als sie zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden.

§. 17.

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärfet werden:

a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit;

b) durch Ausstellung auf der Schandbühne;

c) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;

d) durch Fasten;

e) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 18.

Oeffentliche Arbeit.

Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geschlechtes verurtheilet, und weil die öffentliche Arbeit nicht anders, als in Ketten

zu verrichten ist, kann sie nur der schweren und der schwersten Kerkerstrafe beygefüget werden. Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehn Jahre erstrecket, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilt werden.

§. 19.

Ausstellung auf der Schandbühne.

Bey der Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte mit schweren Eisen an Händen und Füßen geschlossen, zwischen der Wache, an einem zur Versammlung des Volks geräumigen Orte, auf einem erhöhten Gerüste, durch drey auf einander folgende Tage, jedes Mahl eine Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgestellet, und sein Verbrechen sowohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Brust hängenden Tafel, kurz, deutlich und lesbar angedeutet. Diese Verschärfung hat jedoch nur in solchen Fällen Platz, in welchen sie entweder ausdrücklich von dem Gesetze vorgeschrieben ist, oder, wann die Strafe, der sie beygefügt werden soll, wenigstens auf zehnjährigen Kerker ausfällt.

§. 20.

Züchtigung mit Streichen.

Mit Stockstreichen werden erwachsene Mannspersonen; mit Ruthenstreichen aber Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen gezüchtiget. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederhohlt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederhohlung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabey auf die Schwere des Verbrechens, die Boßheit des

Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf ein Mahl können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes.

§. 21.

Fasten.

Der erste und zweyte Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärfet werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bey Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drey Mahl, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 22.

Landesverweisung.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muß allezeit auf sämmtliche Länder, für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, sich erstrecken. Bey besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers soll ihr die Brandmarkung beygefüget werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntliche und unvertilgbare Weise eingeschröpfet werde.

§. 23.

Gesetzliche Folgen der Todes-, der schwereren, oder schweren Kerkerstrafe.

Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren, oder schwereren Kerkerstrafe verurtheilet wird, sind kraft dieses Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher ein Landmann aus dem Herrn- oder Ritterstande, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines in-

ländischen Lycäums, ein mit beybehaltenem militärischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann; so ist mit einem solchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ständischen, aus der Universitäts- oder Lycäums-Matrikel, und der Verlust des Ehrenranges verbunden.

b) Ist der Verbrecher von Adel; so muß dem Strafurtheile beygefügt werden, daß er des Adels verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte benommen sind, die dem Adel nach der Verfassung dieser Erbländer zustehen. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattinn, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

c) Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht.

§. 24.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhänget werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verlei-

hung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden.

§. 25.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe niemand als den Verbrecher treffen.

§. 26.

Beschränkung der richterlichen Willkühr in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens, und des Thäters vorschreibt.

§. 27.

Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmet ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 28.

Vom Zusammenflusse mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzet ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 29.

oder eines Verbrechens mit einer schweren Polizey-Uebertretung;

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eine schwere Polizey-Uebertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, beobachtet werden, dafern gegen die schwere Polizey-Uebertretung eine Arreststrafe, oder körperliche Züchtigung bestimmt ist,

Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzt; so muß diese ins besondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweyten Theiles dieses Gesetzes verhänget werden.

§. 30.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Ueber Verbrechen, die ein Unterthan dieser Länder im Auslande begangen hat, ist bey seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach diesem Strafgesetze auszumessen.

§. 31.

Von Verbrechen der Fremden a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, der in diesen Ländern ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen.

§. 32.

b) im Auslande.

Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 33.

Sieh im Anhange I. Nr. I.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 34.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen

Strafgesetzes vorzugehen. Dafern aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehänget werden.

§. 35.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt, oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebühret.

Drittes Hauptstück.

Von beschwerenden Umständen.

§. 36.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

§. 37.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Besondere Erschwerungs-Umstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen;

b) wenn eben dasselbe Verbrechen mehrere Mahl wiederhohlt;

c) oder der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;

d) wenn er andere zum Verbrechen verführt hat;

e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 38.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 39.

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters.

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben, und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k) wenn er wegen der, ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 40.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind: b) aus der Beschaffenheit der That.

a) wenn es bey dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübet worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder, wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungs-Umstände bey Bestimmung der Strafe.

§. 41.

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsgründe.

Auf Beschwerungs-Umstände ist nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungs-Umstände; und eben so auf Milderungs-Umstände, in so fern dagegen keine Beschwerungs-Umstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die andern überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

§. 42.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bey Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert; noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

§. 43.

Ins besondere a) bey Todesstrafen,

Bey Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe Statt.

§. 44.

b) bey lebenslangem Kerker.

Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker bestimmt ist, mit beschwerenden Umständen be-

gleitet; so ist nach Beschaffenheit dieser Umstände, auf Verschärfung nach dem §. 17. zu erkennen.

§. 45.

a) bey zeitlichem Kerker.

Bey andern Verbrechen soll nach Wichtigkeit der Beschwerungs-Umstände die Kerkerstrafe nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig nach dem §. 17. verschärfet werden.

§. 46.

Anwendung der Milderungsgründe: a) bey der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe.

Wenn bey Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhänget sind, Milderungs-Umstände eintreten; so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber noch weiter nach der in dem zweyten Abschnitte dieses ersten Theiles des Strafgesetzes enthaltenen Vorschrift zu benehmen haben.

§. 47.

b) bey der zeitlichen Kerkerstrafe.

Bey andern Verbrechen wird zur Regel festgesetzt: daß wegen Milderungs-Umständen ebenfalls weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann; sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist. Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon eine Ausnahme Statt finde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweyten Abschnitte bestimmet.

§. 48.

Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmet ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer verkürzet werden,

in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Milderungs-Umstände zusammen treffen, welche mit Grunde die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

§. 49.

Veränderung der Strafe.

Auch soll bey Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurück gesehen, und, so fern für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstünde, die Strafdauer abgekürzet werden, jedoch nur dergestalt, daß sie mit Fasten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzet werde.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 50.

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freyheit, oder andern Rechten.

§. 51.

Besondere Gattungen der Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden hiermit für Verbrechen erklärt:

1) Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen.

2) Aufstand und Aufruhr.

3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit.

4) Rückkehr eines Verwiesenen.

5) Mißbrauch der Amtsgewalt.

6) Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

7) Münzverfälschung.

8) Religionsstörung.

9) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.
10) Mord- und Todtschlag.
11) Abtreibung der Leibesfrucht.
12) Weglegung eines Kindes.
13) Verwundung oder andere körperliche Verletzungen.
14) Zweykampf.
15) Brandlegung.
16) Diebstahl und Veruntreuungen.
17) Raub.
18) Betrug.
19) Zweyfache Ehe.
20) Verläumdung.
21) Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen.

§. 52.

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht:

a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staates verletzet.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

§. 53.

Strafe des Hochverrathes.

Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.

§. 54.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung.

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht, und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsetzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

§. 55.

b) durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers.

Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden.

§. 56.

Nachsicht der Strafe wegen der thätigen Reue.

Wer sich in die, in dem zweyten Puncte des 52. §. angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Strafloſigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 57.

Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

Wer boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen suchet, woraus

Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58.

Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spöttische Vorstellungen, wenn sie jemanden mitgetheilt worden, gerechnet.

§. 59.

Das in den vorhergehenden zwey Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestrafet werden. Strafe.

§. 60.

In Absicht auf die Ausspäher (Spione) soll es bey dem bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und Bestrafung durch die Militär-Behörde in den Kriegsgesetzen verordnet ist. Behandlung der Ausspäher.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 61.

Aufstand. S. A. I. Nr. 2.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes: die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, Gemeindevorsteher, oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind.

§. 62.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sey gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellet.

§. 63.

Strafe.

Diejenigen, welche bey einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeykommenden obrig-

keitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirket.

§. 64.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren; die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 65.

Hat sich die Unruhe bey ihrer Entstehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder geleget, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monathen, und einem Jahre zu verhängen.

§. 66.

Aufruhr.

Wenn es bey einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß; so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt.

§. 67.

Strafe, a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe Statt, wovon in dem besonderen Hauptstücke: Von dem Standrechte, gehandelt wird.

§. 68.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren; und bey sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilet werden.

§. 69.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit von einem bis fünf Jahre; bey höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 70.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Oeffentliche Gewaltthatigkeit: a) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen; S. A. I. Nr. 2.

Erster Fall. Wenn jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder, wenn jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzet.

§. 71.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit, von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 72.

b) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut;

Zweyter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret, oder, wenn auch ohne Gehülfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§. 73.

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr bestrafet werden.

§. 74.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremdes Eigenthumes.

Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit, und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre; bey großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 75.

Dritter Fall. Wenn jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. e) durch Menschenraub;

§. 76.

Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen; welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgesetzet worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann. Strafe.

§. 77.

Wer für fremde Kriegsdienste, oder wer einen zu einem Militär-Körper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze, und durch das Militär-Gericht zu verurtheilen, und zu bestrafen. Behandlung unbefugter Werber.

§. 78.

Vierter Fall. Wenn jemand einen Menschen, über welchen ihm vermög der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert; oder, wenn jemand, auch bey einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige d) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit;

darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, geflissentlich unterläßt.

§. 79.

Strafe. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein bis fünfjährigen schweren Kerker erkennet werden.

§. 80.

e) durch Entführung. Fünfter Fall. Wenn eine Weibsperson in einer, sey es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet, oder, wenn eine verheirathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Aeltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführet wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn, oder nicht.

§. 81.

Strafe. Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beygetreten; so soll schwerer Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr verhänget werden.

Digitized by Google

§. 82.

Von Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den Pest-Cordon überschreiten, oder auf andere Art die zur Hintanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereiteln, wird in dem besonderen darüber bestehenden Gesetze Vorschrift ertheilet.

Von Uebertretungen der Pest-Anstalten

Zehntes Hauptstück.

Von der Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 83.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wenn jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstrecket, eines Verbrechens wegen verwiesen ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehret, ist diese Rückkehr ein Verbrechen.

§. 84.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellet, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet, und nach vollendeter Strafzeit abermahl verwiesen werden. Ist er wegen der Rückkehr schon Ein Mahl bestrafet worden; so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln.

Eilftes Hauptſtück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 85.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet iſt, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden den Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht durch einen ſolchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag ſich durch Eigennutz, oder ſonſt durch Leidenſchaft, oder Nebenabſicht dazu haben verleiten laſſen.

§. 86.

Beſondere Fälle.

Unter ſolchen Umſtänden begeht dieſes Verbrechen ins beſondere:

a) ein Richter, oder anderer obrigkeitlicher, wie auch ſonſt jeder in Pflichten ſtehender Beamte, der ſich von geſetzmäßiger Erfüllung ſeiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtsſachen eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weiſe eröffnet; der eine ſeiner Amtsaufſicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder jemanden pflichtwidrig mittheilet;

d) ein Advocat, oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partey dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behülflich ist.

§. 87.

Strafe. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 88.

Geschenkannahme in Amtssachen. Ein Beamter, der bey Verwaltung der Gerechtigkeit, bey Dienstverleihungen, oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bey Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteylichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armen-Fonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

§. 89.

Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Wer durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Parteylichkeit in einer Dienstsache, bey einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die

Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn; sie mag ihm gelingen, oder nicht.

§. 90.

Strafe

Die Strafe dieser Verleitung ist, nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes zu dem Armen-Fonde des Ortes, nach Größe des dadurch verursachten Schadens, Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.

§. 91.

Bey großer Argliſt und wirklich verursachtem erheblichen Schaden ist eine solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

§. 92.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die entweder als Münze gelten, (Bancozettel), oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Creditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolget seyn oder nicht.

§. 93.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bey öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wapen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachma-

chung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 94.

Wenn ein als Münze geltendes Creditspapier (Bancozettel) wirklich verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft.

Strafe: a) der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere.

§. 95.

Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere in Verständniß mit dem Nachmacher, oder einem Mitschuldigen, ausgegeben hat.

S. A. I. Nr. 3.

S. A. I. Nr. 4.

§. 96.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden; so soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Ke ..r von zehn bis zwanzig Jahren, und bey besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

Strafe des Versuches.

S. A. I. Nr. 5.

§. 97.

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige, mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bey besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen.

Strafe: b) der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

§. 98.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere, in Ver-

ständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

§. 99.

Strafe des Versuches.

Wenn die im §. 97. angeführte Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführet worden; soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bey besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 100.

II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere in eine höhere Summe.

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellet gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet.

§. 101.

Strafe des Verbrechers.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

§. 102.

Strafe des Theilnehmers. S. A. I. Nr. 6.

Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

§. 103.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige: Münzverfälschung.

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeyschafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket.

§. 104.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Strafe.

Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wann die Verfälschung sich für jedermann kennbar darstellt, oder, wann die unbefugt geprägte Münze der echten am Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 105.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, auszugeben, auf sich nimmt; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 103. c) verringert worden, an sich löset.

§. 106.

Strafe.

Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bey verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestrafet werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

§. 107.

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Schriften, oder Handlungen Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung störet, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, sich anmaßet;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen, wer Sectirung zu stiften, sich bestrebet.

§. 108.

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bey

großer Boßheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestrafet werden.

§. 109.

Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände mit ein; so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen.

§. 110.

Nothzucht.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 111.

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden.

§. 112.

Schändung einer unmündigen Person.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft.

§. 113.

Verbrechen der Unzucht gegen die Natur.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestrafet:

und der Blutschande.

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird.

§. 114.

Strafe.

Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.

§. 115.

Verführung zur Unzucht und Kuppeley.

III. Verführung, wodurch jemand eine seiner Erziehung, oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

IV. Kuppeley, wofern dadurch eine unschuldige Person verführet worden.

§. 116.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 117.

Mord.

Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.

§. 118.

Gattunge des Mordes.

Gattungen des Mordes sind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht;

2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3) Der bestellte Mord, wozu jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4) Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehöret.

§. 119.

Strafe des vollbrachten Mords.

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn

etwa dazu bestellet, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestrafet werden.

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme. S. A. I. Nr. 7.

Diejenigen, welche auf eine entferntere in dem §. 5. bemerkte Art an dem verübten Morde Theil haben, sollen, bey einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord verübet worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 121.

Strafe des Versuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an dem Thäter, und den Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten Theilnehmern von einem bis fünf Jahre zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versuchet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter, und die Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bey besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 122.

Strafe des Kindermordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes umkommen

läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn bis zwanzigjährige; dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes umkam, fünf bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

§. 123.

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübet; so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 124.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bey der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist; soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, mit dem Tode bestrafet werden.

§. 125.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 126.

Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzet hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur

durch alle Wunden zusammen verursachet worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzet habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden.

§. 127.

Nothwehr. Derjenige, der jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen seyn, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein, oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freyheit zu schützen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 128.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tod zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 129.

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monathen, und einem Jahre ausgemessen, die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

§. 130.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht,

wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet.

§. 132.

Strafe. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 133.

Wegleguug eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 134.

Strafe.

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolget ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung

desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monathen, und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Neunzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlichen Verletzung.

§. 136.

Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung.

Wer jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

§. 137.

Strafe.

Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Boßheit, Gewaltthätigkeit, und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn.

§. 138.

Andere in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre zu bestrafen.

§. 139.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerey geschehenen Todtschlages nach dem §. 126. des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erkläret werden, sind zum schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu verurtheilen.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zweykampfe.

§. 140.

Zweykampf.

Wer jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellet, begeht das Verbrechen des Zweykampfes.

§. 141.

Strafe.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre gestrafet werden.

§. 142.

Ist in dem Zweykampfe eine Verwundung geschehen; so soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkennet werden.

§. 143.

Ist aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolget; so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestrafet, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle tod geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte

gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret werden.

§. 144.

In jedem Falle ist der Herausforderer strenger, als der Herausgeforderte, zu bestrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgefoderte gewesen wäre, würde verurtheilet worden seyn.

§. 145.

Strafe der Theilnehmer.

Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derselben auf was immer für eine Art beygetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedrohet, oder bezeiget hat, ist mit Kerker; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 146.

Diejenigen, die sich als Beystände, oder so genannte Secundanten für einen der Streitenden zu dem Zweykampfe gestellet haben, sollen zu schwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses, und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre verurtheilet werden.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 147.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursachet hat. Brandlegung.

§. 148.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen: Strafe.

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Mahlen geleget; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirket worden, ist die Strafe der Tod. S. A. I. Nr. 8.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Mahlen, obgleich jedes Mahl ohne

Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem, bey besonderer Boßheit und Größe des Schadens aber mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

d) Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist; soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkennet werden.

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobey zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzet war, angeleget worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

f) Ist die That bey Tag, und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder ohne Schaden gelöschet worden; so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirket.

g) Hat der Thäter selbst aus Reue, und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schade verhüthet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monathen, und einem Jahre auszumessen.

§. 149.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand stecket.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuers-

gefahr ausſetzet, wird ebenfalls der Brandlegung ſchuldig, und nach der in dem vorhergehenden Paragraphe beſtimmten Ausmeſſung zu beſtrafen ſeyn.

§. 150.

Wer ſein Eigenthum in Brand ſtecket, ohne daß dabey fremdes Eigenthum Gefahr läuft von dem Feuer ergriffen zu werden, iſt zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges ſchuldig; in ſo fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder jemanden Verdacht zuzuziehen ſucht.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle, und Veruntreuungen.

§. 151.

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§. 152.

Umstände, wodurch der Diebstahl zur Criminal-Behandlung bestimmt wird:

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 153.

a) der höhere Betrag;

Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem, oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 154.

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That;

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübet worden;

b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen:

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;

c) an versperrtem Gute;

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

e) an Fischen in Teichen;

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden, Thäter verübet worden ist.

§. 155.

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen: c) die Eigenschaft des gestohlenen Gutes;

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden:

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Feld- und Baumfrüchten;

b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe;

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist.

§. 156.

d) die gefährliche Beschaffenheit des Thäters. S. A. I. Nr. 9.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zwey Mahl Diebstahles wegen gestrafet worden.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von fünf Gulden, wenn

a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen;

b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird.

§. 157.

Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschweret; so soll er mit schwerem Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre bestrafet werden.

§. 158.

Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweyter in gedachten Paragraphen ausgedruck-

ter Umstand; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen.

§. 159.

Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über drey hundert Gulden, oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt, oder Argliſt verübet worden, oder, hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; so soll auf fünf bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 160.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bey Tag geschehen wäre.

§. 161.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als fünf Gulden, vorenthält, oder sich zueignet.

§. 162.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 163.

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161. enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

§. 164.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag drey hundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bey besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 165.

Theilnehmung am Diebstahle, oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes oder veruntreutes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt.

§. 166.

Strafe.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage, oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sey; oder

b) übersteigt das zu mehreren Mahlen verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist, und des be-

förderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 167.

Straflosigkeit des Diebstahles wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung.

§. 168.

Diebstähle, welche als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnahme an denselben; wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen, nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen zu behandeln seyn, darüber ist die Vorschrift in dem zweyten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthalten.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 169.

Raub. Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

§. 170.

Strafe. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker bestrafet werden.

§. 171.

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubet worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 172.

Diese Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Person geleget wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 173.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden; so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker.

§. 174.

Ist bey dem Raube jemand dergestalt verwundet, oder verletzet worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder, ist jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzet worden; so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

§. 175.

Theilnehmung am Raube.

Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, sey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge.

§. 176.

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen, oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder, wer in dieser Absicht des andern Irrthum, oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug.

§. 177.

Umstände, wodurch der Betrug zur Criminal-Behandlung erwächst.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 178.

a) die Beschaffenheit der That.

Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind:

a) wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgeleget werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen, oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird;

b) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe nachmacht, oder verfälschet;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumet, oder verrücket werden;

f) wenn jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzet, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

§. 179.

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereyen werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft.

§. 180.

Hauptarten der Betrügereyen, welche bey dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privat-Urkunden verfertiget, oder echte verfälschet; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische, oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbrauchet;

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet;

d) wer sich einen falschen Nahmen, Stand, oder Charakter beylegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet.

§. 181.

Strafe des Verbrechens des Betrugs.

Die Strafe des Betrugs ist insgemein Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederhohlung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnet werden.

§. 182.

Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von drey hundert Gulden, oder, ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 183.

Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebothenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellet, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursachet hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

§. 184.

Betrügereyen, bey welchen kein in den §§. 178 und 179 angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen, und nach der darüber in dem zweyten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Betrügereyen, die als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweyfachen Ehe.

§. 185.

Zweyfache Ehe.

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt; so begeht sie das Verbrechen der zweyfachen Ehe.

§. 186.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

§. 187.

Strafe.

Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

§. 188.

Verleumdung.

Wer jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

§. 189.

Strafe.

Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedienet;

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzet hat; oder wenn

c) der Verleumder ein Dienstbothe, Hausgenoß,, oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübet hat.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 190.

Vorschub zu Verbrechen.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5. erkläret. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig.

§. 191.

a) durch boßhafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Boßheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

§. 192.

Strafe.

Bey dem Verbrechen des Hochverrathes ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten, und auf die in dem §. 54. bestimmte Art zu bestrafen. Bey andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monathen bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod, oder lebenslang dauernder Ker-

ker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

§. 193.

b) durch Verhehlung.

Zweyter Fall. Wenn jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstiget.

§. 194.

Strafe.

Ein solcher Verhehler, wofern nicht zugleich der in dem §. 55. angeführte Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, soll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monathen, bis auf drey Jahre; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestrafet werden.

§. 195.

Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch diejenigen, welche mit ihm im ersten Grade verschwägert sind, seine Geschwister, und Geschwisterkinder, und sein Ehegenoß wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestrafet werden.

§. 196.

c) durch Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert,

oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 197.

Wenn der Vorschub von jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder, wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Credits-Papiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldiget, oder straffällig erkannt ist; wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes, oder verfälschter Credits-Papiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn. Strafe.

§. 198.

Ist der Verhaftete eines andern Verbrechens willen, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung, oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht auf seine Verwahrung; so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre.

§. 199.

Vierter Fall. Wenn jemand einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zu dem Militär-Körper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht; oder wer einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder d) durch Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülfliche Hand biethet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird.

§. 200.

Strafe. Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke fünfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterey war, hundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, noch über
S. A. I. Nr. 10. dieß im Kerker zwischen sechs Monathen und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; und kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 201.

Das Verbrechen erlischt

a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

Erlöschungsarten der Verbrechen.

§. 202.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor, oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung, in Ansehung der nach dem §. 23. unter c) verlornen freyen Verfügung über das Vermögen.

a) der Tod des Verbrechers;

§. 203.

Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat, soll bey Verbrechen,

die großes Aufsehen erwecket haben, dafern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Nahme des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejenige Art kund gemacht werden, die im zweyten Abschnitte §. 498. vorgeschrieben ist.

§. 204.

b) die Vollendung der Strafe;

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in dem §. 23. ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 22. damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von niemanden gehindert, oder gekränket werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, über das Vergangene von niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden.

§. 205.

c) die Nachsicht;

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

§. 206.

d) die Verjährung;

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden.

§. 207.

Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzet ist, auf zwanzig Jahre;

b) bey solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren beleget werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmet.

§. 208.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 209.

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

§. 210.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhänget ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeit-

raum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die im §. 208. angeführten Bedingungen eintreten, hat die im zweyten Abschnitte §. 431. enthaltene Vorschrift ihre Anwendung.

Zweyter Abschnitt.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Gerichtsbarkeit in Abſicht auf Verbrechen.

§. 211.

Wem die Gerichtsbarkeit in Criminalfällen zuſtehe?

In allen denjenigen Fällen, welche in dem erſten Abſchnitte dieſes Geſetzes für Verbrechen erkläret werden, ſollen diejenigen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, welche nach der Verfaſſung eines jeden Landes die Unterſuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben, und in dem gegenwärtigen Geſetzbuche unter der Benennung der Criminal-Gerichte vorkommen.

§. 212.

Umfang dieſer Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit des Criminal-Gerichtes erſtrecket ſich auf deſſen ganzen Bezirk. Es ſoll alſo keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange des Criminal-Gerichtes befindlicher Gemeinden oder Perſonen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Geſetze ausdrücklich beſtimmet iſt.

§. 213.

Beſtandtheile.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit beſteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforſchen, die Verbre-

cher zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren.

§. 214.

Allgemeine Wirkung derselben.

Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, ist schuldig, vor dem Criminal-Gerichte auf die nöthig befundene Vorforderung zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen.

§. 215.

Sie ist a) von Amts wegen; b) schleunig,

Das Criminal-Gericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amts wegen ausüben. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. Es sollen auch alle andern Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beystand leisten.

§. 216.

und c) nur von geprüften Richtern auszuüben:

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bey den Criminal-Gerichten nur solchen Männern anvertrauet werden, die sich über das zurückgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswissenschaft, und hinlänglich erworbene Uebung in criminal-gerichtlichen Geschäften ausgewiesen haben, und nach einer strengen Prüfung aus diesem Gesetzbuche von dem Appellations-Gerichte für fähig erkläret worden sind. Der auf solche Art für fähig erkläret wird, soll auch sogleich von dem Appellations-Gerichte in die Eidespflicht genommen werden: daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Crimi-

Angelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle.

§. 217.

Auch sollen die Criminal-Gerichte nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anstellen, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeyschaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. Eine öffentliche Bezeichnung der Criminal-Gerichte, oder Richtplätze ist nicht gestattet. Fernere Bedingungen.

§. 218.

Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt demjenigen Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist. Welchem Criminal-Gerichte die Erhebung der That; S. A. I. Nr. II.

§. 219.

Das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person steht demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird. welchem das Verfahren mit der beschuldigten Person zustehe?

§. 220.

Wenn innerhalb des Staates an der Gränze zweyer Criminal-Gerichte das Verbrechen begangen, oder die beschuldigte Person betreten worden, gibt die Zuvorkommung den Ausschlag.

§. 221.

Von den vorstehenden Vorschriften der §§. 219. und 220. sind folgende Fälle ausgenommen: Ausnahmen.

1) Wenn ein landesfürstlicher Beamter, ein landständisches Mitglied, eine adelige Person, ein

Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyceums eines Verbrechens beschuldiget wird; so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben.

G.A.I.Nr.12. 2) Wer des Hochverrathes, der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, oder der Münzverfälschung beschuldiget wird, ist an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.

3) Die zu einem inländischen Militärkörper gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächsten Militär-Commando übergeben werden.

4) Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschafts-Personale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehöret, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete, soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

5) Wenn ein Criminal-Gericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsezet, muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingehohlet wird, überlassen werden.

6) Wenn jemand von einem Criminal-Gerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen ist, und in einem andern Criminal-Bezirke betreten wird, ist er von diesem an jenes auszuliefern.

§. 222.

Verantwortlichkeit wegen vernachlässigter Amtspflicht.

Bey der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Criminal-Gerichten anvertrauet wird, ist jede Vernachlässigung einer schweren Verantwortung unterworfen. Sollte sich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Criminal-Gerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wäre ein solches Criminal-Gericht zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch alle etwa einem andern Criminal-Gerichte dieses Verbrechers halber zur Last gefallenen Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, ist noch ins besondere zu bestrafen.

§. 223.

Unterordnung der Criminal-Gerichte.

Die Criminal-Gerichte sind dem Appellations-Gerichte als dem Criminal-Obergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justizstelle untergeordnet.

§. 224.

Macht des Obergerichtes, das Verfahren einem andern, als dem ordentlichen Criminal-Gerichte aufzutragen. S. A. I. Nr. 12.

Dem Ober-Gerichte iſt die Macht eingeräumet, in beſonderen Fällen die Verhandlung, anſtatt des ordentlichen Criminal-Gerichtes, einem andern aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beſchuldigten zu dem Gerichtsſtande, oder zu deſſen Verwaltung, oder nach dem Zuſammenhange der Sache, die Beſchleunigung und Zuverläſſigkeit des Verfahrens, oder ſonſt wichtige Urſachen es erfordern.

§. 225.

Folge der überſchrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit.

Würde irgend eine Obrigkeit gegen die Vorſchrift dieſes Geſetzes ſich die Gerichtsbarkeit über jemanden, der eines Verbrechens beſchuldiget wird, anmaßen; ſo iſt ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon ſchon in Erfüllung gekommen iſt, eine Wirkung haben möge.

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

§. 226.

Gründe zur Nachforschung.

Das Criminal-Gericht wird zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald dasselbe von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält.

§. 227.

Ruf.

Jeder Ruf pflanzet sich durch Mittheilung fort, hat aber stets eine Veranlassung oder einen ersten Urheber. Daher ist das Criminal-Gericht verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geschehenen Verbrechen an dasselbe gelanget, zur Rede zu stellen, dem Rufe von Mund zu Mund, bis zum ersten Ursprunge nachzugehen, und so viel möglich, sich von dem Grunde oder Ungrunde desselben zu überzeugen.

§. 228.

Anzeige. Pflicht zur Anzeige.

Alle Obrigkeiten und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen,

oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

§. 229.

Recht zur Anzeige.

Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geschehen hat, ist, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, berechtiget, selbes entweder unmittelbar dem Criminal-Gerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Das Criminal-Gericht ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen, verbunden.

§. 230.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Nahmen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten. Doch kann dieser, den Fall des §. 188. ausgenommen, verlangen, daß sein Nahme geheim gehalten werde.

§. 231.

Wirkung einer nahmenlosen Anzeige.

Indessen kann auch auf eine Anzeige ohne Nahmen, in so fern sie bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden.

§. 232.

Grund, zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten. S.A.L.Nr. II. n. 15.

Auf welchem Wege nun das Criminal-Gericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdecket; so ist dasselbe schuldig, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

§. 233.

Der Endzweck dieser Erhebung ist die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen. Endzweck der Erhebung.

§. 234.

Nachdem also die begangene That außer Zweifel gestellet ist, muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden, um aus demselben beurtheilen zu können: Gegenstand der Erhebung im Allgemeinen.

a) Ob die That ein Verbrechen?

b) Mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sey?

c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken;

d) Um unter diesen Umständen diejenigen, welche als Anzeigungen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniß hat, führen;

e) diejenigen, welche als Beweise für oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden; endlich

f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen.

§. 235.

Die Erhebung der Beschaffenheit der That ist von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes Von wem sie vorzunehmen?

bestellten Beamten vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieser zur Zeit der einlangenden Anzeige abwesend, oder sonst die Erhebung selbst vorzunehmen gehindert wäre; muß stets ein solcher Beamter bestellet seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

§. 236.

G.A.I.Nr.11. In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Criminal-Gerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

§. 237.

Die Erhebung der That mag von dem Criminal-Gerichte, oder von der Ortsobrigkeit geschehen; so müssen derselben stets zwey Gerichtspersonen, oder sonst zwey Vertrauen verdienende Personen beygezogen werden.

§. 238.

Ort der Erhebung bey Verbrechen, die Läßt das Verbrechen Merkmahle an einem Orte, oder an einer beschädigten Person zurück; so ist

die Erforschung durch den Augenschein an dem Orte selbst, oder an der Person vorzunehmen. Spuren zurücklassen.

§. 239.

Daher ist auch gehörig Sorge zu tragen, daß indessen dem Criminal-Gerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und bis die Erforschung vorgenommen wird, die Merkmahle, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, soweit dieses, ohne größeren Schaden zu besorgen, thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdecket worden. Vorsicht in Erhaltung der Merkmahle.

§. 240.

Ist das Verbrechen von solcher Art, daß, um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmahlen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden; so ist ein dergleichen Kunstverständiger, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen. Wann Kunstverständige beyzuziehen?

§. 241.

Wenn der Kunstverständige schon beeidet ist, soll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen habe. Ist er nicht schon beeidet, so soll der Eid nach dieser Absicht von ihm abgenommen werden. Beeidigung derselben.

§. 242.

Nähere Gegenstände der Erhebung bey körperlichen Verletzungen;

Ins besondere muß, wenn eine Person verletzet, verwundet, oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau besichtiget, die Zahl, und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sey, bestimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich, angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolget sey, erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen lassen, angemerket werden.

§. 243.

bey Verletzung des Eigenthumes.

Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsame, oder listige Weise an dem Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen worden, ist über die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt, oder List, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verursachten Schaden genaue Erkundigung einzuhohlen, und zugleich darauf zu sehen: ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübet werden können, oder ob und was für Mithülfe aus den Umständen erhelle.

§. 244.

Vorsicht bey vorgefundenen Werkzeugen.

Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden, von den das Verbrechen darstellenden Stücken, von gestohlenem, oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem

Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und so weit es sich thun läßt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 245.

Art der Erhebung spurloser Verbrechen.

Kommt es nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenschein an; so kann die Erforschung der That zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, aber alle dahin einschlagenden Umstände müssen mit gleicher Sorgfalt erhoben, und zu dem Ende die in dem §. 248. angedeuteten Personen auf die darüber vorgeschriebene Art abgehöret werden.

§. 246.

Protokollirung der Erhebung.

Ueber die entweder durch genommenen Augenschein oder auf andere Art geschehene Erforschung der That ist ein Protokoll zu führen. Den Eingang dazu macht die Ursache, wodurch die Erforschung veranlasset worden. Weiter sollen darin alle Umstände, welche bey der Erforschung hervorgekommen, oder erhoben worden, und zwar, so viel möglich ist, in derjenigen Ordnung erzählet werden, wie sie wirklich auf einander gefolget sind.

§. 247.

So wie die Ordnung des Protokolles auf dasjenige führet, was nach dem §. 244. in gerichtliche Verwahrung genommen worden, muß das darüber verfaßte Verzeichniß, und eben so

auch die Beschreibung, welche der beygezogene Kunstverständige über den befundenen Stand der Sache gegeben, beygeschlossen werden. Wollte der Kunstverständige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen; so ist diese Anzeige in eben das Protokoll wörtlich aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben.

§. 248.

Verhör der Zeugen.

Hiernächst sollen alle Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehöret, und ihre Aussage protokolliret, oder wegen Abhörung derjenigen, die sich unter einem anderen Criminal-Gerichte befinden, das Nöthige dahin erlassen werden.

§. 249.

Vorläufige Warnung.

Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher erinnert werden: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche.

§. 250.

Allgemeine Fragen;

Sodann sind die allgemeinen Fragen um seinen Vornahmen, Geschlechtsnahmen, sein Alter, Geburtsort, seine Religion, seinen Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der

Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, an ihn zu stellen.

§. 251.

besondere; Bey Vernehmung der Hausleute und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen, gesuchet werde. Jedes Mahl aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie aussaget.

§. 252.

vorzüglich in Rücksicht des Schadens. Derjenige, dem Schaden zugefüget worden, ist zu vernehmen:

a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehe;

b) auf welche Art der Schade zugefüget worden sey;

c) was er von seiner Seite zur Verhüthung des Schadens angewendet habe;

d) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

§. 253.

Könnte der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den er betrifft, wegen seiner Abwesenheit, Geistesschwäche, oder eines andern Hindernisses wegen nicht zuverläßig erhoben werden; oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertreibe; so soll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch unparteyische Schätzleute erhoben werden.

§. 254.

Bestätigung der Zeugen-Aussagen.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, soll seine Aussage, wie sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werden, mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse.

§. 255.

Die bey solcher Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle nachzutragen, und die geschlossene Aussage ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre er des Schreibens nicht kundig; so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, dieses aber von zwey eigens dazu berufenen andern Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

§. 256.

durch Eid, S. d. J. Nr. 13.

Dann ist dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgesaget habe. Doch ist die Beeidigung damahls zu unterlassen, oder doch bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn dem Zeugen ein in diesem Gesetze gegründetes Bedenken entgegen steht.

§. 257.

und Unterfertigung des Protokolls.

Das auf solche Art vollendete Protokoll soll den Beysitzern der gepflogenen Thaterhebung nach seinem ganzen Inhalte nochmahls vorgelesen, im Falle sie dabey etwas zu bemerken hätten, solches ohne in dem Texte nachzubessern, als Bemerkung beygesetzet, das Ganze aber, so wie jede dem Protokolle angeschlossene Beylage, von allen unterschrieben werden.

Drittes Hauptstück.

Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

§. 258.

Grund zur Erforschung einer bestimmten Person.

Niemand kann um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden; es sey denn rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beschuldigung gegründet wird.

§. 259.

Begriff einer rechtlichen Anzeigung.

Rechtliche Anzeigungen sind Umstände, welche zwischen dem Verbrechen, und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unparteyischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen.

§. 260.

Quellen rechtlicher Anzeigungen.

Wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; so können entgegen auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn diese Umstände so beschaffen

sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammen hängen.

§. 261.

Nähere und entferntere Anzeigungen.

Je nachdem sich aus den Umständen der Zusammenhang zwischen dem begangenen Verbrechen und einer Person nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeiget, entstehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen.

§. 262.

Gemeinschaftliche näh re Anzeigungen;

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung entstehen ins besondere gegen denjenigen, der

a) sich bey der Obrigkeit selbst als den Thäter angibt;

b) der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag geleget, und solchen mit dem erfolgten Uebel bedrohet hat;

c) der entweder vor der That das Vorhaben, sie zu begehen, entdecket, oder nach derselben sie ausgeübet zu haben, erzählet, oder gestanden hat;

d) der zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung desselben zusammenhängenden Handlung gesehen worden;

e) von dessen Hand Briefe, oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe;

f) der durch falsche Vorspieglung sich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf jemanden zu leiten gesuchet hat;

g) der sich um Mittel beworben, Werkzeuge bestellet, oder angeschaffet hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben;

h) unter dessen Habseligkeiten Werkzeuge, die seinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauche, sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten; oder

i) solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmahle oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind; oder

k) welche von dem Verbrechen herrühren;

l) der schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammen treffen, begangen hat;

m) der sogleich nach der That, oder sobald dieselbe ruchbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt;

n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau zutrifft.

§. 263.

besondere, bey Verbrechen aus Gewinnsucht;

Bey Verbrechen, deren Grund Gewinnsucht ist, sind rechtliche Anzeigungen ins besondere:

a) wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht;

b) viele Geldsorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgibt;

c) wenn ein Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute, solches Geräthe, dessen rechtmäßiger

Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe anbiethen.

§. 264.

beym Kindesmorde.

Eine nähere rechtliche Anzeigung in Ansehung eines Kindesmordes ist die Zusammentreffung folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bey einer durch diese Merkmahle veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket.

§. 265.

Wenn die Anzeige eines Mitschuldigen ist

Das Angeben eines das Verbrechen gestehenden Mitschuldigen ist nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung, wenn solches, ohne daß ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, freywillig geschieht, und mit Umständen begleitet ist, die bey der weiteren Nachforschung wahr befunden worden.

§. 266.

einer andern bekannten;

Wenn eine mündliche Anzeige, oder eine schriftliche, worin sich der Anzeiger genennet, eine rechtliche Anzeigung gegen jemanden werden soll; so muß sie mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet seyn.

§. 267.

oder unbekannten Person eine rechtliche Anzeigung sey?

Auf eine nahmenlose, oder von einem Unbekannten, der nicht ausfindig gemacht werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen niemanden verfahren werden. Dafern jedoch in einer solchen Anzeige Umstände vorkommen, die schon für sich

eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung bestätigen, kraft dieser Anzeigung gegen den in der nahmenlosen Anzeige genannten Thäter untersuchet werden.

§. 268.

Unterstützende Anzeigungen.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, oder sonst was für eine geäußerte Furcht; rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft, oder Bekanntschaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unsicheren Ausdeutung unterworfene Umstände und schwankende Vermuthungen können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob sie gleich neben andern auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern.

§. 269.

Entferntere Anzeigungen und ihre Kraft.

Die angeführten, und andere ihnen gleich kommende nähere Anzeigungen sind für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beschuldigung zureichen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützet, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächet wird.

§. 270.

Ueberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wenn der Beschuldigte eine Person von übelm Rufe ist, von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann.

§. 271.

Gründliche Erhebung der Anzeigungen durch Zeugen-Verhör;

Wenn nun Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden sind; so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauigkeit erhoben, und dasjenige, worauf die Beschuldigung sich gründet, außer Zweifel gesetzet werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen, die davon Wissenschaft haben, und sonst durch jede angemessene Erkundigung auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieses zur Erforschung des Verbrechens in dem vorigen Hauptstücke vorgeschrieben ist.

§. 272.

durch häusliche Durchsuchung;

Führen die eingehohlten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beschuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm selbst Merkmahle dieser Art anzutreffen seyn dürften; so sind in seiner oder des Hausvaters Gegenwart, seine Wohnung, Behältnisse und Habseligkeiten, nöthigen Falles auch seine Kleidung zu durchsuchen, und an seiner Person selbst eine Besichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem solchen Vorgange Anständigkeit, Behuthsamkeit, und Vorsicht nicht außer Acht gelassen werden, damit der Ruf des Untersuchten so wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestöret werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung

der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich ist.

§. 273.

durch Erforschung der Gegengründe.

Wenn gegen jemanden zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, hingegen auch Umstände vorkommen, wodurch diese Anzeigungen entkräftet werden, müssen die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforschet werden. Sofern also gegen jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, dabey aber der Ungrund des Verdachtes entdecket worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelassen werden.

§. 274.

Beweiskraft der Zeugenaussage.

Die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, ist nicht immer erforderlich, daß sie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenschein bewiesen werde. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, sey es der Beschädigte, oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen, oder Umständen des Beschuldigten aussagt.

§. 275.

Mitwirkung der politischen Obrigkeiten zur Entdeckung der Verbrecher.

Wo die Entlegenheit des Criminal-Gerichtes den Zeugen, welche abgehöret werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre; hat dasselbe die politische Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Sorge zu tragen hat, um die Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen.

§. 276.

Ueberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist; sind auch die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher ist jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt schuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können, bekannt wird, sogleich dem Criminal-Gerichte, oder der eben gedachten politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen.

§. 277.

In solchen Fällen, und überhaupt, so bald die erwähnte politische Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, soll sie, auch ohne eine Erinnerung des Criminal-Gerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeschriebene Art nachforschen, und die Verhandlung dem Criminal-Gerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern, obliegen wird.

§. 278.

Widerrechtliche Mittel zur Beförderung der Bestätigung.

Keinem Criminal-Gerichte, oder andern Obrigkeit ist erlaubt, jemanden, der verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch in geheim bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzusetzen, oder zu wiederhohlen, um

auf solchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen. Ueber alles, was durch eine solche Verleitung geschehe, oder erfolgte, wäre das Criminal-Gericht oder die Obrigkeit zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 279.

Folge der entkräftet. Beschuldigung.

So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigungen gegen jemanden eine Erforschung veranlasset, bey dieser aber sich nicht bestätiget haben; so soll demselben auf sein Verlangen, zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werden.

§. 280.

Gestattung des vorläufigen Beweises der Schuldlosigkeit.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein sonst bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare gesetzet werde, entweder, damit ihm nicht indessen die zu seiner Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf sich liegen lassen will, ist berechtiget, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Criminal-Gericht ist in

einem solchen Falle verpflichtet, ob es gleich sonst die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Untersuchung nach der allgemein vorgeschriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beschuldigten nach Beendigung darüber das ämtliche Zeugniß zu ertheilen.

Viertes Hauptstück.

Von Verhaftung und summarischer Abhör ung des Beschuldigten.

§. 281.

Grund zur Verhaftung.

Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, soll in der Regel in Criminal-Verhaft genommen werden.

§. 282.

Wem die Verhaftung zustehe?

Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er gestellet wird, handfest zu machen, und entweder dem Criminal-Gerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an das Criminal-Gericht zu übergeben.

§. 283.

Gründet sich die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigungen; so ist es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, daß sie den Beschuldigten, wenn er in ih-

rem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung nehme, oder hierwegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlasse, oder dem Entflohenen, wenn sichere Spur und Hoffnung ihn einzuhohlen vorhanden ist, nachsetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden, sogleich dem Criminal-Gerichte überliefere.

§. 284.

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorsicht, daß der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget werden. Nur dann soll angemessene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er sich widersetzet, oder zu entfliehen versuchet. Vorsicht, a) bey der Verhaftung;

§. 285.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Criminal-Gerichte selbst verhaftet, oder demselben gestellet worden, hat dasselbe b) gleich nach der Verhaftung.

a) den Anlaß der Verhaftung, mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen;

b) eine genaue Beschreibung der äußeren Gestalt und Kleidung des Verhafteten in das Protokoll aufzunehmen;

c) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst noch bey sich getragen hat, genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleiben könne.

§. 286.

Was von Urkunden, Geld, oder sonst von Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen, oder Merkmahlen eines Verbrechens bey dieser Durchsuchung gefunden wird, soll dem Verhafteten abgenommen, und von dem Criminal-Gerichte aufbewahret werden.

§. 287.

Unmittelbar hierauf, und ohne allen Aufschub ist der Verhaftete summarisch abzuhören.

§. 288.

Bestellung des Gerichtes zum summarischen Verhöre.

Jedem Verhöre sind, nebst einem beeideten Gerichtsschreiber, zwey vertraute, unparteyische Männer als Beysitzer beyzuziehen, welche, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um die Echtheit des Protokolls bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden.

§. 289.

Eröffnung des Verhöres.

Das Verhör ist mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: Daß er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu verpflichtet sey; daß lügenhafte Vorspieglungen ihm Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Boßheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrößern würden.

§. 290.

Allgemeine Fragen.

Sodann ist er über seinen Vornahmen, seinen Geschlechtsnahmen, sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, über seine Aeltern, ob er verehelichet sey, dann über den Ehegenossen, und die Kinder, über seinen Nahrungsstand, über sein Vermögen, seinen letzten Aufenthaltsort, ob er schon ein Mahl im Verhafte gewesen sey, und endlich über die Ursache seiner dermahligen Anhaltung zu befragen.

§. 291.

Fortschritte des Verhöres a) bey verweigerter Antwort.

Wollte er auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen oder widerspänstige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf beharren, so soll er in das Gefängniß verschaffet werden.

§. 292.

b) im Falle des Läugnens;

Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen.

§. 293.

Läugnet er das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird; so ist er zu befragen: was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen; ins besondere, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der

geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen, nicht möglich gewesen sey.

§. 294.

c) im Falle des Geständnisses des angeschuldigten,

Ist er des Verbrechens geständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte.

§. 295.

oder anderer Verbrechen;

Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekenntnisse solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden.

§. 296.

d) beym Verdachte von Mitschuldigen.

Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften, so ist der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen.

§. 297.

Protokollirung des Verhöres.

Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten ist nach fortlaufenden Zahlen in ein Protokoll einzutragen.

§. 298.

Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht; so muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne,

in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort, sobald sie niedergeschrieben ist, soll dem Verhörten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen, oder ihm selbst, wenn er es verlangt, zum Nachlesen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protokoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern.

§. 299.

Form des Protokolles.

Jeder Bogen des Protokolles soll von dem Verhörten unterschrieben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kündig ist, von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, am Ende des Protokolles aber diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beywohnenden Gerichtsbeamten und Beysitzern mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

§. 300.

Allgemeine Vorschrift über das Betragen des Richters beym summarischen Verhöre.

Bey dem summarischen Verhöre ist sich in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, und also in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst immer für ein, obgleich gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er selbst freywillig sich versteht.

§. 301.

Wann der politischen Obrigkeit das summarische Verhör zustehe?

Wenn der Ort, wo die Verhaftung geschehen ist, von dem Orte, in welchem das Criminal-Gericht seinen Sitz hat, so weit entfernt ist, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Criminal-Gerichte gestellet werden kann, soll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör nach gegenwärtiger Vorschrift aufnehmen, und das Protokoll nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Criminal-Gericht übersenden. In diesem Falle hat das Criminal-Gericht dem Eingelieferten sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protokoll, so weit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, ihn, ob er etwas beyzusetzen, oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort mit Beobachtung der in den §§. 298 und 299. erwähnten Förmlichkeit dem Protokolle hinzuzufügen.

§. 302.

Welchen Behörden die Verhaftung, und das summarische Verhör anzuzeigen sey?

Wenn der Beschuldigte einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus dem Vorgange erhellet, daß seine Civil-Behörde von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist; so soll das Criminal-Gericht derselben davon Nachricht geben, damit sie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge.

§. 303.

Auch in Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221. an ein anderes Gericht abzugeben ist, soll vor dieser Abgebung dennoch immer ein summarisches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

§. 304.

Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums; so soll das Criminal-Gericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet, dem Bischofe, oder dem geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität oder dem Lyceum die Nachricht gegeben werde. S. A. L. Nr. 14.

§. 305.

Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, der Münzfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldiget ist; hat das Criminal-Gericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde. S. A. L. Nr. 12 u. 15.

§. 306.

In welchen Fällen der Beschuldigte auf freyem Fuße zu verhören sey?

Wenn a) die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könnte; zugleich

b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person, von sonst unbescholtenem Rufe ist; und

E.A.I.Nr. 16. c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung erschweret werde; soll der Beschuldigte von der Verhaftung verschonet, und das Verfahren mit ihm auf freyem Fuße eingeleitet werden. Doch muß er dem Criminal-Gerichte angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch sich verborgen zu halten.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Unterſuchungs-Gefängniſſen.

§. 307.

Die Verhafteten ſollen nicht nur dem Geſchlechte nach abgeſondert, ſondern überhaupt jeder allein, ſo viel möglich iſt, in einem eigenen Gefängniſſe verwahret werden. Beſonders iſt darauf zu ſehen, daß diejenigen, welche einer Mitſchuld verdächtig ſind, von einander genugſam entfernt ſeyn. Daher muß bey jedem Criminal-Gerichte eine ſeinem Bezirke, und dieſer Abſonderung angemeſſene Anzahl Gefängniſſe vorhanden ſeyn.

Vorſchriften a) über die Abſonderung der Verhafteten;

§. 308.

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigſtens ſo viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt ſo beſchaffen ſeyn, daß die Geſundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgeſetzet werde, als die Verſicherung von ſeiner Perſon, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit ſich bringt.

b) über die innere Beſchaffenheit des Gefängniſſes zur möglichſten Schonung des Gefangenen;

§. 309.

a) zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung;

Allgemein sollen bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewendet werden:

a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hineinkommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof, oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt seyn, daß weder von außen jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen, oder sich mit jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit starkem, und engem, eisernen Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwey oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder so genannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an sich aber dazu diene, daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heitzung vorsichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen bestimmten Gefängnissen müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte, dicke Ringe zur Hand seyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

§. 310.

Die Art des Verhaftes, ob nähmlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eisen gelassen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britsche angeschlossen; oder stets in Eisen an den Füßen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängnisse befindlichen Stein, oder Ring angekettet werden soll, ist von dem Criminal-Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnen. Das-

selbe hat dabey zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines sehr schweren Verbrechens, worauf nach dem Gesetze der Tod, oder lebenslange Kerkerstrafe verhänget ist, beschuldiget, oder schon öfter im Criminal-Verhafte gewesen, oder, die zu entweichen versuchet haben, in Eisen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden sollen. Bey den übrigen hat das Criminal-Gericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf seine Gemüths- und körperliche Beschaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung Rücksicht zu tragen. Doch soll dasselbe beständig zur Richtschnur nehmen, daß eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit vereinbarlich ist, behandelt werde.

§. 311.

Findet das Criminal-Gericht während der Untersuchung aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem bewährten Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorsichtsmittel von Zeit zu Zeit zu verändern; so ist es hierzu allerdings befugt. Insonderheit muß das Gefängniß damahls verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächst an einander Verhaftete auf irgend eine dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Art in Un-

terredung oder Einverständnisse stehen; oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat.

§. 312.

So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von andern Personen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Nur ist ihm

d) über die Gestattung der mit der Vorsicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten;

a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;

b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zuzulassen;

c) von barem Gelde soll ihm nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder seinem Verdienste zufließt, unmittelbar dem Criminal-Gerichte übergeben werden, welches ihm davon die Kost anzuschaffen hat.

§. 313.

Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen Paragraphe erwähnten Zuflüssen; so ist das Criminal-Gericht ihn mit Wasser und Brot, und täglich einer warmen Speise zu verpflegen schuldig.

e) über den Unterhalt des Verhafteten;

§. 314.

Auch ist dem Verhafteten sich seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, solche durch seine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuschaffen, so weit es seiner Lage ansteht, erlaubt. Doch soll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312. bemerkte, sondern auch die weitere Vorsicht

f) Kleidung;

beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsstück zukomme, so nicht vorher bey dem Criminal-Gerichte genau durchsuchet worden ist, damit ihm nichts heimlich zugestecket werde.

§. 315.

Dem Dürftigen hat das Criminal-Gericht die nöthigste Kleidung abzureichen. Dasselbe soll aber bey ärmeren Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen bey dem Criminal-Gerichte aufzubewahren. Darüber ist aber ein ordentliches Verzeichniß abzufassen, damit nichts verloren, oder verwechselt werde.

§. 316.

e) Lagerstätte; Ist der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette versehen, dessen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte; so soll ihm von dem Criminal-Gerichte ein Strohsack, und eine Decke, oder sogenannte Kotze gegeben werden.

§. 317.

h) Beschäftigung; Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe.

§. 318.

Tobak zu schmauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, soll ihm verschaffet werden.

§. 319.

i) Krankenpflege;

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminal-Gerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeygeschaffet werde, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabey die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu setzen.

§. 320.

k) bey Todesgefahr;

Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich; so wäre diesem zur geistlichen Hülfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen.

§. 321.

l) Unterredung mit Fremden;

Ueberhaupt darf niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sey denn mit besonderer Erlaubniß des Criminal-Gerichtes, und in Gegenwart eines criminalgerichtlichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht jeman-

den geben, oder von jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Criminal-Gericht selbst.

§. 322.

m) über das Amt des Gefangenwärters;

Der von dem Criminal-Gerichte bestellte Gefangenwärter soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nie aus Handen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Criminal-Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmet.

§. 323.

Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn über dieß anzuketten verordnet ist, muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorsicht geschehen; und sollen hierzu keine andern Eisen gebrauchet werden, als welche der Schlosser, von dem sie verfertiget worden, mit seinem Nahmen bezeichnet hat.

§. 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben so muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmahle einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Ent-

deckung muß er sogleich dem Criminal-Gerichte die Anzeige machen.

§. 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugestecket werde.

§. 326.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens einen Gehülfen zur Seite haben. Bey Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behuthsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; so soll es nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen.

§. 327.

Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verbothen, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von demselben angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Criminal-Gerichte unverzüglich Bericht abstatten.

§. 328.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit, und Anständigkeit behandelt werden soll; so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam betragen, und in Allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen.

§. 329.

a) bey der Widerspenstigkeit des Gefangenen;

Würde er sich unanständig, oder widerspenstig verhalten; so soll ihn das Criminal-Gericht, auf eine dem Vergehen angemessene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bey Wasser und Brot durch einen Tag, oder mit Anschlagung schwererer Eisen, oder mit engerer Ankettung bestrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhänget werden.

§. 330.

o) bey versuchter Entweichung;

Hätte der Verhaftete zu entweichen versuchet; so soll das Criminal-Gericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmahle in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach Verhältniß der Umstände auf eine oder andere in dem vorigen Paragraphe bemerkte Art bestrafen. In diesem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemessen werden. Dabey ist zugleich die zweckmäßige An-

stalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverlässig vorgebeuget werde. Wie übrigens diejenigen Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List, oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist in dem sieben und zwanzigsten Hauptstücke des ersten Abschnittes enthalten.

§. 331.

Ueber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein Protokoll zu führen, und den Untersuchungsacten des Verhafteten beyzulegen.

§. 332.

p) über das Protokoll der Gefängnisse;

Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind:

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

c) der Nahmen der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist;

d) der Vor- und Zunahme des Verhafteten;

e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaftete

f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;

g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung, oder andere Aburtheilung.

§. 333.

q) über die Untersuchung der Gefängnisse.

Das Criminal-Gericht hat mit Zuziehung eines beeidigten Beysitzers in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens Ein Mahl des Monaths unvermuthet nachzusehen; dabey, ob die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen, zu untersuchen; die entdeckten Gebrechen zu verbessern; und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen, und zu erhalten; zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bey jeder solchen Nachsuchung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieser, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, streng bestrafet werden. Ueber die Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und Beysitzer zu unterfertigen, und bey den Gerichtsacten aufzubewahren.

Sechſtes Hauptſtück.

Von dem ordentlichen Unterſuchungs-Proceſſe.

§. 334.

Hauptzweck des Criminal-Verfahrens.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beſchuldigten iſt, ſeine Schuld oder Schuldloſigkeit ſo vor Augen zu legen, daß mit möglichſter Zuverläſſigkeit darüber geurtheilet werden könne.

§. 335.

Rechtliche Mittel hierzu.

Das Criminal-Gericht muß demnach durch die Unterſuchung jeden Umſtand, welcher auf das dem Beſchuldigten zur Laſt gelegte Verbrechen Beziehung hat, ſo wie alles, was zu ſeiner Rechtfertigung behülflich ſeyn kann; es muß die Verhältniſſe, welche das Verbrechen ſchwerer machen, ſo, wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unparteylichkeit und Sorgfalt zu erforſchen, und den vollſtändigen Beweis darüber herbeyzuſchaffen trachten. Es muß die Verbrechen, welche erſt während des Verfahrens bekannt werden, eben ſo unterſuchen, wie die, welche ſchon bey der Verhaftung des Beſchuldigten angezeiget waren.

§. 336.

So weit also das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon durch die in den vorigen Hauptstücken angeordneten Verhandlungen zur Gewißheit gebracht ist, liegt dem Criminal-Gerichte ob, die ordentliche Untersuchung durch die Abhörung des Beschuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung der Urkunden, und alle sonst noch mögliche Aufklärung, vollständig zu machen.

§. 337.

Vertheidigung des Untersuchten.

Da die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amts wegen in der Pflicht des Criminal-Gerichtes mitbegriffen ist; so kann der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertreters, oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen. Wie er aber nach dem §. 292. bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beschuldigung gesetzet werden muß; so hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

§. 338.

Fernere Zwecke der Untersuchung.

Der weitere Zweck der Untersuchung ist:

a) die Mitschuldigen, und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;

b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen.

Auch hierauf alſo erſtrecket ſich die dem Criminal-Gerichte in dem §. 336. auferlegte Pflicht.

§. 339.

Vorſchrift über die Beförderung der Unterſuchung.

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Unterſuchung zuläßt, iſt das Criminal-Gericht verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bey ſolchen Verbrechen die Unterſuchung zu befördern, welche bey dem Volke beſonderes Aergerniß erreget haben.

Insbeſondere: a) bey Verbrechen, die beſonderes Aergerniß erregen;

§. 340.

b) bey kleineren Verbrechen;

Auch dann ſoll das Criminal-Gericht ſich die Beförderung vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, wenn es um kleinere Verbrechen zu thun iſt, und ſich aus dem Verzuge der Unterſuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derſelben ſchwerer als die verwirkte Strafe fallen würde.

§. 341.

c) bey dem bloßen Argwohne mehrerer Verbrechen;

Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welches er vor das Criminal-Gericht gezogen worden, und wenn er nicht ſelbſt mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt ſind; ſo iſt die Vollendung der Unterſuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

§. 342.

d) bey dem Zuſammentreffen kleinerer, mit ſchweren Verbrechen;

Iſt der Verhaftete eines ſchweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigſtens eine zehnjährige Kerkerſtrafe geſetzet iſt, geſtändig; ſo ſoll das Unterſuchungsgeſchäft wegen Nachforſchung

auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in so fern eine solche Nachforschung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommt.

§. 343.

e) bey Mitschuldigen;

Obgleich auf die Mitschuldigen, besonders, wenn die Umstände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübet werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgesell von einer bösen Rotte gewesen, mit allem Ernste gedrungen werden muß; so kann doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitschuldigen halber nur dann, wenn Mitschuldige bereits eingebracht sind, und nur so weit unterbrochen werden, als gegen diesen Verhafteten der Beweis erst durch die Mitschuldigen geführet werden müßte.

§. 344.

f) bey wichtigen Verbrechen.

Nur bey den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbrechen, und bey welchen zugleich dem Staate daran gelegen ist, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitschuldige zu entdecken, kann mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen sich mit Grund erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer solcher Verbrechen, oder Mitschuldigen zu gelangen.

§. 345.

Verpflichtung aller Behörden zur Beförderung.

Das Criminal-Gericht ist in allen, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget, mit

jeder politischen, oder Justiz-Behörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen; und jede Behörde ist verbunden, den Criminal-Gerichten hülfliche Hand zu biethen, was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amts wegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort, und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Criminal-Gericht von dieser Seite Nachlässigkeit oder Verzögerung; so ist es verpflichtet, solche dem Obergerichte anzuzeigen, damit die saumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Criminal-Gericht diese Pflicht außer Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

derung mitzuwirken.

§. 346.

Ueber jeden Verhafteten ist unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorschrift des §. 332. in dem Gefangen-Protokolle einkommt, von dem Criminal-Gerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieses ist von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen, und vorgekehret worden ist. Nach dem Leitfaden dieses Tagebuches sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protokolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ord-

Tagebuch über jede Untersuchung.

nung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zusammen in der Amtsstube wohl verwahrt aufzubehalten.

§. 347.

Auch über solche Untersuchungen, bey welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens beschuldiget, oder die beschuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelassen ist, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter welcher die Untersuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

Siebentes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

§. 348.

Gegenstand des ordentlichen Verhöres.

Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher erhoben ist, ungesäumt, und auf gleiche Art in das Klare gesetzet werden, wie von der Erforschung des Verbrechens, und der Anzeigungen in den vorigen Hauptstücken angeordnet ist.

§. 349.

Ob nebst dem summarischen Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden müsse?

Hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, oder das Verbrechen umständlich einbekannt, und stimmet seine Ausweisung, oder sein Bekenntniß mit der eingehohlten Erkundigung so vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That, und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen, und die Entschädigung übrig ist; so soll das Geschäft durch unnütze Wiederhohlung des Verhöres nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen,

und im ersteren Falle der Schuldlose gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß gesetzet; in dem letzteren Falle aber der geständige Verbrecher auf die auch bey dem Abschlusse des ordentlichen Verhöres unten vorgeschriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung seiner etwa vermeinten Entschuldigung angewiesen werden.

§. 350.

Ist die Sache durch das summarische Verhör nicht erschöpfet, entweder, weil der Beschuldigte dasselbe auf die im §. 291. erwähnte Weise vereitelt hat, oder, weil die im summarischen Verhöre abgelegte Aussage, wenn sie gegen die übrigen Umstände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich ist, oder weil die nachgeholte Erkundigung sie nicht durchaus bestätiget; oder, weil aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe vorkommen, zu besorgen, daß der Verhaftete in mehreren, noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten sey; so muß von dem Criminal-Gerichte zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten geschritten werden.

§. 351.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.

Um dieses Verhör einzuleiten, soll der die Untersuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen alle Umstände erwägen, die Gegenstände, welche zu erörtern sind, genau betrachten, und dabey wohl überlegen, wie die Wahr-

heit auf die zweckmäßigste Art von dem Beschuldigten zu erfahren sey. Sodann soll er die Fragen aufsetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre schreiten könne.

§. 352.

Allgemeine Fragen.

Die allgemeinen Fragen sind eben dieselben, welche in dem §. 290. vorgeschrieben worden. Ihre Wiederhohlung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre so weit übergangen werden, als sie bereits durch das summarische Verhör außer Zweifel gesetzet sind. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den persönlichen Umständen des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn; dann müssen die Fragen auf diese Puncte gestellet werden, um in der Folge mit möglichster Zuverlässigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Läugnen Zuflucht nehme, oder sich mit falschen Entschuldigungen loszuwinden suchte, näher gefasset, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Ueberführung gebracht werden könne.

§. 353.

Wesentliche Eigenschaften der besonderen Fragen.

Die besonderen Fragen sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles abzufassen. Ihr Zweck ist, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaf-

ten Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne. Das Wesentlichste, worauf bey Abfassung der besonderen Fragen Rücksicht zu nehmen ist, besteht darin:

a) daß jeder Fragepunct an und für sich, oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehöre, nichts Unnützes, Unschickfames eingemenget werde;

b) daß die Fragen zusammen genommen, die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht, und Bewegungsursache der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederhohlung, der Hülfleistung vollständig erschöpfen;

c) daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten, oder Verwicklung zu fangen, sondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über einen Umstand gefasset sey, damit der Befragte sie wohl begreife, und bestimmt beantworten könne;

d) daß eine Frage aus der andern fließe, wie sich nähmlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände auf einander folgen;

e) daß nicht die Frage zum voraus Umstände enthalte, und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten;

f) daß bey einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm zur Last liegenden Anzeigungen, und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke

eingerücket, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführet werde, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur in so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will. Bey einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgeleget, die Zeugen nahmhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden;

g) daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, die zu derselben genauer Beschreibung dienlichen Fragepuncte ebenfalls vorkommen müssen. Nach den Grundsätzen, welche in den §§. 335 und 336. vorgeschrieben sind, müssen

h) die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung, und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen, und beweisen kann; und nach dem §. 338. gehöret

i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung, und Entschädigung zu öffnen, oder zu erleichtern.

§. 354.

Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre.

Das ordentliche Verhör ist in Beysein eben der Personen vorzunehmen, welche nach dem §. 288. dem summarischen Verhöre beygewohnet

haben. Nur aus erheblichen Ursachen können die Beysitzer verändert werden.

§. 355.

Beförderung des Verhöres.

Das Criminal-Gericht soll das Verhör, sobald es sich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Ursachen, wegen welcher dasselbe später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedes Mahl in dem Protokolle getreu aufgeführet werden. Dagegen steht dem Criminal-Gerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insonderheit soll dann nicht ausgesetzet werden, wenn der Befragte in aufrichtigem Bekenntnisse des Verbrechens, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiethe, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 356.

Vorsicht beym Verhör, wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet;

Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzet; so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, der des Lesens, und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist, beygezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kündiger Beysitzer gewählet werden. Der Dolmetscher muß vorläufig

einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau, und getreu übersetzen, nichts weglassen, oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kündiger Beysitzer in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Criminal-Gerichte einen solchen Dolmetscher, und Beysitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Criminal-Gericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde.

§. 357.

wenn er stumm und taub ist.

Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich, oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen, und reden kann, ist die Frage schriftich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

§. 358.

Allgemeine Vorschrift über die Aufnahmung.

Das Verhör soll mit Gelassenheit und Anständigkeit aufgenommen werden.

§. 359.

und Protokollirung des Verhöres.

Ueber das Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bey jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabey gegenwärtig sind, am Schlusse die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356. ein Dolmetscher beygezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

§. 360.

Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerung, oder Vertheidigung führen, ist in das Protokoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, soll sich eben so verhalten werden, wie bey dem summarischen Verhöre in dem §. 298. vorgeschrieben wird.

§. 361.

Besondere Vorschriften a) zur Gestattung der dem Untersuchten nöthigen Besonnenheit;

Der Befragte ist in der Beantwortung nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; so ist ihm solche zu wiederhohlen. Diese Wiederhohlung hat insonderheit dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederhohlte obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinaus gehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlasset werden; so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

§. 362.

Würde der Verhörte durch Furcht, oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll das Gericht mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an den Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

§. 363.

b) im Falle einer scheinbaren Sinnenverwirrung;

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Criminal-Gericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerst durch drey auf einander folgende Tage bey Wasser und Brot zu halten: dann aber, nach wiederhohlter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedes Mahl mit fünf vermehret, und bis auf dreyßig hinauf gestiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verstellung nicht nach; so ist der Vorfall mit Beylegung sämmtlicher Acten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entscheidung hierüber abzuwarten. Ist nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder, wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminal-Gerichte selbst, und dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind.

§. 364.

Ist ein Verhafteter so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er mit Ernste an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt, ist er seines fortdauernden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphe bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird.

c) oder Widerspänstigkeit;

§. 365.

Eine angemessene Strafe mit Streichen, oder Fasten, hat auch dann Statt, wenn der Verhörte während des Verhöres sich boßhaft auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt; oder, wenn er durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesuchet hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet, bey dem Lügen beharret. In einem solchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, oder dreymahliges Fasten in einer Woche sich erstrecken.

d) oder offenbar lügenhafter Antworten.

§. 366.

Jede, nach einem der vorhergehenden drey Paragraphen vorgenommene Bestrafung muß, nebst ihrer Veranlassung, in dem Verhörs-Protokolle genau angemerkt werden.

§. 367.

c) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen.

An die zum voraus entworfenen Fragen ist sich bey dem Verhöre nur in so weit zu halten, als sie zu den erhaltenen Antworten sich schicken. Wenn daher aus einer Antwort sich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu stellen, müssen solche sogleich zweckmäßig abgefasset, in die Reihe gebracht, und an den Verhörten gestellt werden.

§. 368.

Widerrechtliche Mittel zur Erforschung.

Niemahls darf eine Vorspieglung falscher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bey Protokollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung.

§. 369.

Auch ist nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Nahmen irgend eines Mitschuldigen in den Mund zu legen, wider welchen nicht schon rechtmäßige Anzeigungen dieser Mitschuld vorhanden sind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit sich dem Verbrechen ergeben; so kann er, auch ohne besondere Anzeigung einer Verbindung, im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder sonst

gemeinschädliche Leute bekannt sind, um solchem gefährlichen Gesinde näher nachspüren zu können.

§. 370.

Form des Protokolles.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres ist das Protokoll von allen zu unterschreiben, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammen geheftet, beyde Ende des Fadens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeschoben werden könne. In Ansehung der Unterschrift des Verhörten selbst, ist eben das zu beobachten, was bey dem summarischen Verhöre in dem §. 299. vorgeschrieben wird.

§. 371.

Wann das Verhör abzuschließen sey.

Wann alles, was dem Criminal-Gerichte nach den §§. 335. und 336. zu erforschen obliegt, erschöpfet, oder, keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen, soll das Verhör geschlossen werden.

§. 372.

Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist er noch ein Mahl zu hören, und was er von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung, oder zur Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll

getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Heftung und Unterſchreibung ſich beziehenden Vorſichten zu dem Verhörs-Protokolle hinzugefüget werden. Dieſe Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349. das Verfahren über das ſummariſche Verhör, und das von dem Beſchuldigten darin abgelegte Bekenntniß geſchloſſen wird.

§. 373.

Amtlicher Beyſatz über die Leibes- und Gemüthsbeſchaffenheit des Unterſuchten.

Dem Verhörs-Protokolle hat das Criminal-Gericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Unterſuchung über die körperliche und ſittliche Beſchaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, ſo weit ſolches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch iſt der Verhaftete durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperſon aber durch eine Hebamme zu beſichtigen, und die genaue Beſchreibung von der Leibesbeſchaffenheit, den Kräften und Gebrechen der beſichtigten Perſon in die Acten zu nehmen.

Achtes Hauptstück.

Von Abhörung der Zeugen.

§. 374.

Welche Personen zur Zeugenschaft vorzufordern?

Es gehört zum Wesentlichen der Untersuchung, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Bestimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Aussagen des Beschuldigten bekräftigen, oder widerlegen, seine Schuld, oder Schuldlosigkeit, seine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müssen alle Personen abgehöret werden, von welchen entweder aus den schon aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beschuldigten selbst vorkommt, oder sonst nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur sich erwarten läßt, daß sie etwas zu solchem Zwecke Dienliches auszusagen im Stande sind. Eben so muß der bereits abgehörte Zeuge, so fern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird, noch ein Mahl vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuhohlen.

§. 375.

Verbindlichkeit zur Erscheinung.

Jeder Zeuge muß seine Aussage vor Gericht mündlich ablegen. Wollte jemand sich dessen weigern; so soll er durch gerichtlichen Zwang gestellet, und mit Geld- oder Leibesstrafe zur Aussage verhalten werden. Nur dann, wenn der Zeuge Krankheit halber nicht zu Gericht kommen kann, oder aus andern sehr erheblichen Ursachen, ist er in seiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey stummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kündigen Zeugen ist sich an die Vorschriften der §§. 356. und 357. zu halten.

§. 376.

Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen sind?

Nur solche Personen sind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben, außer Stande sind.

§. 377.

Ob des Beschuldigten nächste Verwandte?

Ob des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, oder die ihm in dem ersten Grade verschwägert sind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, sie müssen aber an die ihnen zustehende Freyheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinnerung muß in dem Protokolle angemerket werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen, sich

nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun ist, und sich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne.

§. 378.

Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

Insgemein sind die Zeugen von dem Criminal-Gerichte abzuhören, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit befinden. Hält sich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes, als desjenigen auf, welches die Untersuchung zu führen hat; so soll Ersteres von dem Letzteren um die Abhörung ersuchet, ihm hierzu die Fragen beygeschlossen, und die Kenntniß von dem Geschäfte in so weit mitgetheilet werden, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weiter angemessene Fragen aufzuklären.

§. 379.

Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weiter, als zwey Meilen entfernt ist; soll die Abhörung durch das Ortsgericht geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. Dasselbe ist also in einem solchen Falle entweder von dem untersuchenden Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn dessen Bezirk sich dahin erstrecket, oder von dem durch dieses ersuchten Criminal-Gerichte um die Abhörung auf die in dem vorigen Paragraphe erwähnte Art anzugehen.

§. 380.

Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebet, zu dessen Hebung nöthig ist, dem Beschuldigten den Zeugen persönlich sehen zu lassen; so sind Zeugen, die nicht über sechs Meilen entfernt sind, bey dem Criminal-Gerichte, welches den Beschuldigten im Verhafte hat, zu erscheinen schuldig. Bey weiterer Entfernung hat das Criminal-Gericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorstellung des Beschuldigten auf eine den Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungsgeschäfte unbedenkliche Art veranstaltet werde.

§. 381.

Gegenstellung der Zeugen.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht überein; so sind sie darüber einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben.

§. 382.

Art des Zeugenverhöres.

Wegen der Zeugenabhörung selbst, der Fragen, welche zu stellen sind, und der Art, das Protokoll zu führen, ist sich nach dem zu richten, was in den §§. 249, 250, 251, 254, 255, 298, 299, 356, 357, 359, und 370. angeordnet wird.

§. 383.

Den während des Untersuchungs-Processes abgehörten Zeugen soll der Eid über ihre Aussagen auf eben die Art abgenommen werden, wie bey der ersten Erforschung in den §§. 254. und 256. vorgeschrieben ist.

§. 384.

Welche Personen nicht beeidet werden können.

Folgende Personen aber können nicht beeidet werden:

a) die selbst in Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehöret werden;

b) die der Mitschuld, oder Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind;

c) die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden;

d) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben;

e) die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, wofern sie gegen ihn aussagen;

f) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können.

§. 385.

Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyt sind.

Ueber Zeugnisse, welche aus den Geburts- Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem einzigen zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt, und seinen Diensteid, ausgestellt werden, bedarf es keiner Beeidigung. Sofern es aber auf Zeugnisse einzelner Beamten, selbst über Amtsverrichtungen ankommt, sind diese andern Zeugen gleich zu halten. In Ansehung der Kunstverständigen ist allgemein zu beobachten, was in dem §. 241. verordnet ist.

§. 386.

Vorsicht in Aufbewahrung des Originals des Zeugenverhöres.

Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben; so soll das hierum ersuchte Criminal-Gericht, oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörs-Protokolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurück behalten, das Original aber dem Criminal-Gerichte, so das Ersuchschreiben erlassen hat, ungesäumt zuschicken.

Neuntes Hauptstück.

Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

§. 387.

Wann die Gegenstellung Statt finde?

Wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt hat, welche dieser läugnet, und, wenn der Beschuldigte ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des §. 353. f) vorgehalten worden, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen, und dessen Aussagen nichts Gründliches anbringt; so soll der Zeuge persönlich ihm entgegen gestellet werden.

§. 388.

Wenn aber die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm nahmhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beschuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt; hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht.

§. 389.

Bey welchem Criminal-Gerichte.

Die Gegenstellung soll insgemein bey dem Criminal-Gerichte, wo die Untersuchung anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die Erscheinung des Zeugen bey dem Criminal-Gerichte mit zu vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung verbunden; so ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geliefert werde.

§. 390.

Ist der Zeuge wegen Mitschuld an demselben Verbrechen, oder sonst eines Verbrechens halber bey einem andern Criminal-Gerichte verhaftet; so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit derselbe wohl verwahrt gestellet werde.

§. 391.

Vorbereitung zur Gegenstellung.

Ueberhaupt muß dann, wenn es auf die Gegenstellung eines Mitschuldigen ankommen soll, sich vor derselben Einleitung, durch ausdrückliches Befragen desselben versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle, und könne.

§. 392.

Ehe die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet

werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen, fähig sind.

§. 393.

Art der Gegenstellung.

Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen; so ist der Zeuge vorzurufen, und, so fern er ein beeideter Zeuge ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es ist nicht nöthig, ihn seine ganze Aussage wiederhohlen zu lassen; bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, sind Punct für Punct zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Ueber den ersten von den Zeugen bestätigten Punct ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen, oder dessen Aussage; über die weiteren Puncte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung; so ist die beyderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

§. 394.

Protokollirung.

Die ganze Verhandlung ist in das Verhörs-Protokoll des Beschuldigten, als eine Fortsetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyseyn des Beschuldigten aussaget, und Letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben. Auch ist bey jedem Puncte das Verhalten des Zeugen, und des Beschuldigten anzumerken.

§. 395.

Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind; soll die Gegenstellung mit jedem ins besondere vorgenommen werden.

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

§. 396.

Grund des rechtlichen Urtheiles.

Um nach geschlossener Untersuchung zum Urtheile schreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweise genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

§. 397.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Die Schuldlosigkeit des Verhafteten ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet sind.

§. 398.

Rechtliche Beweisarten der Schuld: I. das Geständniß.

Das eigene Geständniß des Beschuldigten ist ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens.

§. 399.

Erfordernisse eines rechtlichen Geständnisses. S. A. I. Nr. 17.

Das Geständniß muß aber folgende Eigenschaften haben:

a) daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bey dem Criminal-Gerichte abgeleget, oder doch bestätiget habe;

b) daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war;

c) daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Geberden gestanden habe;

d) daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe;

e) daß es mit den über die Umstände des Verbrechens eingehohlten Erfahrungen übereinstimme.

§. 400.

Ein so beschaffenes Geständniß verlieret nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen: es ist genug, daß einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 401.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in

einem Zustande ableget, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse frey, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellet war, und das Geständniß dabey solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre, dann hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises.

§. 402.

Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtes Läugnen, oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständniß abgelegt habe. oder solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber eingehohlten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.

§. 403.

II. die Zeugenaussage.

Die Zeugenaussage kann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen ist:

Eigenschaften einer rechtlichen Zeugenaussage.

a) sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn;

b) sie muß die That, oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten; und

c) auf des Zeugen eigener sicheren Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen;

d) sie muß beschworen seyn;

e) es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unparteyischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche;

f) die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint.

§. 404.

In wie fern die Zeugenschaft Eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache? S. A. I. Nr. 18. u. 19.

Im Allgemeinen sind die Aussagen zweyer Zeugen zum rechtlichen Beweise erforderlich. Doch ist

a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, für zureichend anzusehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen.

b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolget.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuhohlen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen genug.

§. 405.

Was von dem Criminal-Gerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung in den Protokollen angemerket wird, ist für rechtlich bewiesen zu halten. Aber das Zeugniß eines einzelnen criminal gerichtlichen Beamten über Umstände, die während der Untersuchung hervorkommen, ist, außer dem Falle des §. 385., andern Zeugnissen gleich zu achten.

§. 406.

Oeffentliche Urkunden, wovon in dem §. 385. erwähnet worden, sind allgemein für rechtliche Beweise dessen anzusehen, was sie enthalten; es wäre denn, daß der Aussteller einer solchen Urkunde aus einem Zeugnisse Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten seyn sollte.

§. 407.

Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß eines Kunstverständigen erfordert wird, ist das, was er befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten.

§. 408.

Ueberweisungsarten.

Läugnet der Beschuldigte das Verbrechen; so kann er desselben, entweder unmittelbar durch Zeugnisse, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, für rechtlich überwiesen gehalten werden.

§. 409.

Erfordernisse der Ueberweisung durch Zeugenaussage. S. A. I. Nr. 19.

Zur Ueberweisung durch Zeugen wird erfordert, daß zwey beeidete Zeugen, deren jeder zur Zeit des geschehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr seines Alters zurück gelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen, einstimmig, aus eigener, vollkommenen Gewißheit, und nach der übrigen im §. 403. vorgeschriebenen Richtschnur ausgesagt, und im Falle der angeordneten Gegenstellung ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht bestätiget haben, ohne daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken hervorkommt.

§. 410.

In wie fern die Ueberweisung durch die Aussage der Mitschuldigen rechtlich sey?

Auch die Aussagen der Mitschuldigen können dann für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung des Beschuldigten gelten, wenn zwey Mitschuldige einhellig wider den Beschuldigten, von dessen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Aussagen nicht nur dem Beschuldigten bey der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederhohlet, sondern auch nach der ihnen geschehenen Ankündigung des Strafurtheiles, nach welcher sie in einem solchen Falle noch ein Mahl ausdrücklich

darum zu befragen sind, bekräftiget haben. Zugleich müssen ihre Aussagen

a) mit den Erfordernissen des §. 403. a, b, c, e, f. begleitet seyn;

b) in der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene Umstände gestellet worden, und die sie vor dem Verhafte nicht voraussehen konnten, unter sich ganz übereinstimmen;

c) in allen wesentlichen, den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden Umständen durch bestimmte Beweise deutlich bestätiget seyn; daß solchergestalt es dem unparteyischen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln.

§. 411.

Unter gleichen Vorsehungen kann die Ueberweisung auch dann Statt haben, wenn neben der beschworenen, und mit den übrigen Erfordernissen der §§. 403. und 409. begleiteten Aussage Eines Zeugen, die nach dem §. 410. mit demselben übereinstimmende Aussage Eines Mitschuldigen vorhanden ist.

§. 412.

III. Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Damit die rechtliche Ueberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände entstehen könne, müssen folgende Erfordernisse miteinander verbunden seyn:

I. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den be-

stimmten Umständen begleitet gewesen sey. Wenn also die That, mit ihren Umständen vollkommen zu beweisen nicht möglich ist, kann auch die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muß sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß, wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

III. Bey Verbrechen, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, muß aus der Untersuchung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte, Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getödteten oder Verletzten geheget; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung bedrohet, oder doch desselben Tod, oder Verletzung aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damahls nur der Beschuldigte gewesen.

b) Daß der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey; und keine andere Beschäftigung, oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe.

c) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe.

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden.

e) Daß er schon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete, oder Verletzte gewöhnlich besuchte, versteckt, oder lauernd gesehen worden.

f) Daß Merkmahle des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes an seiner Person oder Kleidung entdecket worden.

g) Daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich

bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen.

IV. Bey andern Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann; entweder, weil er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden; oder, weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist; oder, weil er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind;

b) daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurück gelassene Merkmahle desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden;

c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der

That sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe;

d) daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten;

e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen dienen konnte;

f) daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen;

g) daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anwesenden beschrieben wird.

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches vorher bey dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden.

§. 413.

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes.

Wenn der Beschuldigte zwar die That eingesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet; so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe.

Im ersten Falle kann die Entschuldigung in so fern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet; so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

§. 414.

Prüfung der Beweise. C. d. I. Nr. 19.

Ueberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey. Nachdem also entweder die Unparteylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegen stehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Urtheile.

§. 415.

Wann der Fall eines Criminal-Urtheiles eintrete?

Ueber jede Untersuchung, wodurch jemand um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen worden, muß nach dem Abschlusse derselben ein Urtheil ergehen.

§. 416.

Von welchem Gerichte es gefället werde?

Das Criminal-Gericht, welchem das Verfahren mit der Person des Beschuldigten zusteht, hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen.

§. 417.

Ordentliche Bestellung des Gerichtes.

Das Urtheil muß bey ordentlich besetztem Gerichte, und mit gehöriger Berathschlagung gefället werden.

§ 418.

S.A.I.Nr.20.

Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes wird die Versammlung wenigstens von drey Männern, welche von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erkläret sind, und von zwey beeidigten Beysitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert.

§. 419.

Jedem Criminal-Gerichte, bey dem eine solche Besetzung nicht thunlich ist, steht frey, die Untersuchungsacten in die Hauptstadt an das Criminal-Gericht, oder an ein nach dem vorigen Paragraphe zusammen gesetztes Gericht der Provinz einzusenden, damit daselbst das Urtheil im Nahmen des einsendenden Criminal-Gerichtes geschöpfet werde.

§. 420.

Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Criminal-Gerichte gelassen werden.

§. 421.

Zeitpunct, die Berathschlagung vorzunehmen.

Zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden. Das Urtheil soll in der Regel, von Zeit der geendigten Untersuchung, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen ergehen.

§. 422.

Die Berathschlagung ist immer an einem Werktage, Vormittags, und bey versammeltem Gerichte zu halten. Eine von einem Abwesenden etwa schriftlich eingeschickte Stimme hat keine Gültigkeit.

§. 423.

Ordnung des Vortrages.

Bey der Berathschlagung muß das Tagebuch, wovon in dem §. 346. erwähnet worden, zum Leitfaden dienen. Alle Protokolle und andere Schriften, wie sie Stück für Stück in der Untersuchung erwachsen sind, müssen nach ihrem ganzen Inhalte, und ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet ist, abgelesen werden. Die Gerichtsmänner sind zur fortwährenden genauen Aufmerksamkeit verpflichtet, damit sie über die ganze Sache, ihre Meinung gewissenhaft und gründlich zu geben, sich in Stand gesetzet finden. Zeiget sich ein Mangel in der Untersuchung, welcher die zuverlässige Aburtheilung hindert; so ist die Verbesserung desselben unverzüglich einzuleiten.

§. 424.

Richtschnur zur gerechten Stimmführung.

Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß nicht Willkühr, sondern nur die Gesetze das Recht bestimmen, und daß die Anwendung derselben auf die That, die Person, und die Beweise das Urtheil ausmachen müsse; daß kein Schuldloser leiden, und selbst der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz verhänget, behandelt werden soll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit, und dem darauf gegründeten Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich daran gelegen ist, das Verbrechen zu bestrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben so durch übel verstandene Menschenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzet werde.

§. 425.

Art der Umstimmung und Entscheidung.

Der Gerichtsmann, dem das Geschäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat seine schriftlich vorbereitete Meinung bey der Berathschlagung abzulesen, und der Vorsitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsschreiber genau protokolliret werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefasset. Der Vorsitzende hat nur Eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen sich gleich theilen, den Ausschlag gibt. Hat bey gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung; so ist das Urtheil nach der Meinung abzufassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kömmt. Ist sie von beyden Meinungen ganz verschieden; so ist die Umfrage zu wiederhohlen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuschließen, welche die gelindere ist.

§. 426.

Inhalt des Urtheiles überhaupt.

In dem Urtheile müssen folgende Stücke ausgedrücket werden:

I. Der Vornahme und Zunahme des Beschuldigten, und sein Spitznahme, wenn ihm ein solcher in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist.

II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefället wird, und die Bestimmung, ob sie nur versuchet worden, oder, ob sie eine

Mitschuld und Theilnahme an dem Verbrechen seyn. Die Benennung ist nach dem in dem Gesetze angenommenen Ausdrucke, mit wenigen Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, doch dermassen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in so fern sie von dem Gesetze selbst von einander abgesondert sind, nach dieser abgesonderten Benennung bemerket werden.

III. Der Tag, da der Beschuldigte bey dem Criminal-Gerichte das erste Mahl verhöret worden, der Tag des Abschlusses der Untersuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles.

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem

a) der Beschuldigte entweder für schuldlos, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben;

b) die Entschädigung, so der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmet, oder vorbehalten;

c) der Ersatz der Criminal-Gerichtskosten auferlegt, oder erlassen wird.

§. 427.

Bedingung und Inhalt a) der Lossprechung;

Findet das Gericht, daß der Beschuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, daß also nach der vorliegenden Verhandlung seine Schuldlosigkeit offenbar ist; so hat das Urtheil dahin zu lauten: daß er von dem ihm Schuld gegebenen Ver-

brechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde.

§. 428.

b) der Aufhebung der Untersuchung;

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeiget, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen; so ist das Urtheil zu fassen: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret.

§. 429.

c) der Verurtheilung;

Wird der Beschuldigte aus rechtlichen Beweisen eines oder mehrerer Verbrechen schuldig erkannt; so muß die Strafe mit gesetzmäßiger Rücksicht auf die Verhältnisse der That, des Thäters, der Milderungs- und Beschwerungsumstände ausgemessen werden. Hiernach muß das Urtheil die bestimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerstrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzugesetzten Verschärfungen, den Verlust des Adels, oder die Landesverweisung so deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

§. 430.

ins besondere bey der Todesstrafe.

Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur damahls ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch geschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach allen erhebli-

chen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilet werden.

§. 431.

Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; oder, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im §. 208. enthaltenen Bedingungen eintreffen, ist anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen. S.A.I.Nr. 21.

§. 432.

Protokollirung und Ausfertigung des Urtheiles.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorsitzenden wörtlich zu dem Protokolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden.

§. 433.

Fälle, in welchen das Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen ist;

Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nähmlich: Hochverrath, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere,

a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

Münzverfälschung, Religionsstörung, Mord, Todtschlag, Zweykampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch, oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.

§. 434.

G.A.I.Nr.22.

Bey dem Verbrechen des Betruges ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wenn wegen eines Betruges, der unter den in a, b, und d. des §. 178. enthaltenen Umständen verübet worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteigt, auf eine Strafe erkannt wird.

§. 435.

b) wegen der Beweisesart, oder c) wegen Wichtigkeit der Strafe.

Bey andern Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig eingesendet werden:

a) wenn die Verurtheilung sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründet;

b) wenn die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt;

c) wenn auf Ausstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung; oder

d) wenn auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

§. 436.

Form der Vorlegung.

In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungs-Protokoll an das Obergericht eingesendet werden. Von entlegenen Criminal-Gerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichts-Protokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzubewahren.

§. 437.

Zeitpunct und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte.

Wenn das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermassen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421. bestimmet worden, erfolge. Uebrigens ist sich daselbst in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten.

§. 438.

Art der Verhandlung bey beobachteten wesentlichen,

Das Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so sind die Acten sogleich dem Criminal-Gerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrag, bey der abermahligen Einsendung der

Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre: oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 439.

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

§. 440.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

Wenn die Einsendung der Acten wegen der in den §§. 433. und 434. enthaltenen Verbrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, das von dem Criminal-Gerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern.

§. 441.

Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumet, sowohl in dem eben erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Criminal-Gericht die Acten aus einer in dem §. 435. enthaltenen Ursache, an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert,

aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmet werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden.

§. 442.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justizbehörde vorzulegen ist: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens; S.A.I. Nr. 12 u. 23.

Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten.

§. 443.

b) wegen der Wichtigkeit der Strafe; c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile; d) zur Milderung.

Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

a) wann auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;

b) wann das Urtyeil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes ausfällt;

c) wann das Criminal-Gericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;

d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet.

§. 444.

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, hat die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

Zwölftes Hauptſtück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

§. 445.

Zeitpunct der Kundmachung und Vollſtreckung des Urtheiles.

Das Urtheil, das keiner höheren Entſcheidung unterliegt, iſt ungeſäumt kund zu machen, und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder ſonſt ſchwer krank, oder die Verurtheilte ſchwanger wäre; hat die Kundmachung und Vollziehung ſo lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke geneſen, die Schwangere entbunden iſt. Nur dann kann das Urtheil auch einer ſchwangeren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für ſie härter ſeyn würde, als die zuerkannte Strafe.

Ausnahmen, a) wegen der Gemüths-, oder körperlichen Beſchaffenheit des Verurtheilten.

§. 446.

b) wegen des Standes.

Auch damahls muß die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verſchoben bleiben, wenn der Verurtheilte

a) ein Adeliger,

b) ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion,

c) ein Mitglied der Landesstände,

d) ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyceums ist.

In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohne dieß durch dasselbe ergehen muß, sammt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Landesstelle, dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität, oder dem Lyceum zu machen, damit über Entsetzung des Verurtheilten von der Würde, oder dem Stande die angemessene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen.

§. 447.

Vorsicht, bey der Aburtheilung eines öffentlichen Beamten.

Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung; so muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, sammt den Acten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, zugesendet werden.

§. 448.

Art der Kundmachung und Vollstreckung: I. der Lossprechung;

Erkennet das Urtheil den Verhafteten für schuldlos; so soll ihm solches so geschwind als möglich ist, auch an einem Sonntage, oder gebothenen Feyertage durch eine Gerichtsperson bekannt gemacht, derselbe, wenn er nicht etwa nach §. 306. sich ohnehin auf freyem Fuße befindet, auf der Stelle in Freyheit gesetzet, und ihm eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheiles eingehändiget werden.

§. 449.

II. der Aufhebung der Untersuchung;

Wird die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so ist der Beschuldigte am nächsten Werktage Vormittags vor das Criminal-Gericht zu stellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsschreiber vorzulesen, eine Abschrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird.

§. 450.

III. der Verurtheilung, ins besondere a) bey der Todesstrafe;

Ist das Urtheil auf Todesstrafe ausgefallen; so muß dasselbe am nächsten Werktage, an welchem es füglich geschehen kann, Vormittags dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündiget, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorgeführet, und aus den Untersuchungsacten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch den Gerichts-

schreiber, im Beyseyn wenigstens noch zweyer criminal-gerichtlichen Beamten, laut und deutlich abgelesen, sodann dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieses Urtheil nach drey Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Criminal-Gericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen mag, zuzuweisen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu gestatten. Am darauf folgenden dritten Morgen soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß, weder aus einer Widerspenstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung ein Verschub Statt haben kann. Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem bey der Ankündigung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß bey einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze eingescharret, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weggeräumet werden.

§. 451.

Wenn das Urtheil auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautet; so muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich an einem dazu bestimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln, auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, und mit wohl vernehmlicher Ablesung des Urtheiles durch den Gerichtsschreiber geschehen.

b) bey der [illegible]strafe über fünf Jahre; S. I. I. Nr. 24.

§. 452.

c) bey der kürzeren Dauer der Kerkerstrafe;

Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre bestimmet wird, sind dem Verurtheilten am nächsten Gerichtstage in dem Gerichtshause anzukündigen.

§. 453.

d) bey der Verschärfung durch die Landesverweisung.

Wenn dem Urtheile die Landesverweisung des Verurtheilten angehänget ist; muß diesem bey der Ankündigung ausdrücklich, daß er sich schon durch die bloße Rückkehr in eines dieser Länder eines Verbrechens schuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey, erkläret werden.

§. 454.

Besondere Nebenvorsicht. S.A.I.Nr.25.

Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, muß nach geschehener Ankündigung, sammt der Beschreibung der Person, über welche dasselbe ergangen, von dem Criminal-Gerichte an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Strafsälligen Kenntniß erhalte.

§. 455.

Ueberzeugt sich das Criminal-Gericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde; so soll es, im ersten Falle

vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende der Strafzeit, die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 456.

Zeitpunct der Vollstreckung der Verschärfungen.

Ist das Urtheil dahin verschärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden soll, oder, ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß das Urtheil in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Criminal-Gerichte zum Vollzuge gebracht werden.

§. 457.

Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe;

Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über sechs Monathe im schweren Kerker, oder nicht über ein Jahr im Kerker des ersten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derselben bey dem Criminal-Gerichte selbst angehalten werden.

§. 458.

bey längerer Dauer.

Ist der Verbrecher auf eine längere, als sechs monathliche schwere, oder einjährige Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet; so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgendem Unterschiede bestimmet:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes, oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerstrafe verurtheilet sind, haben solche auf einer Festung auszustehen.

b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten, sind an den, von dem Obergerichte zu bestimmenden Strafort, zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern.

c) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhause der Provinz zu vollstrecken, in welcher ihr Proceß ist verhandelt worden.

§. 459.

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an den Strafort.

Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte muß durch das Kreisamt veranstaltet werden, und liegt dem Criminal-Gerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Sollte jedoch das Provinzialstrafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem vorigen Paragraphe abzuliefern wäre, dem Criminal-Gerichte näher als das Kreisamt liegen; so hat das Criminal-Gericht bey dem Kreisamte nur die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzusuchen, und nach Erhaltung derselben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer diesem Falle hat das Criminal-Gericht bey der in dem §. 454. vorgeschriebenen Einbegleitung eines solchen Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem durch den §. 458.

bestimmten Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey.

§. 460.

Obliegenheit des Kreisamtes.

Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem Criminal-Gerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Criminal-Gerichte belassen, diesem aber, sobald immer möglich ist, der Tag zur Uebergabe bestimmet werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste, und mit der zuverlässigsten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Begleitung der Militärwache mit dem nächsten Militär-Commando in das Vernehmen zu setzen, und, wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar dieses Geschäft dermassen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden; dabey kann aber weder Bequemlichkeit noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung, auch eines einzelnen Verurtheilten,

wegen eines unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge, nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Straforte gebracht werden.

§. 461.

Vorsicht vor, und bey der Ablieferung an das Kreisamt.

Das Criminal-Gericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, der Verurtheilten so lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung sicheren Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von dem Recurse.

§. 462.

Wider welche Urtheile der Recurs Statt finde?

Der Recurs, das ist, das Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde, findet gegen zweyerley Urtheile Statt:

a) gegen Urtheile der Criminal-Gerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen;

b) gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes, bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder sonst verschärfet worden ist. Der Grund des Recurses kann darin bestehen, daß entweder die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschehen; oder, daß der Beschuldigte nach Beschaffenheit der über die Anzeigungen eingehohlten Erfahrungen hätte für schuldlos erkannt, oder nach dem Gesetze nicht so streng verurtheilet werden

ſollen. Wider Urtheile, welche von der oberſten Juſtizſtelle ergangen ſind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch das criminal-gerichtliche Urtheil nicht auf eine in b) erwähnte Art abgeändert, oder verſchärfet worden, kann kein Recurs ergriffen werden. Daher das Obergericht in ſeinem Urtheile deutlich auszudrücken hat, ob das von dem Criminal-Gerichte gefällte Urtheil beſtätiget, gemildert, verſchärfet, oder die gänzliche Losſprechung in die Aufhebung der Unterſuchung abgeändert werde.

§. 463.

Wer recurriren dürfe?

Den Recurs können ergreifen:

a) der Verurtheilte ſelbſt,

b) deſſen Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie,

c) deſſen Ehegenoß,

d) deſſen Vormund,

e) die Obrigkeit für ihren Unterthan.

Damit aber das Criminal-Gericht geſichert ſey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Perſon, oder unter erborgtem Nahmen angebracht werde, ſoll der Recurrent ſich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenſchaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Recurſe berechtigte Perſonen ſollen denſelben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Abſicht anbringen, um die Vollſtreckung des Urtheiles zu verzögern, indem ſie dafür verantwortlich bleiben.

§. 464.

Rechtliche Mittel zur Ausführung des Recurses.

Des Recurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchungsacten begehren. Damit aber die zum Recurs berechtigte Person entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Recurses vorhanden seyn, kann sie von dem Criminal-Gerichte die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheiles verlangen, und selbe sollen ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinaus gegeben werden. Diese Bewrggründe müssen vollständig abgefasset werden, so, daß sie die wesentlichen Umstände, worauf sich das Urtheil gründet, die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen, und den Ausspruch des Gesetzes, deutlich in sich enthalten. In einer solchen Rücksicht soll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 462. b) ein Recurs Statt haben kann, jedes Mahl die Beweggründe beylegen.

§. 465.

Der Recurs muß nach geschehener Ankündigung des Urtheiles, und bevor die Strafe in Vollzug gesetzet wird, angemeldet, und die Recursschrift längstens binnen acht Tagen bey dem Criminal-Gerichte, wo die Ankündigung geschehen überreichet werden, sonst ist sie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs mündlich zum Protokolle geben wolle, anstatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte selbst den Recurs angemeldet; so ist ihm auf Verlangen ein redlicher, verständiger

Mann zuzugeben, mit dem er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen Sprache unterreden kann. Dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, die Recursschrift binnen acht Tagen bey Verantwortung, und Strafe zu überreichen. Nur in besonders verwickelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von andern acht Tagen bewilliget werden.

§. 466.

Beförderung desselben an das Obergericht.

Das Criminal-Gericht hat den Recurs sogleich, als die Schrift überreichet worden, oder nach verlaufener Frist die protokollirte Anmeldung des Recurses, nebst den sämmtlichen Acten an das Obergericht zu senden, und in dem Begleitungs-Berichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Recurs zu widerlegen findet. Indessen und bis die Entscheidung des Obergerichtes erfolget, ist mit Vollstreckung des Strafurtheiles einzuhalten.

§. 467.

Erledigung.

Das Obergericht hat den Recurs sammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Gesetze gemäß ist; so wird der Recurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung verschaffet, oder das Urtheil nach dem Gesetze gemildert. Niemahls aber darf bey Gelegenheit eines Recurses das Urtheil auf

eine strengere Behandlung des Recurrenten abgeändert werden.

§. 468.

Behandlung des Recurses gegen ein Urtheil des Obergerichtes.

Ist der Recurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; so hat dasselbe die Acten der obersten Justizstelle zu übersenden; und ist hier auf eben die Art, wie bey dem Recurse gegen das criminal-gerichtliche Urtheil zu verfahren.

§. 469.

Ob die Frist des Recurses in die Strafzeit einzurechnen?

Wenn der Recurs verworfen wird; so ist der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Recurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert; so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 470.

Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe.

Außer dem Wege des Recurses kann von den Gerichtsbehörden an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wann das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen ist, und während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern sie damahls bekannt gewesen wären, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlasset hätten, ist dem Obergerichte gestattet, eine angemessene

Nachſicht zu bewilligen. Bey den auf längere Zeit geſchöpften, und bey ſolchen Strafurtheilen, welche von der oberſten Juſtizſtelle ergangen ſind, kann eine Nachſicht auch nur von derſelben bewilliget werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

§. 471.

Fälle der Wiederaufnehmung: 1. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise.

Wenn wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden, neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

§. 472.

Bedingungen.

Bevor eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzet seyn:

a) Daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damahls nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

b) daß sie wirklich bestehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art ſind, daß ſich mit Grund vorherſehen läßt, ſie werden bey gehöriger Unterſuchung vermögend ſeyn, den Beſchuldigten zum Geſtändniſſe zu bewegen, oder deſſen rechtliche Ueberweiſung, wo nicht für ſich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zuſammen genommen, hervorzubringen.

§. 473.

Treffen die eben erwähnten drey Erforderniſſe zu, alsdann kann die Unterſuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beſchuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eine davon, ſo kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Unterſuchung ergangene Urtheil für ſich hat, nicht ein Mahl außer Verhaft vernommen, noch ſonſt ein Schritt zur Erneuerung der Unterſuchung wider ihn vorgenommen werden.

§. 474.

II. nach der Loßſprechung.

Wer durch Urtheil von einem Verbrechen loßgeſprochen, und ſchuldlos erkläret worden iſt, kann dieſes Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wenn von der Zeit des ergangenen Loßſprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloſchen iſt, und ſolche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus ſich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Einleitung der Unterſuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entſcheidung hierüber abgewartet werden.

§. 475.

III. wegen neu hervorkommender Erschwerungs-Umstände.

Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wann diese Umstände mit den im §. 472. angegebenen Erfordernissen versehen, und so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter fünf Jahren; oder, wann nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist.

§. 476.

IV. wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt geliebenen Verbrechens von eben derselben Gattung:

Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wann die neu entdeckten Umstände die im §. 472. erwähnten Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederhohlung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhänget, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damahls nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederhohlung unter fünf Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemahls unbekannt gewesener Wiederhohlung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe auszumessen, sondern nur

ſo weit Statt finden, als es etwa auf eine Entſchädigung ankommt, und aus dem Zuſammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umſtänden, ſich mit Grund hoffen läßt, eine Entſchädigung verſchaffen zu können.

§. 477.

Wenn ein ehemahls begangenes Verbrechen, von einer andern Gattung, als das, worüber das vorige Urtheil ergangen iſt, oder, wenn von einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, nach dem §. 475. neue Umſtände von einer ſolchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer andern ſchwereren Gattung der Verbrechen gehöret; kann die Unterſuchung wieder vorgenommen werden; wofern

oder V. von einer andern Gattung;

a) die bereits erkannte Strafe ſich nicht länger als auf ein Jahr erſtrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Geſetze wenigſtens eine fünfjährige Strafe nach ſich zöge; oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers geſetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerſtrafe ausgemeſſen iſt; oder

c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu erſetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden iſt, daß die Entſchädigung durch das Verfahren verſchaffet werden könne.

§. 478.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines vor ſeiner Aburtheilung

wenigſtens zum Behufe der Unterſu-

chung der Mitschuldigen.

von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellet werden, wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

§. 479.

VI. Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten.

Auch der Abgeurtheilte selbst, und jedermann für ihn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für schuldlos erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, und so beschaffen sind, daß sie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen. Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe; so hat er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem Vorsteher des Strafortes anzugeben: dieser hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues von den Anwesenden zu unterfertigendes Protokoll darüber zu führen, und solches dem Criminal-Gerichte zu übersenden, welches die neu vorkommenden Umstände genau erwägen, wenn sie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vornehmen soll.

§. 480.

Von welchem Criminal-Gerichte die neue Unterſuchung vorgenommen werde?

Eine neue Unterſuchung muß insgemein von demjenigen Criminal-Gerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen iſt. Demſelben müſſen daher die neu vorgekommenen Umſtände angezeiget, die Beweismittel mitgetheilet, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht iſt, eingeliefert werden. Wenn er ſich auf freyem Fuße befindet, und um ſeine Schuldloſigkeit darzuthun, ſelbſt die neue Unterſuchung verlanget, muß er ſich vor eben demſelben Criminal-Gerichte ſtellen. Nur dann, wann die neue Unterſuchung nach dem §. 477. wegen einer andern That, als worüber er bereits abgeurtheilt worden, vorzunehmen iſt, liegt die neue Unterſuchung dem Criminal-Gerichte ob, in deſſen Bezirke der Beſchuldigte nunmehr ſich befindet.

§. 481.

Form des Verfahrens.

Bey jeder wieder aufgenommenen Unterſuchung iſt in dem ganzen Verfahren, und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Geſetzbuch in den vorhergehenden Hauptſtücken vorſchreibt. Ueber jede ſolche Unterſuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geſchöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweiſe ſind die neuen Umſtände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zuſammen zu halten, und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, iſt das Urtheil ſo zu fällen, wie es dem Geſetze gemäß hätte gefället werden müſſen, wenn die ſpäter entdeckten Verbrechen, und die nun vor-

handenen Beweise zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären. Bey Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafe soll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in die neue eingerechnet, und wäre nach dem Gesetze die Todesstrafe verwirket, anstatt derselben auf lebenslange schwerste Kerkerstrafe erkannt werden.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 482.

Nothwendige Erforschungen, obgleich der Thäter unbekannt ist.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen, nicht möglich ist; so muß doch stets, was wegen Erforschung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehret, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bey dem Criminal-Gerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

§. 483.

Vorsicht in dem Falle, daß der Beschuldigte abwesend ist.

Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist; so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von

ihm bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr abgeschrecket, oder zur Flucht gereitzet, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforschet, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlasset werden.

§. 484.

Mittel des flüchtigen Thäters habhaft zu werden: a) Verfolgung durch die Wache;

Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann; so ist es Pflicht des Criminal-Gerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Criminal-Gerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränket, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchzieht, Hinderniße geleget werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, gemeinschaftliche Hülfe zu leisten.

§. 485.

b) Durch Steckbriefe

Läßt sich von den erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters aus unbezweifelten Merkmahlen,

und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen; so sind sogleich Steckbriefe auszusenden.

§. 486.

In welchen Fällen ebenfalls Steckbriefe zu erlassen sind?

Diese müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertiget werden, welche aus dem Verhafte, während der Untersuchung, oder aus der Strafe, zu entweichen, Mittel gefunden haben.

§. 487.

Inhalt und Beförderung derselben.

In dem Steckbriefe muß die Person, gegen welche er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden. Das Criminal-Gericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Currende, die in engere Bezirke eingetheilet wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Criminal-Gerichten und politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet: zugleich ist eine Abschrift an die Landesstelle einzusenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesstellen, wie auch nach Beschaffenheit der Umstände durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

§. 488.

Das Criminal-Gericht, oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst

alle zweckmäßige Vorsorge getragen, sondern auch durch sie jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

§. 489.

c) Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens.

Wie bey Steckbriefen, so ist auch bey der Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, oder geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, oder Münzen sich zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bey Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht, wie bey Steckbriefen. Auch ist bey solchen Beschreibungen jedermanns Pflicht, den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 490.

Bedingungen des Criminal-Verfahrens wider einen Abwesenden.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, so weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, oder die gänzliche Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und, wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt; so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

§. 491.

Vorrufung durch Edict.

Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey; darüber hat das Criminal-Gericht die Bewilligung vom Obergerichte einzuhohlen. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edicte ist der Vornahme, Zunahme, und Stand des Berufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht zu stellen habe.

§. 492.

Zweytes Edict.

Erscheint der Vorgerufene binnen der angesetzten Frist nicht; so wird die Vorrufung vermittelst eines zweyten Edictes wiederhohlet. Dieses Edict soll nebst dem Nahmen und Stande des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldigten Verbrechens geständig würde geachtet werden.

§. 493.

Art der Verbreitung der Edicte.

Das eine, und andere Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Criminal-Gerichtes ist, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten worden, wenigstens ein Mahl in jedem Monathe in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingerücket werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch

in fremden Ländern das Nöthige veranlasset werde.

§. 494.

Verfahren im Falle der Stellung.

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste, oder zweyte Vorrufung; so ist der allgemeinen gesetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht; so hat dasselbe ihn an das Criminal-Gericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

§. 495.

Ertheilung des sicheren Geleites.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites; so kann dieses zwar nicht darauf, daß er vom Untersuchungs-Processe, und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemahls angehalten werden soll, ertheilet werden: doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Criminal-Gerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget ist, bleibt dennoch das Criminal-Gericht zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es

ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind.

§. 496.

In wie fern die Straflosigkeit zugesichert werden könne?

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Berufenen dem allgemeinen Wesen äußerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freywillig Stellung bewirket werden, der Berufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Obergerichte der obersten Justizstelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe.

§. 497.

Verfahren im Falle der fortdauernden Abwesenheit.

Wäre auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen; so hat das Criminal-Gericht den Vorgerufenen nach der bey seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung abzuurtheilen. Bey solcher Aburtheilung sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unvermögend wäre, und ist selber nach den Umständen, die in dem zweyten Vorrufungs-Edicte angezeiget worden, als des Verbrechens geständig zu halten. Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfah-

ren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgeleget werden.

§. 498.

Art der Kundmachung des Urtheiles.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles geschieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte wird ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhänget ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solcher Gestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber niemand abreißen, und sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, nebstdem drey Mahl in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden.

§. 499.

Wirkung.

So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhängt, und so weit aus demselben die in dem §. 23. erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in

Verhaft; ſo iſt ungeachtet des vorher auf ſein Ausbleiben ergangenen Urtheiles dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Criminal-Gerichte, welches ehedem die Edicte ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu ſchöpfen.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Standrechte.

§. 500.

Begriff des Standrechtes.

Dringende Nothfälle können das außerordentliche Verfahren des Standrechtes veranlassen, welches darin besteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird.

§. 501.

I. Fall des Standrechtes.

In der Regel kann das Standrecht nur bey einem Aufruhre Statt finden; wenn es nähmlich nach §. 66. bey einer Volksbewegung, oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig würde. Die Erklärung: daß Aufruhr ist, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt der Landesstelle in Einverständniß mit dem Obergerichte der Provinz, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, dem Kreisamte vorbehalten. Nach gestillter Unruhe kann ein

Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzet werden.

§. 502.

Einleitung zum Standrechte.

Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geschehen, das Standrecht aber an dem Orte des Aufruhres gehalten werden. Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhres, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demselben Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen wird, zu bestimmen;

b) fünf in dem Criminal-Richteramte bewährte, und bey der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen den Vorsitz anzuweisen, auch einen Gerichtsschreiber beyzuziehen;

c) sich mit dem nächsten Militär-Commando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannschaft einzuvernehmen;

d) der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, sich selbst, oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn, und, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen auf-

gerichtet werden könne; auch für dieſen Fall ein Seelſorger, und ein Scharfrichter zur Hand ſey.

§. 503.

Jeder, der zur Beſetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, iſt unter ſtrenger Verantwortung ſchuldig, ſich, mit Hintanſetzung aller andern Geſchäfte zur beſtimmten Zeit, und an dem beſtimmten Orte einzufinden.

§. 504.

Kundmachung und Wirkung deſſelben.

Sobald alles gehörig vorbereitet iſt, wird in den Gegenden, wo Aufruhr iſt, unter Trommelſchlag kund gemacht: Das Standrecht ſey nun in ſeiner Wirkſamkeit. Jedermann habe ſich zur Ruhe zu begeben, ſich ſogleich von den aufrühriſchen Zuſammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhres ergehenden Anordnungen zu fügen: widrigen Falles der noch ferner im Aufruhre Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde beſtrafet werden. Nach dieſer Verkündigung iſt die Anſtalt zu machen, daß diejenigen, die ſich als Rädelsführer, und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boßhafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten der ſtrengen Strafe ſchuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne beſcheidene Commiſſäre beyzugeben ſind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden.

§. 505.

II. Fall des Standrechtes.

Die Nothwendigkeit eines Standrechtes kann auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um ſich greifenden Raub,

Mord, und Brandlegung herbeygeführet werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, ist der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle, vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieser Kundmachung ein solches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht; so ist jede Obrigkeit schuldig, solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die in dem §. 502. erwähnten Vorkehrungen zu treffen.

§. 506.

Art des Verfahrens beym Standrechte.

Bey jedem Standrechte ist wegen zuverlässiger Erforschung der Umstände, und der eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in diesem Gesetzbuche verordnet ist: aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrecht sind:

a) daß das ganze Verfahren von seinem Ursprunge an, bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, und ohne Unterbrechung geschieht;

b) daß es hierbey allein auf den Beweis derjenigen That ankommt, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzet ist; daß folglich auf Nebenumstände, oder sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten ist;

c) daß das Urtheil im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten geschöpfet, und sogleich vollzogen werden muß.

§. 507.

Das Verfahren im Standrechte ist daher an den gewöhnlichen Gang, und die Förmlichkeit in der Untersuchung nicht gebunden. Nur hat der älteste Beysitzer bey der Berathschlagung vorzutragen, was er nach Beschaffenheit der Umstände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange anzuhalten, als es wegen Gegenstellung mit andern Zeugen, oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Der älteste Beysitzer hat die Fragen zu stellen, und dieselben, so wie die Antworten, dem

Gerichtsschreiber zum Protokolle in die Feder zu sagen. Bey der Berathschlagung soll der Vorsitzende die Stimmen der Beysitzer nach dem Alter im Richteramte sammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen schöpfen; bey gleich getheilten Meinungen aber den Beschuldigten dem ordentlichen Criminal-Gerichte zur Behandlung überliefern.

§. 508.

Art der Bestrafung.

Bey dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Strange. Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben, sollen dann, wenn das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen bewirket wird, zu der in dem §. 69. verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilet werden.

§. 509.

Weiteres Verfahren bey einem unvollständigen Beweise.

Wäre das dem Beschuldigten zur Last liegende Verbrechen binnen der bestimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen; wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht zureichend dargethan; so ist derselbe sammt den Untersuchungsacten an das ordentliche Criminal-Gericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde.

§. 510.

Vollstreckung der Strafe.

Wenn der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefället ist; muß dieses ohne Verzug kund gemacht, und Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem tauglichsten

Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde.

§. 511.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 512.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Recurs, und kein Gnadengesuch Statt.

Ohne Gestattung eines Recurses.

§. 513.

Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, besonders, was die eigentliche Beschaffenheit der That, und die Beweise betrifft, sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protokoll von allen, die dem Standrechte beywohnen, zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzusenden.

Protokollirung der ganzen Behandlung, und Einsendung an das Obergericht.

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

§. 514.

Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes zur Entschädigung:

I. Durch Zurückstellung des entzogenen Guts.

Das Criminal-Gericht ist verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in so fern von Amts wegen zurück zu verschaffen, als dieses Gut bey der Untersuchung unter der Habseligkeit des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung geleget, oder gegeben worden. Diese Zurückstellung geschieht entweder von dem Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen ist, oder vermittelst seiner Verwendung bey der Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. Das Criminal-Gericht hat sich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

§. 515.

II. Durch gütliche Verwendung, oder Anweisung an den redlichen Besitzer.

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Criminal-Gericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme; so fern jedoch dieses nicht bewirket werden kann, hat das Criminal-Gericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suchen könne.

§. 516.

Nach geführtem Beweise des Eigenthums.

Ehe das Criminal-Gericht jemanden dasjenige zurück stellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß bewiesen seyn, daß er wirklich der Eigenthümer, oder sonst Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis wird bey vorhandenem Geständnisse des Verbrechers durch die beschworene Bestätigung des Eigenthümers, oder Inhabers vollständig gemacht. Auch bey mangelndem Geständnisse des Verbrechers ist zu einem solchen Beweise genug, wenn

a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Eigenthümer, oder Inhaber meldet, verübet worden;

b) dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmahlen beschreibt, die nur dem Eigenthümer, oder Inhaber bekannt seyn können; und

c) seine Angebung mit einem Eide bestätiget.

§. 517.

Vorkehrung zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers,

Ist das Eigenthum, oder das Inhaben erwiesen; so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber sogleich zurück gestellet, oder wieder verschaffet werden, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Criminal-Gericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Untersuchung vorkommender Habseligkeiten, so bald es geschehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Untersuchung ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann, oder will, und binnen zwey Monathen von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll das Criminal-Gericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 518.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder, wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübet worden, durch Edict bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich

binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht zu beweisen; widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bey dem Criminal-Gerichte aufbehalten werden würde.

§. 519.

und zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages.

Wenn binnen dieser Frist niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet; hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem Civil-Gerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld ihm, Criminal-Gerichte, übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Casse zu, aus welcher insgemein die Criminal-Gerichtskosten bestritten werden.

§. 520.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 521.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgel-

des, und der Käufer genau aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung den Untersuchungsacten beygeleget werden.

§. 522.

III. Mittel zur Entschädigung durch Zuerkennung des ausgemittelten Betrages.

Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann, ist das Criminal-Gericht zwar verpflichtet, bey der Untersuchung von Amts wegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entstanden sey. In dem Urtheile aber ist nur dann etwas in Beziehung auf die Entschädigung zu bestimmen, wenn der Betrag des Schadens, und die Person, der die Entschädigung gebühret, aus der Verhandlung deutlich, und zuverlässig erhellet. In diesem Falle soll das Criminal-Gericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß schöpfen, wann, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und dieses Erkenntniß ist jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Criminal-Gerichte zuzustellen.

§. 523.

Wirkung derselben.

Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civil-Richter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes bestimmet ist, zu erweisen vermag.

§. 524.

IV. Mittel: Anweisung auf den Rechtswege.

Findet das Criminal-Gericht sich außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen, bevorstehe. Wenn nun jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise halber bey dem Criminal-Gerichte meldet, ist ihm das Einsehen der Untersuchungsacten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können. Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinausgegeben werden.

§. 525.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die im vorigen Paragraphe erwähnte Art bey dem Criminal-Gerichte einzuhohlen, befugt ist.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten.

§. 526.

Taxfreye Verrichtungen.

Alle Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten, sie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, sind von Amts wegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestattet ist. Die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften sind von dem Stämpel und bey der Versendung von Entrichtung eines Postporto, nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreyet.

§. 527.

Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren müssen von den Gemeinden durch Vorspann, ohne Entgeld, geleistet werden.

§. 528.

Eben so sind Aerzte, Wundärzte, und Hebammen in Criminal-Fällen ihre Anzeigen und Gut-

achten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden.

§. 529.

Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen. Lare a) zur Entschädigung des Zeugen;

§. 530.

Jedem bey Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Criminal-Gerichte zur Bewachung bestellten Manne vom Militär- und Civilstande sollen für die Meile Weges sowohl hin als zurück zehn Kreuzer; und wenn sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufhalten müssen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden. b) für die Wache zur Ueberlieferung;

§. 531.

Dem Dolmetscher, der nach dem §. 356. einem Verhöre zugezogen wird, gebühret, wofern er nicht ohne dieß in des Criminal-Gerichtes Dienste, oder in öffentlicher Bedienung steht, für jeden Tag höchstens ein Gulden. c) für den Dolmetscher;

§. 532.

Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Criminal-Gerichtes stehen, sind für die Meile Weges hin und zurück, mit zehn Kreuzern zu bezahlen. d) für die Bothengänge;

§. 533.

e) für die Vollstreckung einer Leibesstrafe;

Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheiles fünfzehn Gulden. Demjenigen, welcher die im §. 22. bestimmte Brandmarkung vornimmt, sind drey Gulden zu bezahlen.

§. 534.

Vorschuß der Kosten durch das Criminal-Gericht.

Die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren sind von dem Criminal-Gerichte sogleich, als sie verdienet sind, zu bezahlen. Demselben steht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung sich an dem Beschuldigten zu erhohlen, in so fern dieser zu dem Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget.

§. 535.

f) Taxe für die Verpflegung, und g) für das Urtheil.

Auf gleiche Art ist das Criminal-Gericht befugt,

a) für die Verpflegung des Beschuldigten im Verhafte, wenn ihm solche nach dem §. 313 verschaffet werden mußte, täglich fünf Kreuzer;

b) eine Urtheilstaxe von zwölf Gulden anzurechnen.

§. 536.

Ersatz der Criminal-Kosten von dem falschen Anzeiger;

Wird der Beschuldigte für schuldlos erkannt; so muß er auch von dem Ersatze der Kosten losgezählet werden; und das Criminal-Gericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlasset worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz belangen.

§. 537.

oder von dem nicht schuldlos erklärten Untersuchten: S. A. I. Nr. 26.

Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Criminal-Gerichte, die Kosten zu ersetzen, schuldig sey. Dieser Ersatz kann aber aus seinem Vermögen nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemahls verschoben werden.

§. 538.

oder beym Standrechte von der Gemeinde.

Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen, worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabey nothwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit, und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Ersatz der gemachten Auslage an den eigentlichen Schuldigen zu suchen.

§. 539.

Ausweisung über die aufgerechneten Kosten.

Alles, was der Kosten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem §. 346. gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist, als

ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Criminal-Gericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bey der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen, denen sie gebühret, geleistet worden.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen.

§. 540.

Allgemeine Vorkehrungen zur Handhabung der Rechtspflege in Criminal-Angelegenheiten: I. wechselseitige Unterstützung der untern Criminal-Gerichte, und Mitwirkung anderer Behörden, vorzüglich a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen;

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Criminal-Gerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hülfliche Hand biethen. Dieses Vernehmen muß insbesondere gepflogen werden, wenn bey einem Criminal-Gerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bey Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bey einem andern Criminal-Gerichte im Verhaft gewesen; oder, wann vorkommt, daß bey einem andern Criminal-Gerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in der Untersuchung Stehenden Aehnlichkeit hat, oder, daß

Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird.

§. 541.

oder b) der zur Verhehlung der Verbrecher, oder der verbrecherischen Gegenstände bestimmten Oerter;

In gleichem Verhältnisse müssen die Criminal-Gerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder, wo sie Gegenstände des Verbrechens, oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen; oder, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern.

§. 542.

c) zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen;

Eben so haben die Criminal-Gerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit, und Erleichterung zu Verbrechen geben.

§. 543.

d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen, oder gemeinschadlicher Kunstgriffe der Verbrecher,

Wenn ein Criminal-Gericht Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich untereinander zu erkennen, bedienen; oder, wenn es Kenntniß von besondern Erfindungen, Kunstgriffen, und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; so müssen die Criminal-Gerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publicum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeiget werden, wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen, und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeuget, oder die Verbrecher entdecket werden können.

§. 544.

e) durch Mittheilung von Acten.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen nicht nur die Criminal-Gerichte derselben Provinz, sondern, so weit es von Wirkung seyn kann, auch die der gesammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Acten entweder in Urschrift, so weit sie

entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden.

§. 545.

Mittel hierzu, a) die Führung eines Einreichungs-Protokolles;

Zu solchem Ende ist bey jedem Criminal-Gerichte ein Einreichungs-Protokoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu den in dem §. 346. vorgeschriebenen besondern Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffenen Vorkehrungen angemerket werden sollen.

§. 546.

und b) des Nachschlagungs-Protokolles;

Ueber die zur Registratur hinterlegten Acten hat das Criminal-Gericht ein Nachschlagungs-Protokoll zu führen. In diesem sind die Geschäfte folgender Maßen abzusondern:

a) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden;

b) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Nahmen, und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können;

c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden;

d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden;

e) endlich in solche, wobey die Verhandlung wegen Ausforschung der Theilnehmer oder Mithelfer noch fortzusetzen ist. Uebrigens müssen die Nachschlagungs-Protokolle alle Umstände, nach welchen ein Criminal-Gericht dem andern die in den vorhergehenden Paragraphen angezeigte Hülfe leisten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf diejenigen Registratur-Acten andeuten, woraus die näheren Umstände erforderlichen Falles ersehen werden können.

§. 547.

In der Registratur sind die Acten in abgetheilten Bünden aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein Bund zu widmen. Die übrigen, zu dem Criminal-Gerichte gehörigen Acten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Bunde enthaltene Stück ist von Außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Actenstück mehrere Beylagen, so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehöret, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Außer den in diesem Gesetzbuche bestimmten Fällen soll Niemanden eine Einsicht in die Acten

c) sorgfältige Aufbewahrung der Acten in der Registratur;

erlaubt, noch ein Stück aus denselben verabfolget werden.

§. 548.

d) genaue Register hierüber.

Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungs-Protokolle und Registraturs-Acten mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen eben dieselbe Sache unter verschiedenen Gesichtspuncten eingetragen seyn muß; nähmlich

a) unter dem Nahmen des Beschuldigten, oder des Verbrechers, wobey auch die Nahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die sogenannten Spitznahmen, nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit des Nahmens zu einem Irrthume Anlaß zu geben;

b) unter dem Nahmen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden;

c) unter der Benennung des Verbrechens selbst.

§. 549.

II. Oberaufsicht des Obergerichtes. Wirksamkeit a) durch Belehrung der unteren Gerichte,

Das Obergericht in Criminal-Sachen hat darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Dasselbe hat, wenn wegen eines vorgefallenen Anstandes Anfra-

ge geschieht, die Belehrung zu ertheilen, und das Criminal-Gericht zu unterstützen, wann diesem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Dasselbe hat auch die Criminal-Gerichte, die sich Nachlässigkeit in Amtsgeschäften zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu bestrafen.

§. 550.

b) durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusendenden Quartals-Tabellen: Ueber die Untersuchten;

Damit das Obergericht in stäter Uebersicht der ihm untergeordneten Criminal-Gerichte verbleibe, muß jedes Criminal-Gericht von drey zu drey Monathen die Tabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen an das Kreisamt, zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartale zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle ist nach dem am Ende gegenwärtigen Hauptstückes beygefügten Formulare genau, und mit aller Zuverlässigkeit abzufassen. Die Beschuldigten, über welche die Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendiget ist, müssen jedes Mahl in die folgende Quartals-Tabelle übertragen werden.

§. 551.

oder noch unentdeckten Thäter;

In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingesendet wird, muß das Criminal-Gericht alle vor-

gekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen, und bey jedem anmerken: ob, und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden.

§. 552.

Wenn in dem Quartale weder ein Verbrechen, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden.

§ 553.

und die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen;

Mit den Tabellen des letzten Quartals wird von den Criminal-Gerichten sowohl, als den Kreisämtern die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, sammt den Gründen derselben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bey den Untersuchungen, und der Aufsicht über die Bezirke aufgefallenen Betrachtungen anzumerken seyn.

§. 554.

c) durch genaue Prüfung dieser Tabellen und Berichte;

Das Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen, und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, und bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Criminal-Gericht

das Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey ist mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

§. 555.

d) durch Einsendung genauer Jahrestabellen, an die oberste Justizstelle; S. A. I. Nr. 27.

Aus den Quartals-Tabellen sämmtlicher Criminal-Gerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle nach dem in dem §. 550. vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und solche in den nächsten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justizstelle einzusenden. In dem Einbegleitungsberichte ist mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unterschiedes bestehen mögen; ob die Criminal-Gerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bey welchem derselben sich Gebrechen zeigen; und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbesserung in der Justiz-Verwaltung führen können, damit auch die Hofstelle ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand gesetzt werde.

§. 556.

e) durch Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Criminal-Gerichte,

Jedes Criminal-Gericht soll von Zeit zu Zeit, wenigstens einmahl des Jahres, untersuchet, die Gefängnisse besichtiget, die Verhafteten, ohne Beysеyn des Richters, über die Beförderung, mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befraget, die Tagebücher jeder Untersuchung, die Protokolle, und Registraturen durchgesehen, vorzüglich die Genauigkeit und Richtigkeit der eingesendeten Quartals-Tabellen untersuchet, und das Benehmen des Criminal-Gerichtes sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammen gehalten werden. Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel zu erstatten hat. Bey entfernteren Criminal-Gerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt bey Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreis-Visitation vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand, ein von dem übrigen Visitations-Geschäfte abgesonderter Bericht zu erstatten, welchen die Landesstelle dem Obergerichte mitzutheilen hat.

§. 557.

Diese Untersuchungs-Berichte hat das Obergericht in Ueberlegung zu nehmen, so weit solche Gebrechen darin vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe fordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justizstelle abzugeben, und die Entschließung derselben zu erwarten.

und f) durch zweckmäßige Vorkehrungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen.

Criminal-Ge-

Von Wienerisch-Neustadt in Oester-

für das Quartal vom 1. Ja-

Nro.	Nahme und Stand des Beschuldigten.	Die Einlieferung ist geschehen		
		Den	Durch	Wegen
1.	Eva Krauschinn, Taglöhnerswitwe von Froschdorf.	23. December 1803.	Die Dorf-Obrigkeit von Hohenwalkersdorf.	Betruges.
2.	Nicolaus Vinz, mit dem Spitznahmen, Waldnickel, ein Bauersknecht von Neunkirchen.	10. Februar 1804.	Die gerichtliche Streifung.	Diebstahls- und Raubmordes.
3.	Paul Funk, bürgerlicher Schuhmachermeister in der Neustadt.	Ist auf freyem Fuße gelassen.		Verwundung.

richts-Tabelle

reich unter der Enns V. U. W. W.
nuar bis letzten März 1804.

Tage des Verhöres.	Gerichtliche Verhandlung.
Den 24. und 27. December 1803. Den 2. u. 5. Januar 1804.	Ist den 8. Januar 1804 des Betruges schuldig erkannt, und auf 6 Monathe zur Kerkerstrafe verurtheilet worden.
Den 10., 13., 18. und 24. Februar; den 9., 27., und 28. März 1804.	Da er erst den 27. März zum Geständnisse des Raubes geschritten ist; so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaffung des geraubten Gutes, fortgesetzet.
Den 30. März 1804.	Das Verfahren wird fortgesetzet.

Anhang I.

neuerer allgemeiner Vorschriften,

über den

ersten Theil des Strafgesetzbuches.

I.

Ueber die Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und die Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher sind folgende Vorschriften zu beobachten: Zu §. 33.

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde

nicht auf der Stelle auszuweisen vermag; so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingehohlet werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen; und wenn beyde nicht einig seyn sollten, haben beyde hierüber jedes Mahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuhohlen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, ist derselbe in keinem Falle auszuliefern; sondern nach der Vorschrift des §. 32. I. Theils des Strafgesetzes gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem §. 33. I. Theils des Strafgesetzes den fremden Staaten anzubiethen ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingehohlet werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4. zu benehmen hat.

7) Das Ansuchen, daß ein Oesterreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Cri-

minal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

II.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zollbeamte Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen, und daß sie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt seyn; daher ist die gegen dieselben in Amtssachen mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 71., und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes nach den §§. 63, 64. und 65., und nicht nach dem Zoll-Patente vom 1. Januar 1788 zu bestrafen. (Hofdecr. vom 12. Junius 1807). Zu §. 62 und 70.

III.

Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) erfordert nicht die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem im §. 94. bezeichneten (mit der Todesstrafe belegten) Verbrechen hin, wenn diese Creditspapiere gemäß der §§. 92. und 93. des Strafgesetzes überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren nachgemacht werden. (Höchste Entschließung vom 3. December 1808; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, Beylage C. §. 7). Zu §. 94.

IV.

Zu §. 95. Da der §. 95. des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) ausgegeben hat. (Höchste Entschließung vom 21. Julius 1810; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813; Beylage C., §. 11.)

V.

Zu §. 96 Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit der Feder, oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden, so ist dieselbe als das im §. 96. des Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung zu bestrafen. (Höchste Entschließung vom 25. October 1805; Patent vom 29. Junius 1811, Beylage C., §. 6.; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, Beylage C. §. 6.)

VI.

Zu §. 102. Die gegen die Verfälscher und Verfertiger oder Ausgeber der als Münze geltenden Creditspapiere in

dem Gesetzbuche §. 92 bis 96, 100 bis 102 festgesetzten Strafen sind durchaus auf die Einlösungs- und Anticipations-Scheine anzuwenden. (Patent vom 20. Junius 1811, §. 10; Hofdecret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, §. 6.)

VII.

Ueber die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. 119. und 120. des Strafgesetzes I. Theiles wird erklärt: Der §. 119. bestraft, wie aus dessen wörtlichem Inhalte, und der Vergleichung mit dem 120. §. und Beziehungsweise des §. 5. ersten Theils zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller, denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirket hat; der §. 120. hingegen redet von den entfernten Theilnehmern, welche ohne unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzu wirken, auf eine andere in dem §. 5. enthaltene entfernte Art zur That beygetragen haben. Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach dem §. 118. dritten Absatzes als Besteller mit der im §. 119. bestimmten Strafe zu belegen. (Durch Circularien kund gemachte höchste Anordnung vom 16. Februar 1809). Zu §. 120.

VIII.

Zu §. 148. a) Die gesetzliche Aussage des §. 148. lit. a) in den Worten: wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Mahlen gelegt worden, bezeichnet nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfters Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur Ein Mahl wirklich ausgebrochen ist, da die Wiederhohlung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedes Mahl ohne Erfolg geblieben ist, schon für sich nach eben diesem §. sub c) mit lebenslangem schweren oder schwersten Kerker bestraft wird. (Erläuterung vom 7. May 1813).

IX.

Zu §. 156. I. Die vorhergegangene, von dem Gesetze geforderte zweymahlige Bestrafung wegen Diebstahles mag im Criminalwege, oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden seyn; so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen. (Erläuterung vom 5. October 1804).

X.

Zu §. 200. Die Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesensknechtes wird auf 12 fl. 30 kr. W. W. bestimmt. (Hofdecret vom 15. October 1807).

XI.

Zu §. 218, 222, 236. Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beschädigte mag vom

Civil- oder Militär-Stande seyn, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Militär-Behörde zu, bey einer Gefahr am Verzuge aber dem Civil-Criminal-Gerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Bestimmung des §. 236., welche Civil-Behörden die Verhandlung sogleich dem Militär-Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben sich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beschuldigte zum Civil-Stande gehört, obgleich der Beschädigte eine Militär-Person gewesen wäre; nur sind sie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu setzen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte wirklich zum Militär-Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militär-Behörde zu übergeben. (Hofdecret vom 24. Junius 1808).

XII.

Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates ist zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverrathes, nur von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt der Provinz, sondern von jedem sonst zuständigen Criminal-Gerichte zu untersuchen, wobey dem Obergerichte in wichtigeren Fällen nach dem §. 224. ohne dieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlassen ist. Doch ist jedes Urtheil über das in den §§. 57. und 58. enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe vor der Kundmachung dem Obergerichte, Zu §. 221.

und von diesem der obersten Justizstelle, wie in den Fällen des §. 442. vorzulegen. Auch hat das Criminal-Gericht von einer solchen anhängig gewordenen Untersuchung, wie in den Fällen des §. 305. die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten. (Hofdecret vom 25. Junius 1808).

XIII.

Zu §. 256. In Criminal-Fällen ist der Eid von den jüdischen Religions-Genossen mit den für das Civil-Verfahren in der allgemeinen Instruction vom 9. September 1785. §. 19. und 20., und dem Hofdecrete vom 24. November 1787. Nro. 748. vorgeschriebenen Feyerlichkeiten aufzunehmen, wobey die Zuziehung eines jüdischen Religionslehrers nicht verbothen ist. (Hofdecr. vom 19. Sept. 1806).

XIV.

Zu §. 304. Die Einziehung eines in öffentlichen Diensten stehenden Beamten ist von der verhaftenden Behörde und rücksichtlich dem Criminal-Gerichte, nicht nur dem Appellations-Gerichte, sondern auch unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten zur nöthigen Verkehrung anzuzeigen. (Hofdecret vom 18. Junius 1808, und 26. October 1810).

XV.

Zu §. 232 und 305. Jedes Criminal-Gericht ist verpflichtet, so bald es zur Kenntniß einer Verfälschung von was immer für einer Gattung der öffentlichen Creditspapiere (Papiergeld oder Obligationen) gelangt, hiervon dem Präsidium der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes die unmittelbare Anzeige ohne Verzug zu erstatten, welche von dem Letzte-

ren an das Präsidium der obersten Justizstelle zu befördern ist. (Hofdecr. vom 27. Junius 1805).

Eben dieses findet Statt, wenn im Laufe der Untersuchung neue Umstände hervorkommen, welche zur weiteren Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen dienen könnten; doch sind die Untersuchungsacten selbst der Anzeige nicht beyzuschließen. (Hofdecret vom 16. November 1810, und 22. Februar 1811).

XVI.

Ein auf freyem Fuße nach dem Gesetze untersuchter Beschuldigter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurses an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, so lange die Bedingungen des §. 306. noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird. (Hofdecret vom 5. May 1813). Zu §. 306.

XVII.

Das vor einem inländischen Criminal-Gerichte, welches in Folge des §. 236. des Strafgesetzes eingeschritten ist, abgelegte Geständniß stellt über die eingestandene That den rechtlichen Beweis her, wenn auch die weitere Verhandlung und Entscheidung in den Fällen des §. 221. einem anderen Criminal-Gerichte gesetzmäßig zugewiesen ist. (Hofdecret vom 3. December 1808). Zu §. 329. a.

XVIII.

Die Aussage des Beschädigten wirkt nach dem Gesetze einen rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That auch in den von dem Be- Zu §. 404. a) und b).

schuldigten nicht eingeräumten Umständen, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich ist, und der Aussage des Beschädigten nach dem §. 414. keine Bedenken entgegen stehen. Sie beweiset auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterscheiden, ob der Schade an barem Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sey. (Hofdecret vom 20. Julius 1810).

XIX.

Zu §. 404, 409 und 414. Da die Beschädigten in den §§. 376. und 384. nirgends als verdächtige Zeugen erklärt werden, so kann auch durch die Aussage zweyer Beschädigten der rechtliche Beweis zur Ueberführung des Beschuldigten hergestellt werden, wenn anders nach dem §. 403. lit. e. ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesse nicht geschwächt erscheint, welches der Richter in einzelnen Fällen zufolge §§. 409. und 414. nach dem Zusammenhange der Sache und der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und des Beschuldigten zu beurtheilen hat. (Hofdecret vom 10. December 1808).

XX.

Zu §. 418. Auch die ungeprüften Beysitzer, deren Beyziehung zur Vollständigkeit des Gerichtes bey Abgang ordentlicher Mitglieder nothwendig geworden ist, haben nach den Worten und der Absicht des Gesetzes, der Berathschlagung beyzuwohnen, und es gebühret ihnen gleich den geprüften Beysitzern, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmenrecht. Uebrigens versteht es

ſich von ſelbſt, daß nur großjährige Perſonen zu dem Amte eines Beyſitzers verwendet werden können. (Hofdecret vom 25. September 1807, und 6. Julius 1804).

XXI.

Da bey Verbrechern unter zwanzig Jahren ſelbſt die Todesſtrafe in eine zwanzigjährige Kerkerſtrafe verwandelt wird; ſo folgt von ſelbſt, daß auch in den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt iſt, höchſtens ein zwanzigjähriger Kerker gegen dieſelben erkannt werden könne. (Hofdecret vom 5. October 1814; 12. April 1806; und 18. September 1807). Zu §. 438.

XXII.

Was von den Fällen des Betruges im §. 434. geordnet iſt, kann auf das davon geſetzlich unterſchiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden. (Höchſte Entſchließung vom 12. December 1814). Zu §. 434.

XXIII.

In den im §. 442. des erſten Theiles des Strafgeſetzes der Erkenntniß der oberſten Juſtizſtelle vorbehaltenen Verbrechen ſteht derſelben die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorſchrift des Geſetzes zu. (Höchſte Entſchließung vom 30. Januar 1812). Zu §. 442.

XXIV.

Jene auf eine längere, als fünfjährige Strafzeit gefällten Urtheile, welche noch einem Recurſe unterliegen, können vor Erledigung deſſelben, oder vor Verſtreichung der Recursfriſt der im §. 451. Zu §. 451.

angeordneten öffentlichen Kundmachung nicht unterzogen werden. Eben so wenig hat diese Kundmachung Statt, wenn das nach der Strenge des Gesetzes, von den unteren Behörden auf mehr als fünf Jahre gefällte Urtheil von dem höheren, oder höchsten Richter unter fünf Jahre gemildert worden ist. (Höchste Entschließung vom 12. December 1814).

XXV.

Zu §. 454. Der Inhalt eines Criminal-Urtheiles über das erwiesene Verbrechen der zweyfachen Ehe ist von dem Criminal-Gerichte sowohl dem rechtmäßig, als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personal-Behörde, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirk die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungültigkeitserklärung der zweyten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerket werde. (Hofdecret vom 30. Julius 1808).

XXVI.

Zu §. 539. Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminal-Kosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen ins besondere verwendet werden, und nach dem §. 312. durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden. (Hofdecret vom 20. April 1809).

XXVII.

Zu §. 555.

Die Appellations-Gerichte werden von der Einsendung einer jährlichen Haupt-Criminal-Tabelle, worin alle einzelne Untersuchungen umständlich bisher aufgeführt worden, zwar enthoben; doch haben sie am Schlusse des Jahres die summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrechen, ihre Ab- und Zunahme nebst Bemerkungen nach dem Geiste des §. 555., endlich auch die denselben am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen letzten Quartals-Tabellen in Originali gesammelt, und mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht bereits verfügt habe, der obersten Justizstelle vorzulegen. (Hofdecret vom 14. December 1810).

Alle hier nicht vorkommende Verordnungen, welche an einzelne Criminal-Ober- oder Unterbehörden, über die verschiedenen Gegenstände ihrer Amtswirksamkeit, ins besondere über den Umfang oder die Absonderung der Jurisdictions-Bezirke, die Einrichtung und Besoldung des Personals, die Polizey der Arreste, den Gang und die Manipulation der Geschäftsverhandlung, die Gränzen der peinlichen Militär-Gerichtsbarkeit u. s. w. erlassen worden, bleiben in ihrer gegenwärtigen Anwendung.

Gesetzbuch

über

Verbrechen

und

schwere Polizey-Uebertretungen.

Zweyte Auflage,
mit angehängten neueren Vorschriften.

Wien.
Aus der kais. kön. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.
1815.

Inhalt
des zweyten Theiles.

Erster Abschnitt.
Von den schweren Polizey-Uebertretungen und Bestrafung derselben.

Seite.

Erstes Hauptstück. Von den schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt. §. 1—7. . 7

Zweytes Hauptstück. Von den Strafen der schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt. §. 8—27. 10

Drittes Hauptstück. Von Bestrafung der Unmündigen. §. 28—32. 16

Viertes Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Uebertretungen. §. 33—36. 18

Fünftes Hauptstück. Von den schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand. §. 37—71. . . 20

Sechstes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. §. 72—85. . 32

Seite.

Siebentes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 86—88. . . . 38

Achtes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §. 89—146. 39

Neuntes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Gesundheit. §. 147—160. 58

Zehntes Hauptstück. Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Uebertretungen. §. 161—183. 64

Eilftes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. §. 184—233. 72

Zwölftes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. §. 234—244. 87

Dreyzehntes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. §. 245—269. 92

Vierzehntes Hauptstück. Von Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen und ihrer Strafen. §. 270—275. . . . 102

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen. §. 276—292. 107

Inhalt.

Seite.

Zweytes Hauptstück. Von Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und Erhebung des Thatbestandes. §. 293—314. . 112

Drittes Hauptstück. Von Untersuchung des Beschuldigten, und dem Verhöre. §. 315—349. 119

Viertes Hauptstück. Von rechtlichen Beweisen. §. 350—377. 132

Fünftes Hauptstück. Von der Aburtheilung. §. 378—408. 141

Sechstes Hauptstück. Von dem Recurse, und Nachsuchen um Begnadigung. §. 409—432. 151

Siebentes Hauptstück. Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles. §. 433—443. 158

Achtes Hauptstück. Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen. §. 444—451. 162

Neuntes Hauptstück. Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber. §. 452—459. 165

Zweyter Theil.

Von
den schweren Polizey-Uebertretungen,
und
dem Verfahren bey denselben.

Erſter Abſchnitt.

Von den ſchweren Polizey-Uebertretungen, und Beſtrafung derſelben.

Erſtes Hauptſtück.

Von den ſchweren Polizey-Uebertretungen überhaupt.

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeit des Strafgeſetzes in Anſehung ſchwerer Polizey-Uebertretungen.

Die ſchweren Polizey-Uebertretungen ſind insgeſammt Handlungen oder Unterlaſſungen, die jeder als unerlaubt von ſelbſt erkennen kann; oder, wo der Uebertreter die beſondere Verordnung, welche übertreten worden, nach ſeinem Stande, ſeinem Gewerbe, ſeiner Beſchäftigung, oder nach ſeinen Verhältniſſen, zu wiſſen verpflichtet iſt. Die Unwiſſenheit kann alſo bey ſchweren Polizey-Uebertretungen nicht entſchuldigen.

§. 2.

Verbindlichkeit der Ausländer. S. A. II. Nr. 1.

Auch Ausländer, die ſich in dieſen Ländern aufhalten, können ſchwerer Polizey-Uebertretungen ſchuldig werden, da ſie verbunden ſind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung ſich beziehenden allgemeinen Verordnungen ſich bekannt zu machen, und dafern ſie ein Geſchäft unternehmen, auch die beſonderen Verordnungen, welche auf dieſes Geſchäft Beziehung haben.

§. 3.

Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, sind schwere Polizey-Uebertretungen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können; so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen.

§. 4.

Strafbare Handlungen der Kindheit.

Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizey-Uebertretungen bestrafet.

§. 5.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind schwere Polizey-Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verboth vollbrachte Handlung, oder gegen ein Geboth geschehene Unterlassung ist an sich eine schwere Polizey-Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabey mit untergelaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolget ist.

§. 6.

Auch der Versuch, wann der Vollzug nur zufällig unterblieben ist.

Auch der Versuch einer schweren Polizey-Uebertretung macht strafbar, wenn der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist.

§. 7.

Anwendung dieses Gesetzes nach Orts- oder

Dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Po-

lizey = Uebertretungen irgendwo nicht vorhanden ſind, verliert dieſes Strafgeſetz nichts von ſeiner Allgemeinheit: die Anwendung deſſelben tritt ein, ſobald die Veränderung der Umſtände dazu geeignet macht. persönlichen Umſtänden.

Zweytes Hauptstück.

Von den Strafen der schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt.

§. 8.

Gattungen der Strafen bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Die schweren Polizey-Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;

b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften, oder Geräthe;

c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;

d) mit Arrest;

e) mit körperlicher Züchtigung;

f) mit Abschaffung aus einem Orte;

g) aus einer Provinz;

h) aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates.

§. 9.

Geld, Waaren, und Geräthe verfällt dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen schwerer Polizey-Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedes Mahl dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden.

§. 10.

Verlust von Rechten und Befugnissen,

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt, gegen graduirte, oder andere ein Amt,

oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen; gegen solche, die ein Handwerk, oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkennet. gegen wen solcher verhängt wird?

§. 11.

Die Strafe des Arrestes hat zwey Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet; und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobey dem Verurtheilten, wann er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt. Arrest. Erster Grad.

§. 12.

Der Arrest des zweyten Grades wird durch den Zusatz: Strenger Arrest, bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füßen beleget, täglich nur mit einer warmen Speise genähret, zum Trunke auf Wasser beschränket: ihm wird kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen. Zweyter Grad.

§. 13.

Außer diesen beyden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkennet werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bey Hausarrest.

Strafe, die noch übrige Arreſtzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollſtrecken.

§. 14.

Längſte und kürzeſte Dauer des Arreſtes.

Die kürzeſte Dauer des Arreſtes iſt von vier und zwanzig Stunden; die längſte von ſechs Monathen.

§. 15.

Körperliche Züchtigung. Wer derſelben unterliegt?

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bey dem Dienſtgeſinde, den Handwerksgeſellen, und denjenigen Volksclaſſen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen alſo ein Arreſt auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

§. 16.

Vollſtreckung bey dem männlichen, dann weiblichen Geſchlechte und Jünglingen.

Dieſe Strafe beſteht bey dem männlichen Geſchlechte in Stockſtreichen, bey dem weiblichen, und Jünglingen unter achtzehn Jahren in Ruthenſtreichen. Sie kann mit einem Mahle die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht überſteigen, und wird nie öffentlich vollzogen.

§. 17.

Abſchaffung.

Die Abſchaffung aus einem Orte, oder aus einer Provinz findet Statt gegen öſterreichiſche Unterthanen, auf beſtimmte, nach Beſchaffenheit der Uebertretung und Umſtände, auch auf unbeſtimmte Zeit. Auf Abſchaffung aus den ſämmtlichen Provinzen des öſterreichiſchen Staates kann nur gegen Fremde erkannt werden.

§. 18.

Verschärfung der Strafen.

Die hier aufgezählten Strafarten werden auch verschärfet. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wann von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und nach dem Masse, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmet ist.

§. 19.

Verschärfungen des Arrestes.

Der Arrest ins besondere wird verschärft:

a) durch körperliche Züchtigung;
b) durch Fasten;
c) durch öffentliche Ausstellung;
d) durch schwerere, oder
e) öffentliche Gemeinde = Arbeit.

§. 20.

Verschärfung des Arrestes: ersten Grades; zweyten Grades.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehänget; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bey dem Arreste des zweyten Grades §. 12. vorgeschrieben ist. Bey Verschärfung des Arrestes des zweyten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zwey Mahl in einer Woche geschehen.

§. 21.

Oeffentliche Ausstellung.

Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen auch mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündiget. Diese Verschärfung findet nur bey dem strengen Arreste Platz,

und nur wo sie im Gesetze bestimmt, und im Urtheile nahmentlich ausgedrücket ist.

§. 22.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Strafe ausgeglichen werden.

Im Allgemeinen kann die für jede Uebertretung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 23.

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen, oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum merklichen Abbruche gereichen.

b) Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

c) Wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist; die körperliche Beschaffenheit, oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen; im zweyten Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihre Stelle, nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung, oder Fasten zu setzen; im dritten Falle muß die körperliche Züchti-

gung in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, abgeändert werden.

§. 24.

Im Gegensatze mit dem §. 23. kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden.

§. 25.

Wann Hausarrest verhänget werden kann?

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades, Hausarrest verhänget werden, wann der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

§. 26.

Zwischenraum des richterlichen Ermessens.

Bey Gegenständen, worüber hier verfüget wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber auf eine größere als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen.

§. 27.

Die überstandene Strafe.

Die Strafe einer schweren Polizey-Uebertretung hat, wann sie überstanden ist, keine weitere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 28.

Unmündige werden schuldig: durch Verbrechen, die von solchen zu schweren Polizey-Uebertretungen übergehen;

durch schwere Polizey-Uebertretungen an sich.

Unmündige können auf zweyfache Art schuldig werden:

a) Durch Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wenn Unmündige sie begehen, nach §. 4. nur als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft werden.

b) Durch Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizey-Uebertretungen sind.

§. 29.

Bestrafung der ersteren.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monathen zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung, und schwerer Arbeit.

§. 30.

Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Die Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafzeit, und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der Uebertretung;

b) das Alter des Uebertreters, nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit, oder Unverbesserlichkeit.

§. 31.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers, oder Catecheten zu verbinden.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit, und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

§. 32.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der zweyten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder, nach dabey sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen.

Von Unmündigen begangene schwere Polizey-Uebertretungen an sich, sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Obrigkeit überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Uebertretungen.

§. 33.

Eintheilung der schweren Polizey-Uebertretungen.

Die Handlungen und Unterlassungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit, und ihres nachtheiligen Einflusses, hiermit als schwere Polizey-Uebertretungen erkläret werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 34.

1. Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit;

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit; nähmlich, gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand; gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 35.

2. gegen die Sicherheit einzelner Menschen;

Uebertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nähmlich: der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit, oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre, und des gu-

ten Rufes; oder irgend der Sicherheit der Rechte, Gefahr oder Nachtheil bringen.

§. 36.

Uebertretungen endlich, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen. 3. gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Fünftes Hauptstück.

Von den schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand.

§. 37.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und Ruhestandes.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand sind:

a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften.

b) Auflauf.

c) Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Censurs-Gesetze.

d) Winkelbuchdruckerey.

e) Verleitung zur Auswanderung.

f) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

§. 38.

Geheime Gesellschaften.

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seyn, unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben, oder bestehen mögen, sind untersagt. Die

Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig.

§. 39.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Da unschädliche Vereinigungen sich dem Kenntnisse der Obrigkeit zu entziehen, keine Ursache haben; so ist als eine geheime Gesellschaft überhaupt jede Vereinigung anzusehen:

a) Wenn das Daseyn derselben der Obrigkeit verborgen gehalten wird.

b) Wenn zwar das Daseyn derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine falsche Verfassung, falsche Satzungen vorgegeben.

c) Wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden.

d) Wenn Mitglieder einer ehemahls zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortsetzen.

§. 40.

Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

a) Der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet.

b) Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt.

c) Der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft, in was immer für einer Eigenschaft beywohnet.

f) Zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus vermiethet, oder seine Wohnung leiht.

g) Endlich, der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Daseyn einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

§. 41.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, die Vorsteher;

Die Strafe der Uebertretung ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte halten, sind zu strengem Arreste von drey bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 42.

gegen die, welche den Zusammenkünften beywohnen, oder durch Correspondenz Theil nehmen;

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beywohnen, oder durch Correspondenz an derselben Theil nehmen, sind das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, bey wiederhohlter Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen zu bestrafen.

§. 43.

Ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermie-

Wer sein Haus, oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht, oder vermiethet; dafern er kein

Mitglied der Gesellschaft ist, soll zu Arrest von einem bis zu drey Monathen verurtheilet werden. Nebst dem, wenn das Haus, oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

then, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn.

§. 44.

Ist derjenige, der in seinem Hause, oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft; so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen.

Wenn sie Mitglieder derselben sind.

§. 45.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis drey Monathen.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

§. 46.

Sind die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzet worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr; so ist nach Länge der Zeit, und Beschaffenheit der Umstände der strenge Arrest auf sechs Monathe zu verlängern.

Verschärfungsfälle.

§. 47.

Auch Ausländer werden dieser Uebertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern

Strafbarkeit der Ausländer.

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;

b) Mitglieder zu einer inländischen, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;

c) bey sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder

d) zu Zusammenkünften dieser Art ihre Wohnung leihen;

e) durch Briefe oder auf andern Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beytragen.

§. 48.

Bestrafung. Die Bestrafung des Uebertretungsfalles a) ist strenger Arrest von einem zu sechs Monathen; des Falles b) und c) strenger Arrest von einem bis zu drey Monathen; die Bestrafung der übrigen Fälle, Arrest von einem bis drey Monathen. Nach vollendeter Strafzeit ist der Ausländer stets aus den sämmtlichen österreichischen Ländern abzuschaffen.

§. 49.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben. Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bey seiner Betretung mit der auf diese beyden Fälle §. 48. bestimmten Strafe zu belegen.

§. 50.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret. Bey Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen, und auszuliefern. Wer immer etwas, so der Gesell-

schaft gehört, vorenthält, oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monathe bestrafet werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 51.

Auflauf. Wer sich desselben schuldig mache?

Des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener mehrere Menschen zur Mithülfe, oder Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem, nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monathen.

Strafe.

§. 52.

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithülfe oder Widersetzung zugesellet.

§. 53.

Pflicht des Hausvaters bey einem Auflaufe.

Sobald bey einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Haus zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und ins besondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Haus hält.

§. 54.

Strafe des Hausvaters, oder Familien-Vorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters, oder Familien-Vorstehers ist Arrest von einer Woche zu einem Monathe. Eben so sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernen, ob sie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen.

§. 55.

Strafe derjenigen, welche bey einem Auflaufe dem Beamten und der Wache nicht Folge leisten;

Wer bey einem auch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wann diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, ist nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, oder mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

§. 56.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten, und Wachen in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte der Uebertreter bey seiner Weigerung sich mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen; so ist die Strafe ein monathlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärfet werden soll.

§. 57.

Druck, Verkauf, oder die Verbreitung von Büchern oder Kupferstichen gegen die Censursgesetze. Hieher gehört: 1. Druck oder Verkauf ohne Censur. S. A. II. Nr. 2.

Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln:

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter von was immer für einem Inhalte und Umfange ohne Censur druckt, oder verkauft.

§. 58.

Strafe.

Die Bestrafung dieser Uebertretung ist, nebst Zerstörung des Schriftsatzes, und dem Verfalle der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare, das erste Mahl eine Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden; das zweyte Mahl nebst der Geldstrafe ein- bis dreymonathlicher Arrest; auf den dritten Rückfall der Verlust der Ge-

rechtsame, der Buchdruckerey oder des Buchhandels. Bey dieser Uebertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes, und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden.

§. 59.

Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes.

Zweyter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt, oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sey im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt.

§. 60.

Strafe.

Im Allgemeinen ist diese Uebertretung sogleich das erste Mahl, nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden und ein- bis dreymonathlichem Arreste; das zweyte Mahl noch mit Verlust der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen.

§. 61.

Wann von der Censur weggestrichene Stellen oder Worte wieder aufgenommen; Zusätze gemacht werden.

Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder, wann in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden.

§. 62.

Verschärfung der Strafe.

Dafern das gegen das Verboth der Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht

nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch zum strengen Arreste nach Maß der geschehenen Verbreitung von einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 63.

Wann diese Uebertretung in ein Verbrechen übergeht?

Wäre der Inhalt des verbreiteten Werkes, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet; so geht die Uebertretung in ein Verbrechen über, für welches im ersten Theile die Strafe bestimmet ist.

§. 64.

Das Haußren; unbefugter geheimer Handel mit Büchern, oder andern gedruckten Sachen. Strafe.

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen haußiret, oder auf was immer für eine Art unbefugten oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von einem Monathe. Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verbothen sind, soll der Uebertreter, nebst der Abnahme derselben mit einer Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden und mit dreymonathlichem Arreste; und sind die Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geldstrafe mit strengem Arreste zwischen einem bis zu drey Monathen bestrafet werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist er in den letzten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 65.

Ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter

Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegs-

nachrichten, Beschreibungen, u. d. gl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen, und verkaufen lassen.

Ausruf von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten, Beschreibungen ꝛc. ꝛc.

§. 66.

Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verboth übertritt, soll das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zweyhundert Gulden, und mit einmonathlichem Arreste bestrafet; das zweyte Mahl die Strafe verdoppelt; das dritte Mahl ihm der Buchhandel oder die Druckerey abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet; so ist die Strafe nach den §§. 62 und 63 auszumessen.

Strafe gegen Buchdrucker und Buchhändler;

§. 67.

Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen mit dreytägigem Arreste, bey jeder weiteren Uebertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestrafet werden.

gegen die, so ausrufen.

§. 68.

Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften, und einzelnen Blätter genannten Uebertretungsfälle treten auch bey gestochenen Blättern von was immer für einem Gegenstande ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände auch mit gleichen Strafen zu belegen.

Alles dieß erstrecket sich auch auf gestochene Blätter.

§. 69.

Winkelbuchdruckerey, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze. Strafe.

Wenn Jemand, der nicht zur Buchdruckerey befugt ist, eine Winkelbuchdruckerey, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze hält, soll der Uebertreter nebst dem Verluste alles Buchdruckerey-Geräthes zu einer Geldstrafe von fünfhundert Gulden verurtheilet, und würde bewiesen, daß aus einer solchen Winkelbuchdruckerey ein Buch oder irgend eine Flugschrift in Umlauf gesetzet worden, nach Beschaffenheit derselben noch mit der in den §§. 62. und 63. ausgemessenen Strafe beleget werden.

§. 70.

Verleitung zur Auswanderung. Strafe.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Unterthanen dieser Staaten zur Ansiedlung in fremden Ländern zu verleiten, soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monathen bestrafet werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist dem Urtheile die Abschaffung aus den sämmtlichen Erbländern nach vollendeter Strafzeit anzuhängen.

§. 71.

Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. Bestrafung.

Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdführungen reitzet, ist als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit mit ein- bis dreymonathlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung Unterschriften, oder gar Geldbeyträge gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrhaftere Beschuldigungen, und

beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes, durch Fasten und Züchtigung, mit Streichen oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgeschaffet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 72.

Beleidigungen der Wache. Strafe.

Jede sowohl wörtliche, als thätige Beleidigung einer Civil- oder Militär-Wache ist eine schwere Polizey-Uebertretung. Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; thätige, von einem bis auf drey Monathe zu bestrafen.

§. 73.

Verschärfungsfälle.

Dafern eine der beyden vorerwähnten Uebertretungen Folgen nach sich gezogen, und den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert hat, ist der Schuldige zu strengem Arreste von drey bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 74.

Mißhandlung von Patenten, Verordnungen, ꝛc. ꝛc. Strafe.

Einer schweren Polizey-Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, oder unter was immer für Nahmen

und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte; von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, durch Zerreissen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen; so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder Züchtigung mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen. Zeigte sich aber bey der Untersuchung die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drey Monathen.

§. 75.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsetzlich zerschlägt, oder auf sonst eine Art beschädigt, ist mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen.

§. 76.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen, ꝛc. Strafe. S. A. II. Nr. 3.

Die muthwillige Abwerfung, oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges, oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schädens, mit Arrest von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen. Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet; so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein.

§. 77.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe

Ueberhaupt ist die Hinwegreissung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüthen, aufgestellet werden, eine schwere Polizey-Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen; bey unterlaufender größerer Boßheit, und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§. 78.

Uebertretungen gegen die Polizey-Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden, und Veränderungen der Einwohner.

Da der öffentlichen Aufsicht ein genaues Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit seyn muß; so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte ins besondere bestehenden Vorschriften, als eine schwere Polizey-Uebertretung betrachtet, und bestrafet. Die Fälle dieser Uebertretungen sind:

Strafe der Hauseigenthümer, ꝛc. ꝛc.

a) Wann ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeiget. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häuser-Ertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der Afterbestandgeber;

b) Wann jemand Zimmer wochen- oder monathweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden, bey jedesmahliger Veränderung, die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bey wiederhohlter Uebertretung zu verdoppeln ist.

c) Wann ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bey b) festgesetzet worden. der zur Beherbergung berechtigten Gastwirthe;

d) Wann in einem Schenkhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mahl fünf Gulden; das zweyte Mahl dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das dritte Mahl die Abschaffung von dem Schenkhause. der unberechtigten.

e) Wann jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Nahmen beylegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführet werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe. Findet sich bey der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bey sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person, ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uebertretung begangen, nicht ansässig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände, auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. Strafe der sich falsch Meldenden.

§. 79.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der mit einer ordentlichen so genannten Kundschaft Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen

ohne Kundschaft aufnehmen;

nicht versehen ist, in Arbeit nimmt, wird das erste Mahl mit fünf Gulden, das zweyte Mahl mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mahl mit Arrest bis zu einem Monathe; nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestrafet.

§. 80.

für Postmeister, die jemanden ohne Postzettel weiter befördern. S. A. II. Nr. 4.

Ein Postmeister, der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlanget, vor Verlauf von zwey Mahl vier und zwanzig Stunden weiter befördert, ist das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu belegen, die bey der zweyten Uebertretung verdoppelt wird. Auf die dritte Uebertretung ist die Abschaffung von dem Posthause zu verhängen.

§. 81.

Gegen das Zurückkehren eines aus sämmtlichen Ländern;

Die Rückkehr eines durch die Polizey-Behörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften, soll das erste Mahl mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; bey Wiederhohlung mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen bestrafet werden.

§. 82.

eines aus einer Provinz oder Ort Abgeschafften.

Derjenige, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit abgeschaffet worden, wenn er im ersten Falle jemahls, im zweyten Falle vor Verlauf der gesetzten Zeit wiederkehrt, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; bey wieder-

hohlter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 83.

Vergolden der Münzen. Strafe. S.A.II. Nr.5.

Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, soll mit Arrest von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

§. 84.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Wer ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Haus ein so genanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ist, nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes, das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe; bey wiederhohlter Uebertretung nebst einmonathlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 85.

Strafe dessen, der solches ohne Erlaubniß verfertiget.

Eben der Strafe unterliegt derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertiget.

Siebentes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 86.

Bestrafung des öffentlichen Beamten, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt.

Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, (worunter ins besondere Verhaftnehmungen in andern, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind) ist das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; das zweyte Mahl mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 87.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hatten, oder doch geben konnten; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis drey Monathen.

§. 88.

Strafe desjenigen, der auch ohne unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten, oder Diener ausgibt, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe bestrafet werden.

Achtes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 89.

Die schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwey Classen zusammenziehen:

Eintheilung der schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. S. Anh II. Nr. 6.

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt;

b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bey der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen, der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bey einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung, sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem, oder strengem Arreste, von einem bis zu sechs

Monathen; nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden.

§. 90.

Versuchter Selbstmord.

Die öffentliche Sorgfalt findet sich aber bewogen, bey folgenden Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, noch eigene Vorschriften zu geben, und die Bestrafung ins besondere zu bestimmen. Wann jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet, oder verletzet, ist derselbe, dafern er von Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unterneh̃mens, eine ernste Ermahnung zu geben.

§. 91.

Wann er zufällig unterblieben;

Ist die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben; so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche, und physische Heilmittel zur Vernunft, und dem Erkenntnisse seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführet, über das Begangene Reue zeiget, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt.

§. 92.

gegen vollbrachten Selbstmord.

Ist der Tod wirklich erfolget, so wird der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret.

§. 93.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Oertern badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet; wer endlich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verbothen worden, sich dennoch über eine Eisdecke waget, ist mit Arrest von drey Tagen, bis zu einem Monathe zu bestrafen.

Gegen das Baden in Teichen und Flüssen, ꝛc.

§. 94.

Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beyschlafe schwanger befindet, muß bey der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beystande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilet, oder Beystand zu rufen, gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an, gestorben; so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person, von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte Kind vorzuzeigen.

Vorschrift für uneheliche schwangere Weibspersonen.

§. 95.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen bestrafet.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

§. 96.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

Wer aus Unvorsichtigkeit jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder tödlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen.

§. 97.

Schnelles Fahren und Reiten.

Zeigt sich bey der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beygetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bey Ausmessung der Strafe, auch noch besonders auf dasjenige mit zurück zu sehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179. verhänget ist.

§. 98.

Unbefugte Ausübung der Arzeney, und Wundarzeney, als Gewerbe. Strafe. S.A.II. Nr.7.

Wer ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtiget zu seyn, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefüget hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monathen bestrafet werden.

§. 99.

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 100.

Verkauf verbothener Arzeneymittel.

Der Verkauf verbothener Arzeneymittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der

Apotheke, als an dem Gesellen (Subjecte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden; bey dem zweyten Falle, von fünfzig bis hundert Gulden, zu verurtheilen. Bey dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellet.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wann er davon nichts gewußt;

§. 101.

Hat der Eigenthümer von dem verbothenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bey dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert; im zweyten von hundert bis zweyhundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzeneymittel jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

wenn er davon gewußt hat.

§. 102.

Wann dem Provisor bey der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; das zweyte Mahl mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbothenen Arzeney Kenntniß; so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Strafe gegen den Provisor.

§. 103.

Strafe des Apothekergesellen.

Der Apothekergesell (Subject), welcher verbothene Arzeney mit Vorwissen seines Herrn verkaufet, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen zu bestrafen. Dem Urtheile ist bey einem zweyten Uebertretungsfalle beyzusetzen: daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergesell zu dienen nicht mehr fähig seyn soll.

§. 104.

Falsche, oder schlechte Bereitung der Arzeneyen.

Wann eine Arzeney falsch, wann solche aus Materialien, die ihre Arzeneykraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderer vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, ist der Apothekergesell, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so fern einem, oder dem andern von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last geleget werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bey einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

§. 105.

Strafe für den Apothekergesellen;

Der Apothekergesell ist das erste Mahl mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mahl mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen.

Bey dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjung zu dienen, bis er bey einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzeneyen erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 106.

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mahl um fünfzig, bey Wiederhohlung um hundert Gulden bestrafet. Dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen. den Eigenthümer;

§. 107.

Ein Provisor soll bey einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mahl mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestrafet; bey öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernet werden. den Provisor der Apotheke.

§. 108.

Wann in der Apotheke Arzeneyen verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bey unterlaufender größeren, oder oftmahligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drey Monathen, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen. Verwechslung der Arzeneyen in den Apotheken.

§. 109.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf eines jeden innerlichen, oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne Unberechtigter Verkauf innerer, oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, verbothen. Der Uebertreter dieses Verbothes ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; ist der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzet worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkelarzeney schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen.

§. 110.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bey doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzeney, Materialien, und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen.

§. 111.

Unwissenheit der Aerzte. Strafe.

Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Facultät, bey Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit, und Erwerbungsunfähigkeit versetzet worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bey der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholet zu haben.

§. 112.

Unwissenheit der Wundärzte.

Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bey einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben,

oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglücket worden.

§. 113.

Vernachläßigung von Seite der Aerzte und Wundärzte.

Wann ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachläßiget zu haben, überführet werden kann; so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweyhundert Gulden aufzutragen.

§. 114.

Vernachläßigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher, oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beystande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen.

Strafe.

§. 115.

Unbefugter Handel mit Gift.

Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

§. 116.

Strafe für die dazu unberechtigten Handelsleute, wenn sie auch die.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn derselbe, da er unbefugt Gift verkaufet, dennoch das-

Vorschriften beobachten.

jenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bey der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaare, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bey einem zweyten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monathe zu bestrafen; das dritte Mahl aber seines Handels verlustig zu erklären.

§. 117.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann, oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten; so ist derselbe sogleich bey der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bey der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzet worden, oder jemand sogar dadurch an seinem Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Arrest von einem bis zu sechs Monathen.

§. 118.

Unbefugter Handel mit Gift von wandernden Krämern. Strafe.

Wandelnde Krämer, oder so genannte Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe, künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf

durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasset haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von ein bis sechs Monathen zu bestrafen.

§. 119.

Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe.

Bey den Apothekern, und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bey dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen.

§. 120.

Verkauf an jemanden ohne obrigkeitlichen Schein. Strafe.

Wenn daher jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolget worden, ist die Bestrafung das erste Mahl fünfzig Gulden, das zweyte Mahl der Verlust des Gewerbes.

§. 121.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführet worden, so wird die Verabsäumung das erste Mahl mit fünfzig Gulden; das zweyte Mahl mit hundert Gulden; bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet.

§. 122.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen; wenn in Bezeichnung

Absonderung des Giftes. Strafe.

der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdecket werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bey der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bey ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn.

§. 123.

Strafe, wann jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folgen nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung nach dem im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen.

§. 124.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen.

Strafe der Nichtbeobachtung.

Bey Gewerben, welche Gebrauch von Gift, oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumet, und jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drey Monathen, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird.

§. 125.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Der im §. 122. bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine so genannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vor-

her ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüfet worden, in Umlauf setzet.

§. 126.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Gewehre. Strafe.

Wer ein verbothenes, oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder, wann ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; und wäre mit einem solchen Gewehre jemand wirklich verwundet, oder getödtet worden, mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

§. 127.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

Jäger, oder wer sonst zu Haus geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und andern unvorsichtigen und unerfahrnen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachläßiget, und kommt jemand dadurch zu Schaden; so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, welcher nach Maß der größeren Nachläßigkeit noch verschärft; und wenn jemand schwerer verwundet, oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll.

§. 128.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist, nach Maß der schädlichen Folge, gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 129.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

Wer bey der Todtenbeschtigung die Zeit, da jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlasset, daß der Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit

Strafe.

strengem Arreste von einem bis sechs Monathen bestrafet werden.

§. 130.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bey Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. S. A. II. Nr. 8.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher, oder übernommener Pflicht, die Aufsicht über Kinder, oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der, oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen, und diese Strafe bey eintretendem höheren Grade von Vernachlässigung, noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 131.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Oertern sich überlassen werden.

Ins besondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreymonathlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder

Verschärfung der Strafe bey verheimlichter

Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen wor-

den, am Leben, oder sonst an Gesundheit und Körper verunglücket ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern, und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird. Verunglückung.

§. 132.

Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen, oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und mit Verschweigung, oder Verheimlichung dieses Umstandes, als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreymonathlichem strengen, durch Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden. Strafe, gegen mit einer schädlichen Krankheit behaftete, und dieselbe verheimlichende Ammen.

§. 133.

Wenn bey einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bey dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden; so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis drey Monathen zu verhängen. Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bey einem Baue. Strafe.

§. 134.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung, und vorläufigen Sicherung herbey zu rufen. Wird nach der Hand entdecket, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwen- Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgte.

dig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen.

§. 135.

Wenn durch den Einsturz jemand beschädiget, oder getödtet wurde.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabey jedoch niemand beschädiget worden; so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber jemand durch den Einsturz getödtet, oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§. 136.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst, oder Gebäude einstürzet.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzet, obgleich niemand dabey beschädiget worden, ist das erste Mahl mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen. Bey dem zweyten Falle ist derselbe, nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künftig jedes Mahl einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

§. 137.

Wenn dadurch jemand getödtet, oder schwer verwundet wird;

Ward bey einem solchen Einsturze jemand getödtet, oder schwer verwundet; so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, sondern

demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 138.

bey grober Unwissenheit des Baumeisters.

Offenbaret sich bey der Untersuchung eines im vorgehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben sogleich bey dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 139.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neu gebauter Häuser, oder Gewölber.

Wer in Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilet hat, bezieht, oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigem Arreste bestrafet werden.

§. 140.

Verhehlen eines sich äußernden heftigen Sinnenverwirrung. Strafe. S. A. II. Nr. 9.

Wann an einem Menschen sich Merkmahle einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheitsaufsicht, oder, wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun, verpflichtet; bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu einem Monathe, nachdem nähmlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren.

§. 141.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen, und Thieren aber zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monathen zu verurtheilen.

§. 142.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bey Uebertretung dieses Verbothes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschaffet, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

Strafe.

§. 143.

Wenn dadurch jemand beschädiget wird.

Wird jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget; so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

§. 144.

Strafe auf die Vernachläßigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wann die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten, die Erlaubniß ertheilet, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich: und wenn jemand aus Vernachläßigung derselben beschädiget worden, um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen.

§. 145.

Vernachläſſigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenſchaft. Strafe.

Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenſchaft bekannt iſt, muß daſſelbe ſowohl bey Haus, als wenn er außer dem Hauſe davon Gebrauch macht, ſo verwahren oder beſorgen, daß niemand beſchädiget werden kann. Die Vernachläſſigung dieſer Vorſichtigkeit iſt, auch ohne erfolgte Beſchädigung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig; bey wirklich erfolgtem Schaden aber, von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

§. 146.

Strafe wider das Anhetzen oder Reitzen derſelben.

Kommt bey der Unterſuchung einer von einem Thiere zugefügten Beſchädigung hervor, daß jemand durch Anhetzen, Reitzen, oder was immer für abſichtliches Zuthun den Vorfall veranlaſſet hat; ſo ſoll der Thäter mit Arreſt von einer Woche, der nach Umſtänden auch durch Faſten und Züchtigung zu verſchärfen iſt, beſtrafet werden.

Neuntes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Gesundheit.

§. 147.

Pestanstalten sind dem Militär-Cordon überlassen.

Da die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitsstand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die Gefahr vergrößert; so ist dieser Gegenstand ganz dem Militär-Cordon übergeben, von welchem die Uebertreter nach den in Ansehung des Pestcordons und der Contumaz bereits bestehenden allgemeinen, und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilet werden, die nach den Umständen und der Gefahr der Zeit ins besondere zu erlassen nöthig befunden wird.

§. 148.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krank-

Wenn bey einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Ver-

tilgung, oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolget wird, ist der Schuldtragende, nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. heit Verstorbenen;

§. 149.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestrafet werden. gegen Krankenwärter, Dienstleute, und Hausgenossen, die davon etwas entziehen;

§. 150.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält, oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von drey bis sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist. gegen Siechknechte;

§. 151.

Diejenigen, welche von den in beyden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. gegen die, so wissentlich davon etwas kaufen.

§. 152.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß, oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke, oder Gebräne dienet, todtes Vieh, oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget, und ungesund werden kann, soll mit Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. Strafe.

Arrest von einer Woche; bey hervorleuchtendem großen Muthwillen, oder Boßheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit, und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche bestrafet werden.

§. 153.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe.

Wenn bey einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen, oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden; bey der zweyten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bey einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erkläret werden.

§. 154.

Bey den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln, wird auch folgende Vorschrift im gegenwärtigen Zusammenhange nothwendig:

Uebertretung der bey einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

Wer bey einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder, sobald erkläret ist, daß eine Viehseuche herrschet, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten, und noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstande

Strafe.

gehöret, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uebertreter von den übrigen Classen aber mit Arrest von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

§. 155.

Fortsetzung.

Bey einer aus der Verheimlichung des Viehes, oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 156.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art. S. Anh. II. Nr. 10.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten, oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

Strafe.

§. 157.

Auf wiederhohlte Uebertretung. S. Anh. II. Nr. 10.

Bey abermahliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bey der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes zu verhängen.

§. 158.

Strafe, wenn der Zusatz, oder Mischung in einem hohen Grade schädlich ist. S. Anh. II. Nr. 10.

Zeiget sich bey Untersuchung eines Getränkes eine Mischung, oder Beysatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen; und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf sechsmonathlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 159.

Fälschung des Zinngeschirres. Strafe.

Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley gefälschet ist, verfertiget, ist, nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle, oder auch sogleich bey der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft; oder, wenn dadurch jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 160.

Schädlichkeit überhaupt durch Mischungen, Fälschungen, Aufbewahrung, &c.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung, oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder durch die dabey gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung, oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft

mittheilen kann, als eine schwere Polizey-Uebertretung zu behandeln; und nach dem Grade der Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, der nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die §. 156. 157. 158. bestimmte Strafe zu erkennen. Strafe.

Zehntes Hauptstück.

Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Uebertretungen.

§. 161.

Selbstverstümmlung. Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§. 162.

Wann sie geschehen, um sich dem Militär zu entziehen.

Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

§. 163.

Beschädigung durch Raufhändel. Strafe. S. Anh. II. Nr. II.

Wenn bey Raufhändeln jemand auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmahle und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; die Urheber des

Raufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.

§. 164.

Gegen Raufer von Gewohnheit.

Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Raufhändel bereits öfters bestrafet worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen. S. Anh. II. Nr. 11.

§. 165.

Mißhandlungen bey häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnet werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen.

§. 166.

Mißhandlungen von Aeltern an ihren Kindern. Strafe.

Bey Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mahl der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Liebloſigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bey einem zweyten Falle ist den Aeltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beyzusetzen, daß sie bey abermahliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erkläret, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden.

§. 167.

Fortsetzung. Bey einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mahl auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 168.

Fortsetzung. Sind die Aeltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend; so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestrafet werden.

§. 169.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe. Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mahl Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bey unentgeldlicher Vormundschaft, Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe.

§. 170.

Fortsetzung. Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bey einem andern Mündel nochmahls zu Schuld kommen, oder, treten auch bey einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 167. ein;

so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbey auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168. in solchen Fällen für die Aeltern festgesetzet worden.

§. 171.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 165. erwähnte Art mißhandelt, sind beyde Theile vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drey Monathen, und im Wiederhohlungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frey, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 172.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen.

Erzieher oder Lehrer von beydem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; im wiederhohlten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte, oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§. 173.

Der Gesindehalter, Lehrherren an Dienstbothen, oder Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstbothen oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit

Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; bey öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 174.

Strafe gegen das Verstellen der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer, &c.

Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, der mit Arrest von drey bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen; bey mehrmahligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen.

§. 175.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sey?

Bey Wägen, welche Reisenden gehören; oder bey Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellet sind, ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

§. 176.

Benehmen bey eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe.

Dafern aber bey Führung eines Baues, bey großen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderen Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen, über Nacht auf Straßen, oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeiget, und dabey ein Warnungszeichen, von ei-

ner oder zwey beleuchteten Laternen aufgestellet werden, bey der auf die Unterlassung eines oder des andern §. 174. festgesetzten Strafe.

§. 177.

Strafe, wenn jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in dem Falle der drey vorausgesandten Paragraphe jemand schon wirklich zu Schaden gekommen; so ist der Schuldtragende, nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89. im Allgemeinen auf die schwereren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmet ist.

§. 178.

Strafe gegen das Herabwerfen von Fenstern, ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten, oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern, oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet, oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben; oder wer aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drey Tagen bis zu einer Woche bestrafet werden. Bey einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten, oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar jemand getödtet worden; so ist nach Maßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135. bestimmet ist.

§. 179.

Strafe gegen das schnelle und unbehuthsame

Das schnelle, unbehuthsame Fahren, und Reiten in Städten, und andern stark bewohnten, oder

Fahren; gegen den Eigenthümer des Wagens;

zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersaget, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden.

§. 180.

gegen den Kutscher oder Knecht;

Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbothe zuwider schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdknecht, in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederhohlungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 181.

gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizey nicht vorgestellten Knecht fahren läßt;

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizey nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestrafet werden; und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasset wird.

§. 182.

gegen Kutscher und Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freyen stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freyen ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen, oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mahl mit zehn Stockstreichen, bey wiederhohltem Falle aber, oder, wenn wirklicher Schade erfolget, mit einma-

nathlichem, durch Faſten und Züchtigung verſchärften Arreſte zu beſtrafen.

§. 183.

Bestimmung von Handlungen und Uebertretungen gegen körperliche Sicherheit überhaupt. Strafen.

Ueberhaupt laſſen ſich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzet werden kann, nicht ſämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt ſieht ſich daher aufgefordert, im Allgemeinen feſtzuſetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Anſehung der körperlichen Sicherheit von jedermann leicht eingeſehen werden kann, als ſchwere Polizey-Uebertretungen zu betrachten, und beſonders bey einem wirklichen Erfolge, nach Beſchaffenheit der Umſtände und Perſonen, mit einer Geldſtrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arreſt von drey Tagen bis zu drey Monathen zu belegen ſeyn.

Eilftes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 184.

Vorschriften zur Verhüthung der Nachlässigkeit bey Abwendung der Feuersgefahr;

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen.

§. 185.

Gegen Bau-, Maurer-, oder Zimmermeister, welche wider die Vorschrift der Löschordnung handeln.

Ein Bau-, Maurer-, oder Zimmermeister, welcher bey Führung eines Baues, oder bey Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung, wegen Feuersgefahr, verbothen wird, soll, nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden beleget werden.

§. 186.

Strafe auf wiederhohlte Uebertretung;

Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederhohlt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppel-

ter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 187.

Gegen Polierer, oder Aufseher bey einem Baue;

Der Polierer oder Aufseher bey einem Baue, wobey etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angeleget wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bey Strafe des Arrestes von zwey Wochen.

§. 188.

gegen die, welche sich mit Verfertigung, oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer-, (Hafner)-, Klempner-, (Blechschmid), und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzet, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen: bey wiederhohltem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mahl wird der Uebertreter des Gewerbes verlustiget.

§. 189.

Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen;

Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen. bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu zwey Wochen.

§. 190.

gegen jeden, welcher ohne Feuerbeschau und ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

Wenn jemand, ohne einen Baumeister Dachzimmer anleget, oder sonst einen Bau führet, oder, wenn er an Rauchfängen, Heitzung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe mit fünf und zwan-

zig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen; und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet: so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrey herzustellen verhalten werden.

§. 191.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, der sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zweywöchentlichem Arreste zu bestrafen; und der Arrest, wenn er bereits einmahl bestrafet worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 192.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen unterlassen;

Ein Rauchfangkehrer, (Schorsteinfeger) welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Herd- oder Heitzanlagen, oder den Rauchfängen (Schorsteinen) etwas Feuergefährliches entdecket, ist verbunden, solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wann er wieder feget, die Sache im vorigen Stande; so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beyden Fällen, ist wochenlanger Arrest.

§. 193.

gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen übergehen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhülfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden.

§. 194.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen, unterlassen.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schorsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

§. 195.

Handel mit Schießpulver.

Kaufleute, oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölbern, oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahret haben, sollen das erste Mahl mit Verlust des überzähligen, oder unverwahrten Vorrathes, und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweyten Mahle, nebst diesem Verluste, mit Verdopplung der Geldstrafe; bey der dritten Betretung mit einmonathlichem Arreste, und Verluste des Handels mit Schießpulver bestrafet werden.

§. 196.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Materiale, von was immer für einer Gattung, Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder sonst an unsicheren, nicht durch Mauerwerk, oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren, und Menge des Vorrathes, um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 197.

von Heu, Stroh, oder Brennholz haben.

Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh, oder Brennholz, eigens gewidmete Gewölber oder Be-

hältnisse vorhanden sind, unterliegt derjenige, der solche an andern Oertern niederlegt, der §. 196. gesetzten Strafe.

§. 198.

Das Dienstvolk bey der Ofenheitze.

Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreytägigen, bey wiederhohltem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 199.

Besuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bey Wiederhohlung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden.

§. 200.

Gegen die nähmliche Uebertretung von Seite der Lehrjungen, oder Gesellen;

Eben so sind Lehrjungen, oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazine, oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder hantiren.

§. 201.

Gegen Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen.

Kommt bey der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschaffet haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestrafet; und dafern der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst in dem Falle der §§. 199. und 200. betreten wird,

soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

§. 202.

Gegen das Tobakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu-, oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Tobak rauchet, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem, durch Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

§. 203.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freyem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheuern, Schobern ic.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführet ist, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloset, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedes Mahl mit Arrest, und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, von einer Woche; nach Umständen der Gefahr auch mit beygefügter Züchtigung bestrafet werden.

§. 204.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ic.

Wenn jemand mit Fackeln reiset, oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bey Strafe von fünfhundert Gulden ausgelöschet werden, welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bey dem Postwechsel anzudeuten ist.

§. 205.

Hierbey Pflicht der Postillionen, oder Landkutscher.

Die Postillione, oder Landkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedes Mahl, wann sie an solche Orte kommen, nochmahl anzudeuten, und bey Strafe eines wochenlan-

gen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung, verschärften Arrestes nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöschet ist.

§. 206.

Fortsetzung.

Sollte ein Reisender den Postillon, oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt zu fahren zwingen; so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beystand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden: da denn die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bey unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat.

§. 207.

Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln durchreiset.

Eben so ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme, anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206. vorzugehen haben wird.

§. 208.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bey ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit des Ortes, und der größeren, oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

§. 209.

Allgemeine Strafbestimmung für Handlungen, woraus sonst sich Feuersgefahr besorgen läßt.

Nebst den in den vorausgegangenen Paragraphen ins besondere aufgezählten Fällen, sind überhaupt auch alle andere Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bey offenem Lichte Flachs, oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern, und Scheuern schießen, oder Feuerwerke abbrennen, u. d. gl., nach dem Masse zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

§. 210.

Diebstähle minderer Gattung. S. Anh. II. Nr. 12. u. 13.

Alle Diebstähle, welche nicht nach den, in den §§. 152. bis 156. des ersten Theiles, ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden, geeignet sind, sollen mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestraft; nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwererer Arbeit, Fasten, und Züchtigung verschärfet werden.

§. 211.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereyen.

Gleiche Strafe greift auch Platz bey Veruntreuungen, und Betrügereyen, in so fern die ersten nicht nach dem §. 161. und 163., die zweyten durch die in dem §. 178., 179. und 180. des ersten Theiles aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§. 212.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bey

Die Dauer der Strafe, und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Boßheit,

diesen Uebertretungen.

Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 213.

Entwendungen zwischen Verwandten.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern, oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wann das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210. zur Strafe gezogen werden.

§. 214.

Die Theilnahme an diesen Vergehungen.

Die Theilnahme an Diebstählen, und Veruntreuungen, ist eine schwere Polizey-Uebertretung, in so fern sie nicht nach dem §. 165. und 166. des ersten Theiles ein Verbrechen geworden.

§. 215.

Strafe der Theilnahme.

Die Bestrafung der Theilnahme ist insgemein nach dem §. 210. zu bestimmen; ins besondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige, oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

§. 216.

Wann sie Polizey-Uebertretungen zu seyn aufhören?

Die angeführten Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben hören auf, schwere Polizey-Uebertretungen zu seyn, wann vor gerichtlicher Entdeckung die freywillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist.

§. 217.

Schlosser u. dgl. die Dietriche verfertigen,

Schlosser, und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche, oder Hauptschlüssel für unbekannte

Personen; oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen, oder bloßen Abdrücken, verfertigen; oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten, Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen, sind für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey wiederhohlter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

Schlösser aufsperren, ꝛc. S. Anh. II. Nr 14. Strafe.

§. 218.

Wenn ein Gewerbsdiener, oder Handwerksgesell, ohne Vorwissen seines Herrn, oder Meisters, sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste von einer Woche zu bestrafen. Bey einem zweyten Falle ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, und der Sträfling nach vollendeter Arrestzeit, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Gewerbsdiener und Handwerksgesellen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herren dieser Uebertretung schuldig machen.

§. 219.

Trödler, (Tändler) Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten, oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, sollen, nach Umständen ihrer Person, und der Sache mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

§. 220.

Strafe bey öfterer Betretung.

Bey wiederhohlten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einer Woche mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolget; so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen.

§. 221.

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter.

Juwelen- und so genannte Galanteriewaaren-Händler, ingleichen Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von jemanden angebothen werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt seyn kann, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, ihn sogleich verhaften zu lassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

Strafe.

§. 222.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Dafern sie eine ihnen auf solche Art angebothene, verdächtige Waare an sich bringen; ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waaren, mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

§. 223.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht, nach der bestehenden Vorschrift, mit dem Nahmen eines andern bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angebothen wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und verhaften zu lassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

§. 224.

Verbindlichkeit den verdächtigen Verkäufer anzuhalten.

Strafe.

Nicht aber Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst jedermann, wann ihm Gegenstände zum Kauf, oder um darauf zu leihen, angebothen werden, die nach ihrer Eigenschaft, gegen den Anbiethenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, hat die Verbindlichkeit auf sich, diesen nach Möglichkeit anzuhalten; und wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 221. zu bestrafen.

§. 225.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

Nach eben diesem Masse unterliegt der im §. 222. festgesetzten Strafe jedermann, der eine auf vorerwähnte Art verdächtige Sache an sich kauft, oder als ein Pfand darauf leihet.

§. 226.

Strafe des Betruges im Maße und Gewichte.

Da auf die jedesmahlige Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit in Maße, Ge-

wicht oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmet ist; so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizey-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden.

§. 227.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Gewerbtheilung des Publicums.

Die Verabredung von mehreren, oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder, um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizey-Uebertretung, nach Maß der Theilnahme an derselben, zu bestrafen.

§. 228.

Strafe für die Urheber.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren, oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis

Wann sie Vorsteher sind?

drey Monathen; und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung, und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung und Fasten verschärfter Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§. 229.

Verabredungen der Handwerksgesellen.

Bey Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu ar-

beiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen; und nachdem sie entweder Eingeborne oder Ausländer sind, aus der Provinz, oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 230.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen, verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbiethen, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 231.

Strafe, wann dadurch Unruhen veranlasset worden.

Hätten die Fälle der §§. 226. 227. 229. und 230. Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben; so ist die für die drey ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; bey dem Falle des §. 230. aber, der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mahl zu verhängen.

§. 232.

Wann die Verheimlichung oder

Dafern die in dem §. 230. angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirk-

Weigerung zur Zeit einer wirklichen Unruhe geſchieht.

lichen öffentlichen Unruhe geſchehe, iſt der Schuldige, nebſt dem Gewerbsverluſte, mit ſechsmonathlichem ſtrengen Arreſte zu beſtrafen; es wäre denn, daß dabey auch die Abſicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, erwieſen würde, wo der Fall, eine ſchwere Polizey-Uebertretung zu ſeyn, aufhöret, und als ein Verbrechen nach dem §. 64. des erſten Theiles zu behandeln ſeyn wird.

§. 233.

Wucheriſche Verträge.

Alle wucheriſchen Verträge ſind als ſchwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber, da der Wucher ſo mannigfaltige Geſtalten annimmt, und zur Verkleidung und Verheimlichung deſſelben ſtets ſo viele Argliſt angewendet wird, welche die Unterſuchung ſehr verwickelt macht, und ſolche daher nothwendig verlängert; ſo iſt die Behandlung dieſer Uebertretung einer beſondern Behörde, nach einem eigens darüber erlaſſenen Patente, zugewieſen worden.

Zwölftes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 234.

Fälle der Ehrenbeleidigungen. Strafe. S. Anh. II. Nr. 11.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind:

a) Wann jemandes guter Nahme durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188. des ersten Theiles zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drey Monathen. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten; so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§. 235.

Fortsetzung. b) Wer gegen jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizey-Uebertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

§. 236.

Fortsetzung. c) Wann auch sonst jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwerbung, einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist abermahl mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drey Monathen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

§. 237.

Schmähschriften. Strafe. d) Wann jemand durch Schmähschriften, oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sey nahmentlich, oder durch auf ihn bestimmt, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzet wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monathen.

§. 238.

Wer die Strafe verwirket?

Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung, oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Oeffentlichkeit beyzutragen, sich zum Geschäfte macht.

§. 239.

Erschwerende Umstände, der Ehrenbeleidigung.

Tritt bey dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbiethung, oder auch naher Verwandtschaft ein; so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drey Monathen zu erkennen.

§. 240.

Fortsetzung.

Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung: und ein Vorgesetzter, der bey der ihm durch sein Amt angebothenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten seyn.

§. 241.

Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Straße an öffentlichen Orten. Strafe.

Wer jemanden auf der Straße, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnahmen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Mißhan-

delte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachen oder strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe bestrafet; stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Classe an Tag legt.

§. 242.

Vorwürfe über die ausgestandenen, oder erlassenen Strafen.

Wer jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freygesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist nach Beschaffenheit der Person, mit einwochentlichem Arreste, oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

§. 243.

Ausbringung der Geheimnisse, von Seite der Aerzte, Wundärzte ꝛc., bey Personen, die ihrer Pflege anvertraut sind. Strafe.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemanden andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erste Mahl mit Untersagung der Praxis auf drey Monathe; das zweyte Mahl auf ein Jahr; das dritte Mahl mit Untersagung der Praxis auf immer bestrafet werden.

§. 244

Bestrafung eben dieses Vergehens bey Apothekern und Provisoren.

Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken Mißbrauch machet, soll derselbe,

dafern er der Eigenthümer oder Proviſor iſt, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Geſell mit Arreſt, der nach Umſtänden durch Faſten, und engere Verſchließung zu verſchärfen iſt, beſtrafet werden.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 245.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränket nach ihrer Absicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beytragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen, zu bestrafen: a) Unzucht; b) Betteln; c) verbothene Spiele; d) Trunkenheit.

§. 246.

Unzucht zwischen Verwandten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizey-Uebertretung, mit ein bis dreymonathlichem Arre-

ste, der nach den mitunterlaufenen Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drey Monathen zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amts wegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 247.

Ehebruch.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monathe bis zu sechs Monathen; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 248.

Wann Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift?

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255. ausgenommen, nie von Amts wegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber

nicht Klage geführet hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 249.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden.

§. 250.

Eine dienende Weibsperson gegen einen Minderjährigen im Hause lebenden Sohn, oder Anverwandten. Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beyden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt.

§. 251.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden.

§. 252.

Eingehung gesetzwidriger Ehe, ohne Dispensation. Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drey zu sechs Monathen, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§. 253.

Strafe der Aeltern, die Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen Aeltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 254.

Als Gewerbe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizey überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzet hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen zu bestrafen.

§. 255.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführet wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

§. 256.

Wann der Mann einwilliget, oder davon Vortheil zieht.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppeley gesetzten Strafe, verurtheilet werden.

§. 257.

Kuppeley.

Der Kuppeley machen sich schuldig: a) diejenigen, welche Schanddirnen bey sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes, Unterschleif geben; b) diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 258.

Strafe.

Die Strafe der Kuppeley ist strenger Arrest von drey bis zu sechs Monathen; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und

Züchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesezet haben.

§. 259.

Strafe auf wiederhohlte Uebertretung.

Eine wegen Kuppeley schon bestrafte Person ist bey der abermahligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppeley, oder: wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monathe in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 260.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schenkwirthe.

Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bey der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu belegen. Bey weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erkläret. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben; so sind selbe gleich andern Kupplern zu bestrafen.

§. 261.

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten über-

tragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizey-Uebertretung, wann bey bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget.

§. 262.

Strafe. In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe; die nach der öfteren Betretung auf drey Monathe verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung verschärfet werden soll.

§. 263.

Betteln mit Verstellung von körperlichen Gebrechen ic. Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten, und dergleichen anwendet, ist sogleich bey der ersten Betretung zu Arrest auf ein Monath zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung, und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161. verhängte Strafe Platz.

§. 264.

Betteln der Kinder. Strafe. Wann ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Aeltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen.

§. 265.

Herleihen der Kinder zum Betteln.

Diejenigen Aeltern, welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 262. ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 266.

Verbothene Spiele.

Das Spielen eines verbothenen Spieles unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bey denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drey Monathen umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

§. 267.

Trunkenheit. Strafe.

Trunkenheit ist an demjenigen zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübet hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monathen. War der Trunkene sich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzet ist; so soll der Arrest verschärfet, bey gräßlicheren Uebelthaten aber, auf strengen Arrest von sechs Monathen erkennet werden.

§. 268.

Eingealtete Trunkenheit.

Eingealtete Trunkenheit ist bey Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bey derjenigen Classe von Dienstbothen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als eine schwere Polizey-Uebertretung, anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen; nachmahls mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar bey Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zum obrigkeitlichen Kenntnisse gelangen, von Amts wegen verhänget; außer dem aber nur, wann Meister oder Dienstherren darüber bey der Obrigkeit Beschwerde führen.

§. 269.

Allgemeine Bestimmung über Fälle, die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden?

Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbiethung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren, und and. dergl., so lange solche Handlungen bloß in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben, ledig der häuslichen Zucht überlassen seyn müssen: so werden diese Unordnungen dennoch Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, so bald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen,

Dienſtherren, und and. dergl., ſich bemüſſiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Dieſe iſt daher in ſolchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu biethen, und nach gehöriger Unterſuchung diejenige Beſtrafung zu verhängen, die ſie nach den Umſtänden zu einem wirkſamen Erfolge am zweckmäßigſten erachten wird.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und ihrer Strafen.

§. 270.

Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und ihrer Strafen.

Die schweren Polizey-Uebertretungen, und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Uebertreters; durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe; durch Erlassung derselben; und durch Verjährung.

§. 271.

Durch den Tod des Uebertreters;

Der Tod des Uebertreters hebt alle Untersuchung auf; und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; als in so fern dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkennet worden.

§. 272.

Durch die vollstreckte Strafe;

Die vollstreckte Strafe tilgt die Uebertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben Uebertre-

tung, auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann.

§. 273.

durch Erlassung der Strafe;

Die Erlassung der Strafe, so weit selbe erlassen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 274.

durch die Verjährung

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, nebstbey aber

a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen;

b) so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine schwere Polizey-Uebertretung begangen hat.

§. 275.

Zeit der Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Die Zeit der Verjährung ist bey Uebertretungen, worauf Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden, und eine Strafe von zehn Streichen gesetzt ist,

drey Monathe; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis zweyhundert Gulden, eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monathe.

Bey den sämmtlichen schwerer verpönten Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Gerichtsbarkeit in Anſehung ſchwerer Polizey-Uebertretungen.

§. 276.

Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit in Anſehung der ſchweren Polizey-Uebertretungen haben die politiſchen Obrigkeiten auszuüben. Sie erſtrecket ſich auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk.

§. 277.

Obliegenheiten derſelben.

Dieſe Gerichtsbarkeit begreift, nebſt der unausgeſetzten allgemeinen Aufmerkſamkeit auf Verhinderung der Uebertretungen, insbeſondere die Entdeckung der begangenen Uebertretungen, die Ausforſchung der Uebertreter, und das geſetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung Beſchuldigten.

§. 278.

Wem die Entdeckung der Uebertretungen und Uebertreter zuſteht?

Begangene Uebertretungen zu entdecken, und die Uebertreter auszuforſchen, liegt ohne Unterſchied der Perſon oder des Gegenſtandes derjenigen Obrigkeit ob, in deren Bezirk die Uebertretung geſchehen iſt.

§. 279.

Verbindlichkeit auf die geschehene Vorforderung zu erscheinen.

Jedermann also, der sich in dem Bezirke befindet, ist verbunden, auf geschehene Vorforderung der politichen Obrigkeit zu erscheinen, derselben in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen Antwort und Auskunft zu geben, auch sonst den dahin einschlagenden Anordnungen Folge zu leisten.

§. 280.

Auch Reisende; und wie fern.

Dieser Verbindlichkeit unterliegen auch Reisende. Wenn jedoch durch die Fortsetzung ihrer Reise die Untersuchung nicht erschweret, oder gar vereitelt wird; oder wenn, da die Personen nicht unbekannt sind, die Strafe an ihnen allezeit vollzogen, die gebührende Entschädigung allezeit erhalten, oder doch sicher gestellet werden kann, sollen sie in der Fortsetzung der Reise nicht gehindert werden.

§. 281.

Welche Reisende aufzuhalten sind?

Tritt eine der eben gedachten Bedenklichkeiten ein; so kann der Reisende nach Verschiedenheit der Person und Umstände durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis in Absicht auf die Untersuchung alles, was nothwendig ist, erhoben, und in Absicht auf Strafe und Entschädigung hinlängliche Sicherheit geleistet worden.

§. 282.

Wem das Verfahren mit dem Beschuldigten zusteht?

Das Verfahren mit dem Beschuldigten hat insgemein die Obrigkeit des Ortes, wo derselbe betreten wird, vorzunehmen. Doch finden nach der

Eigenschaft der Person und Uebertretung Ausnahmen Statt, die sich entweder auf das Verfahren überhaupt beziehen, oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung.

§. 283.

Aus der Eigenschaft der Person findet eine Ausnahme Statt, bey den zu einem inländischen Militärkörper, oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen, in Ansehung welchen im Falle einer begangenen schweren Polizey-Uebertretung eben dasselbe beobachtet werden soll, was im ersten Theile §. 221. verordnet ist.

Ausnahmen in Ansehung der Eigenschaft der Person.

§. 284.

Eine Ausnahme findet weiter Statt, wann der Beschuldigte von Adel, eine geistliche, eine graduirte, eine in landesfürstlichem, oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Person, ein im Dienste der Grundes- und Ortsobrigkeit selbst angestellter Beamter, oder wenn die Obrigkeit selbst Partey ist.

Fortsetzung.

§. 285.

Das Verfahren mit solchen Personen hat, außer in den Hauptstädten jeder Provinz, bey dem Kreisamte zu geschehen, welches bey größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzusenden hat; in mindern Fällen aber, und in so weit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeiten, oder einen andern Magistrat übertragen kann.

Wem das Verfahren bey persönlicher Ausnahme zusteht? Delegirung.

§. 286.

Ausnahmen wegen Eigenschaft der Uebertretung.

Aus der Eigenschaft der Uebertretung hat eine Ausnahme Statt, bey geheimen Gesellschaften §. 38—50; bey Uebertretungen gegen die Censursvorschriften §. 57—69; bey Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Staaten §. 70; bey Aufwieglung der Untergebenen gegen die Obrigkeiten §. 71; und bey einem versuchten Selbstmorde §. 91. In diesen Fällen soll die Anzeige sogleich an die Landesstelle gemacht, inzwischen aber dasjenige, was zur Sicherstellung der Untersuchung beytragen kann, vorgekehret werden.

§. 287.

Berechtigung der oberen Behörden in Ansehung der Delegirung.

Außer den in den vorhergehenden vier Paragraphen bestimmten Ausnahmen ist auch die obere Behörde, wenn Verhältnisse der Personen, oder der Zusammenhang der Sache und Umstände es nothwendig machen, berechtiget, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen.

§. 288.

Verfahren gegen sich der Untersuchung Entziehende.

Mit denjenigen, welche sich dem Verfahren durch Entfernung entziehen, ist es auf folgende Weise zu halten: Entfernt sich der, gegen welchen verfahren werden soll, vor der angefangenen Untersuchung; so soll in der Regel ihm zur Wiedereinbringung nicht nachgesetzet, sondern bloß durch Schreiben an die politischen Obrigkeiten das Einvernehmen gepflogen werden, damit der Uebertreter nicht ungestraft bleibe. Entweicht er nach bereits angefangener Untersuchung; so kann so-

wohl ihm nachgesetzet, und er, wo er ergriffen wird, angehalten, als dessen Anhaltung und Stellung von einer andern Obrigkeit verlanget werden.

§. 289.

Stellung zur Untersuchung.

Diese Stellung kann auch bey solchen Uebertretungen verlanget werden, wo die Erhebung der Umstände nicht anders, als an dem bestimmten Orte vorgenommen werden kann.

§. 290.

Die Behörde der Polizey-Uebertretungen, aus welchen Personen sie bestehe?

Die Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bey schweren Polizey-Uebertretungen ausübet, hat aus einem Richter, und einem Actuar zu bestehen.

§. 291.

Eigenschaften des vorsitzenden Richters.

Das Amt eines Richters kann niemand führen, der nicht vier und zwanzig Jahre zurück geleget, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten hat. Der Richter sowohl, als der Actuar sind zu ihrem Amte zu beeidigen.

§. 292.

Unterordnung der politischen Behörden.

Die politischen Behörden über schwere Polizey-Uebertretungen sind der Landesstelle, als ihrer oberen; und diese der politischen Hofstelle, als der obersten Behörde untergeordnet.

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen und Erhebung des Thatbestandes.

§. 293.

Wann die Gerichtsbarkeit auszuüben sey?

Wann die politische Obrigkeit durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung von einer schweren Polizey-Uebertretung Vermuthung oder Kenntniß erhält; so tritt der Fall zur Ausübung der ihr eingeräumten Gerichtsbarkeit ein.

§. 294.

Bey einem an die Obrigkeit gelangenden Rufe?

Da jede politische Obrigkeit zur unausgesetzten Wachsamkeit über sämmtliche, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung erlassene Verordnungen und bestehende Anstalten von Amts wegen verpflichtet ist; so hat sie bey allen Uebertretungen, welche auf diese Verordnungen und Anstalten Beziehung haben, auch einen an sie gelangenden bloßen Ruf bis zum Ursprunge zu verfolgen, um sich von dem Grunde oder Ungrunde der Sache Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 295.

Die Anzeige von begangenen Uebertretungen hat insgemein von denjenigen Beamten, oder untern Dienern zu geschehen, die über einen oder andern Gegenstand zur Aufsicht bestellet sind. Außer diesen Pflichtanzeigen ist auch sonst jedermann, eine ihm bekannt gewordene schwere Polizey-Uebertretung anzuzeigen berechtiget. Aemtliche Anzeige. Berechtigung zur Anzeige.

§. 296.

Die Anzeigen können sowohl mündlich als schriftlich geschehen: immer aber darf der Anzeigende der Obrigkeit nicht unbekannt bleiben. Eine schriftliche Anzeige muß daher den Nahmen, Stand, und Aufenthalt des Anzeigers enthalten; doch kann der Anzeiger den Fall des §§. 234. u. 235. ausgenommen, verlangen, daß sein Nahme verschwiegen werde. Anzeigen: mündliche; schriftliche.

§. 297.

Bey Anzeigen ohne, oder, was eben dasselbe ist, mit unbekannten Nahmen, kann zwar auf die angegebenen Thatumstände gesehen, gegen den in einer solchen Anzeige angegebenen Thäter aber nicht anders vorgegangen werden, als wann die Erhebung der Thatumstände von selbst auf denselben führet. Anonyme Anzeigen.

§. 298.

Auf welche Art nun immer etwas von einer begangenen schweren Polizey-Uebertretung an die Obrigkeit gelanget; so hat diese sogleich den Thatbestand zu erheben, alle Umstände, die zur Auf- Erhebung des Thatbestandes.

klärung der Sache, und zur Leitung in dem weiteren Verfahren beytragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geschehenen Uebertretung zu bestätigen.

§. 299.

Wer den Thatbestand zu erheben habe?

Die Erhebung des Thatbestandes muß von der Behörde geschehen, welcher nach der Eigenschaft der Person, oder der Uebertretung das Verfahren zukommt. Jedoch ist die Obrigkeit des Ortes, wo die That begangen worden, wenn gleich das Verfahren an eine andere übertragen worden, verbunden, diejenigen Umstände aufzunehmen, die durch Verschub eine Veränderung leiden würden.

§. 300.

Wie bey Uebertretung, welche Merkmahle hinterläßt?

Die Erhebung des Thatbestandes ist von der in Ansehung der schweren Polizey-Uebertretungen bestimmten Behörde, und nachdem die Uebertretung entweder an einem Orte, einer Person, oder Sache Merkmahle hinterläßt, oder nicht, auf folgende Weise vorzunehmen:

§. 301.

Durch Augenschein;

Ueber die an einem Orte zurückgelassenen Merkmahle muß der Augenschein nothwendig an dem Orte selbst; an Personen, und Sachen aber kann solcher auch an dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit genommen werden, in so fern durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zustand der Person oder Sache im Wesentlichen einer Veränderung ausgesetzet würde.

§. 302.

dabey nöthige Vorſichten.

Wo dieſes bey übertragbaren Sachen zu beſorgen wäre, oder Verdacht eintrete, daß an dem, was zurückbleibt, eine abſichtliche Veränderung verſuchet werden möchte, muß durch Verſieglung, Verſchließung, oder ſonſt eine zweckmäßige Verwahrung, Vorſicht dagegen getroffen werden

§. 303.

Durch Beyziehung Kunſt- und Werkverſtändiger.

Sind bey einer Uebertretung die Beſchaffenheit des Thatbeſtandes mit Zuverläſſigkeit zu beſtimmen, eigene Kunſt- oder Gewerbskenntniſſe nothwendig; ſo ſollen dem Augenſcheine die zuſagenden Kunſt- oder Werkverſtändigen zugezogen werden.

§. 304.

Wann der Augenſchein zu nehmen ſey?

Obgleich der Augenſchein jederzeit ohne Verzug vorgenommen werden ſoll; ſo wird dennoch die Beſchleunigung deſſelben da zu einer dringenderen Pflicht, deren Verſäumung der ſchwereſten Verantwortlichkeit ausſetzen würde, wo nach der Natur des Vorfalls durch beſchleunigte Vorkehrung noch Rettung, oder doch Verringerung des Nachtheiles, verſchaffet werden kann. In einem ſolchen Falle ſoll, nebſt den beygezogenen Kunſt- oder Werkverſtändigen auch, ſo viel geſchehen kann, dafür geſorget werden, die erforderlichen Perſonen und Geräthſchaften zur Hand zu haben, um die angeordneten Rettungsmittel auf der Stelle anzuwenden.

§. 305.

Vernehmung der Zeugen.

Sind über Umstände, die zur Aufklärung der That, oder zur Entdeckung des Thäters beytragen können, Zeugnisse zu erheben; so sind die Zeugen, dafern sie an dem Orte, oder nicht weit entfernt sind, sogleich zu vernehmen.

§. 306.

Wann dieselbe außer dem Orte vorgenommen werden könne?

Sind Zeugen zu vernehmen, deren Aussage sich eben nicht auf Ortsumstände beziehet; so soll, bey einer beträchtlicheren Entfernung derselben, die Obrigkeit, wo sie sich befinden, um ihre Abhörung angegangen werden.

§. 307.

Wann sie an dem Orte selbst?

Zeugnisse, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von Ortsumständen Deutlichkeit und Zuverlässigkeit erhalten müssen, sind stets an dem Orte selbst aufzunehmen, und ist nach Anordnung des §. 279. jeder, der aufgefordert wird, an dem dazu bestimmten Orte zu erscheinen schuldig.

§. 308.

Erhebung des Thatbestandes bey Uebertretungen, welche keine Merkmahle zurücklassen.

Wo eine schwere Polizey-Uebertretung n sich keine Merkmahle zurückläßt, wird die Erhebung des Thatbestandes zugleich mit der Untersuchung gegen den Uebertreter vorgenommen, worüber die Vorschrift im folgenden Hauptstücke ertheilet wird.

§. 309.

Protokoll bey Erhebung des Thatbestandes.

Ueber die Erhebung des Thatbestandes muß unter Aufsicht des Beamten, der dieselbe leitet, ein Protokoll geführet werden. Den Eingang dieses Protokolles macht die Ursache, welche die Er-

hebung veranlasset hat. Hierauf kommt die genaue Erzählung der erhobenen Umstände in der Ordnung, wie alles auf einander folgte.

§. 310.

Die Aussage der Kunst- und Werkverständigen wird in das Protokoll an dem Orte aufgenommen, wo die Ordnung der Erzählung darauf leitet. Wird diese Aussage mündlich abgelegt, so muß sie wörtlich eingerücket, und von denen, die sie abgelegt haben, unterschrieben werden. Wollten sie ihre Aussage schriftlich abfassen; so wird davon über die wesentlichsten Puncte in dem Protokolle ein Auszug gemacht, das Original aber angeschlossen.

Die Aussagen der Kunst- und Werkverständigen.

§. 311.

Bevor die Aussage von den Zeugen aufgenommen wird, sind sie zu erinnern, daß sie ihrem Gewissen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet sind, und sich durch eine wissentliche Unwahrheit strafbar machen würden. Bey wichtigeren Fällen haben die Zeugen, wenn es das Gericht für nöthig erachtet, ihre Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen. Die Zeugenaussage ist bey jedem Puncte einzuschalten, worauf sie Beziehung hat.

Vernehmung der Zeugen und Aufnahme ihrer Aussagen in das Protokoll.

§. 312.

Zum Beschlusse sind auch diejenigen, die durch die Uebertretung zu Schaden gekommen, über die Gattung des Schadens, und den Betrag desselben zu vernehmen. Wo der Beschädigte, den Betrag des Schadens zu bestimmen, außer Stand wäre, oder die Angabe davon übertrieben schiene, soll der

Auch die Beschädigten sind zu vernehmen.

Betrag durch unparteyische Schätzleute erhoben, und bestimmet werden.

§. 313.

Vorlesung des Protokolles.

Den Zeugen, wie auch den Beschädigten sind ihre in das Protokoll aufgenommenen Aussagen vorzulesen, und von denselben zu unterschreiben, oder von den des Schreibens Unkündigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen.

§. 314.

Zusätze, wie sie zu machen? Unterschreibung des Protokolles, und von wem es zu unterfertigen sey?

Das Protokoll soll endlich nochmahl nach seinem ganzen Inhalte abgelesen, und wenn dabey neue Bemerkungen vorfallen, der Beysatz, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite gestellet werden. Das hiermit geschlossene Protokoll, wie auch sämmtliche Beylagen sind von dem leitenden Beamten und dem Protokollsführer zu unterschreiben.

Drittes Hauptstück.

Von Untersuchung des Beschuldigten und dem Verhöre.

§. 315.

Wann die Untersuchung vorzunehmen ist? Rechtlicher Verdacht.

Wann bey Erhebung des Thatbestandes einer schweren Polizey- Uebertretung Umstände vorkommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Uebertreter führen; so ist derselbe zur Untersuchung zu ziehen. Der Verdacht ist rechtlich, wenn die erhobenen Umstände zwischen der That und einer Person einen solchen Zusammenhang zeigen, woraus dieselbe mit Wahrscheinlichkeit als der Thäter beschuldiget werden kann.

§. 316.

Woraus dieser entstehen könne?

Die Umstände, woraus rechtlicher Verdacht entsteht, können Beziehung haben auf die Person, die Handlungen und Reden des Beschuldigten, auf die Zeit und den Ort der begangenen Uebertretung, auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Uebertretung gehören, oder von der Uebertretung herrühren.

§. 317.

Die Beurtheilung wird im Allgemeinen

Bey der Unmöglichkeit, diese Umstände in ihrer Mannigfaltigkeit sämmtlich aufzuführen, muß

dem Ermessen des Richters überlassen.

dem Ermessen der Behörde überlassen werden, die Umstände, welche einen rechtlichen Verdacht gründen, und ihre Wichtigkeit, zu beurtheilen.

Besondere Regeln zur Beurtheilung dazu.

Folgende zwey Regeln sind aber bey der Beurtheilung stets vor Augen zu haben.

§. 318.

Erste Regel.

Erstens. Umstände, die einzeln stehend minder wichtig sind, werden wichtiger, wann mehrere derselben zusammen treffen; wie im Gegentheile, Umstände, die schon für sich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bey Gegeneinanderhaltung mit andern eintreffenden Umständen kraftlos werden.

§. 319.

Zweyte Regel.

Zweytens. Daß jemand sich ehemahls schon einer solchen Uebertretung schuldig gemacht habe; daß er sonst von üblem Rufe und Sitten ist; daß er mit dem durch die Uebertretung Beschädigten in Feindschaft lebt; daß aus der Uebertretung ihm mittelbar Vortheil oder Gewinn zugegangen ist, oder zugehen würde; diese Umstände können für sich allein keinen rechtlichen Verdacht gründen, sondern nur den aus andern Umständen entstehenden rechtlichen Verdacht verstärken.

§. 320.

Welcher rechtliche Verdacht noch zur persönlichen Untersuchung zureiche?

Außer dem rechtlichen Verdachte, der aus den Umständen eines erhobenen Thatbestandes hervorkommt, ist rechtlicher, zur persönlichen Untersuchung zureichender Verdacht auch dann gegründet: a) wann in dem Falle des §. 288. eine vor

der Unterſuchung entwichene Perſon erkennet wird; b) wann bey jemanden Zeichen, Werkzeuge, oder Gegenſtände einer Uebertretung entdecket werden, worüber er ſich nicht ſogleich zu rechtfertigen fähig iſt; c) wann gegen jemanden eine eigenhändig geſchriebene oder von ihm eigenhändig gefertigte Urkunde vorkommt, woraus eine begangene Uebertretung zu entnehmen iſt; d) wann ein Mitſchuldiger, ohne in dem Verhöre auf eine beſtimmte Perſon geleitet worden zu ſeyn, von ſelbſt, mit Umſtänden, die ſich bey der Unterſuchung bewähren, eine Ausſage auf jemanden macht; e) wann eine der Obrigkeit bekannte Perſon von unbeſcholtenem Rufe, gegen jemanden mit einer beſtimmten, und auf ihr bekannte Umſtände ſich beziehenden Anzeige auftritt. Bey Anzeigen, die von übel berufenen, oder von ganz unbekannten Perſonen kommen, iſt ſich nach dem §. 297. in Anſehung der von nahmenloſen Perſonen gemachten Anzeigen zu benehmen; f) endlich findet gegen denjenigen, der ohne Merkmahle einer Geiſtesſchwäche zu zeigen, ſich einer Uebertretung bey der Obrigkeit ſelbſt ſchuldig gibt; und g) um ſo mehr gegen denjenigen ſogleich eine Unterſuchung Statt, der bey einer wirklichen Uebertretung ergriffen wird.

§. 321.

Wann der Beſchuldigte vorzufordern;

Derjenige, gegen welchen die Unterſuchung geſchehen ſoll, iſt bey der Behörde entweder vorzufordern, oder dahin zu ſtellen. Insgemein ſind

bey der Untersuchung auf schwere Polizey-Uebertretungen bekannte Personen von sonst unbescholtenem Rufe, und welche der Entfliehung halber unverdächtig sind, bloß vorzufordern.

§. 322.

Wann zu stellen;

Diejenigen, bey denen aus den Umständen der Person, oder aus der Eigenschaft der Strafe, so auf die zur Schuld gelegte Uebertretung bestimmet ist, vermuthet werden kann, daß sie sich der Untersuchung entziehen dürften; ingleichen diejenigen, welche auf die geschehene Vorforderung nicht erschienen sind, sollen durch die Amtsdiener (oder die Wache) zur Behörde gestellet werden.

§. 323.

Wann mit Verhaftung vorzugehen sey?

Mit einer förmlichen Verhaftung kann nur in folgenden Fällen vorgegangen werden: a) wo durch das Gesetz schon bey der Betretung die Verhaftung auf der Stelle ausdrücklich angeordnet ist; b) wann zu besorgen steht, daß die Freyheit des zu Untersuchenden die Untersuchung vereiteln würde; c) wann ein solcher betreten wird, der, sey es vor der Untersuchung, oder, nachdem dieselbe bereits angefangen worden, entwichen ist; d) bey Uebertretungen, die öffentliches Aergerniß veranlassen; e) bey Schlägereyen, wobey Verwundungen unterlaufen; f) bey Widersetzung gegen einen in seinem Amte handelnden Beamten, unteren Diener, oder die Wache. Bey der Verhaftung ist jedoch stets ohne Aufsehen, und mit so viel als möglich geschontem Rufe des zu Verhaftenden vorzugehen.

§. 324.

Das Verhör iſt ſogleich vorzunehmen.

Wann der Beſchuldigte vor der Behörde erſcheint, iſt das Verhör mit demſelben ſogleich, ohne Aufſchub vorzunehmen. Zu dem Ende ſollen auch die Zeugen, der Beſchädigte, und von wem ſonſt immer eine Aufklärung in der Sache erwartet wird, ſo weit es immer thunlich iſt, auf eben die Zeit vorgerufen, auch was ſonſt an Sachen oder Merkmahlen zur Unterſuchung gehören kann, zur Hand gehalten werden.

§. 325.

Zweck des Verhöres.

Der Zweck des Verhöres iſt: a) die Uebertretung, wann ſolche, oder die Umſtände derſelben nicht beſtimmt bekannt ſind, in das Klare zu ſetzen; b) zu erforſchen, ob, und in wie fern der zu Unterſuchende der Uebertretung ſchuldig ſey; c) ob er Mitſchuldige und Theilnehmer habe; endlich d) demjenigen, welcher durch die Uebertretung Nachtheil gelitten, Entſchädigung zu verſchaffen.

§. 326.

Es ſoll ununterbrochen fortgeſetzet werden.

Das Verhör ſoll, wo möglich, bis zur Beendigung ununterbrochen fortgeſetzet; oder, wären mehrere Sitzungen erforderlich, mit demſelben, ſo weit Gegenſtand und Umſtände es immer zugeben, ohne Zwiſchenarbeiten fortgefahren werden.

§. 327.

Verfaſſung des Protokolles.

Das Protokoll bey dem Verhöre wird mit dem Anlaſſe angefangen, aus welchem die Unterſuchung eingeleitet wird. Iſt eine Erhebung des

Thatbestandes vorausgegangen; so sind aus dem Protokolle desselben, mit Beziehung auf die davon handelnden Absätze, die Umstände auszuheben, worauf sich der rechtliche Verdacht gegen den Beschuldigten gründet. Bey andern Anlässen sind die eingetretenen Personen und Umstände genau aufzuführen, damit daraus die Rechtmäßigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden möge.

§. 328.

Vorschrift in Ansehung des Verhöres: Ermahnung an den zu Untersuchenden.

Das Verhör selbst ist mit der ernsten Ermahnung an den zu Untersuchenden zu eröffnen: Daß er verpflichtet sey, jede Frage nach Wahrheit und Wissen zu beantworten; daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte, ihm Verschärfung der Strafe zuziehen würden.

§. 329.

Vorfragen.

Hierauf folgen die Fragen über seinen Vor- und Geschlechtsnahmen, über Alter, Geburtsort, Religion und Aeltern; ob er verehlichet sey? über Ehegenossen und Kinder, über seinen Nahrungsstand, seinen letzten Aufenthaltsort; ob er schon ein Mahl in Untersuchung gewesen, und endlich, aus welcher Ursache er gegenwärtig zum Verhöre gezogen worden?

§. 330.

Wann der Untersuchte zu beantworten sich weigerte, oder Ausflüchte suchte,

Weigerte er sich, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten, oder wären seine Antworten Ausflüchte, die zur Sache nicht gehören; so ist

die Anfangs gegebene Ermahnung mit beygesetzter Bedrohung des Arrestes zu wiederhohlen. Beharret er noch ferner bey seinem Betragen; so ist er so lange mit Arrest zu bestrafen, bis er selbst um Verhör ansucht, und gehörige Antwort zu geben verspricht.

§. 331.

Die Ursache der Untersuchung nicht zu wissen vorgäbe.

Wenn der in die Untersuchung gezogene Verhörte angibt, keine Ursache zu wissen, warum er vor der Behörde stehe, ist ihm die zur Schuld gelegte Uebertretung so weit, und von dem, woraus ein rechtlicher Verdacht gegen ihn entspringt, so viel vorzuhalten, als nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen.

§. 332.

die That läugnete.

Läugnet er die That, so ist er zu fragen, was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen Umstände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Umständen des Orts und der Zeit der begangenen That, die Unmöglichkeit darthun könne, solche begangen zu haben?

§. 333.

Fortsetzung der Fragen.

Kann er dieses nicht, so sind die Fragen weiter fortzusetzen, und in einer solchen Reihe an ihn zu stellen, daß die der Behörde bekannten, ihm zur Last liegenden Umstände und Beweismittel nach und nach hervorkommen, sich wechselseitig unterstützen, bestärken, und der Verhörte dadurch sich überzeuge, wie sein ferneres Läugnen gegen die vor Augen liegenden Beweise unnütz seyn werde.

§. 334.

Worauf bey den gegebenen Antworten zu sehen, wie bey einem wahrgenommenen Widerspruche sich zu benehmen?

Bey den gegebenen Antworten ist die Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, ob der Verhörte in den späteren Antworten seinen früheren widerspreche. Wird ein Widerspruch wahrgenommen; so soll demselben die widersprechende Stelle vorgelesen, und dann die Frage gestellet werden: Wie er sich darüber verantworten könne?

§. 335.

Wann er im Läugnen beharret.

Wenn unter diesen Umständen der Verhörte bey dem Läugnen in der Hauptsache, oder doch in Ansehung eines oder mehrerer wesentlicher Puncte beharret, sind ihm endlich die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen nahmhaft zu machen, und soll sodann zu seiner Ueberführung nach Vorschrift des folgenden Hauptstückes vorgegangen werden.

§. 336.

Wann der Untersuchte zum Geständnisse schreitet.

Schreitet der Verhörte sogleich Anfangs, oder in der Folge zu einem Geständnisse; so ist seine Aussage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwischenfragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollständige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umstände erwachse.

§. 337.

Wann sich Theilnehmer zeigen.

Zeiget sich aus der Beschaffenheit der Uebertretung, oder der dabey vorkommenden Umstände, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften; so ist der Verhörte auch um die Theilnehmer zu

befragen, ohne jedoch in die Frage etwas einfließen zu lassen, wodurch mittelbar, oder unmittelbar auf jemanden bestimmt gedeutet wird.

§. 338.

Wann andere Uebertretungen und Umstände hervorkommen,

Läuft die Aussage noch auf andere als diejenigen Uebertretungen hinaus, worauf untersuchet wird, so ist auch darüber das Verhör fortzusetzen; und so fern dabey die Erhebung eines Thatbestandes nothwendig wird, dieselbe nachzuhohlen.

§. 339.

welche vielleicht als Anzeigen zu einer Kriminal-Untersuchung angesehen werden können?

Läßt der Verhörte sich mit dem Bekenntnisse eines Verbrechens, oder solcher Umstände heraus, welche als rechtliche Anzeigungen zu einer Kriminal-Untersuchung angesehen werden können; so muß in der Aufnahme seiner Aussagen, ohne über diese Vermuthung etwas wahrnehmen zu lassen, fortgefahren, das Aufgenommene aber dem Kriminal-Gerichte zugesendet, und die Anfrage gemacht werden: Ob der Untersuchte dahin abzuliefern sey? Bis zur Einlangung der Antwort ist die nach Umständen nothwendige Vorsehung zu treffen, damit der in der Untersuchung Stehende nicht entweiche.

§. 340.

Die Behörde hat auch alles zu erheben, was zur Rechtfertigung des Verhörten oder Verminderung der Schuld beytragen kann.

Wie von einer Seite bey der Untersuchung zur Absicht genommen wird, zu erheben, ob der Verhörte wirklich schuldig sey; so ist auf der andern Seite es für die Behörde gleiche Pflicht, nebst der §. 325. bereits gegebenen Vorschrift, noch die an den Verhörten gestellten Fragen selbst

dahin zu richten, damit alles erhoben werde, was dem Untersuchten, ohne ihm zu Ausflüchten Gelegenheit zu geben, zur Rechtfertigung dienen, und entweder seine gänzliche Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld beweisen kann.

§. 341.

Die Fragen sind auch auf die Mittel zur Entschädigung oder Genugthuung zu richten.

Nebst dem, daß solchergestalt alles zu erheben ist, was sowohl in Ansehung der Uebertretung, und der dabey untergelaufenen Umstände, als der Schuld, oder Schuldlosigkeit des Verhörten zur Aufklärung dient, hat der Richter auch die Fragen auf dasjenige zu stellen, was Mittel an Hand geben kann, dem durch die Uebertretung Beschädigten oder Beleidigten bald möglichst zur Entschädigung oder Genugthuung zu verhelfen.

§. 342.

Das Verhör ist mit Anständigkeit und Gelassenheit aufzunehmen,

Das Verhör soll durchaus mit Anständigkeit und Gelassenheit aufgenommen werden. Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Verhörten sind durchaus zu vermeiden. Auch muß der dabey nothwendige Ernst nicht in ein hartes oder solches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht gesetzet, oder außer Fassung gebracht werden könnte.

§. 343.

ohne Bedrohungen, Vorspiegelungen, oder Verheißung.

Um so minder und unter strenger Verantwortung darf weder von gewaltsamen Mitteln oder Androhung derselben, von Vorspiegelungen erdichteter Anzeigen und Beweismittel, noch von

Verheißung gelinderer Strafe oder der Strafloſigkeit Gebrauch gemacht werden.

§. 344.

Wann der Verhörte die Unterſuchung zu verzögern oder irre zu führen ſuchte.

Dafern entgegen der Verhörte eine Frage zu beantworten ſich weigerte, oder durch offenbar aus bewieſenen Umſtänden, oder ſeinen früheren Antworten hervorleuchtende Unwahrheit, die Unterſuchung nur zu verzögern, oder irre zu führen ſuchte, ſoll mit ihm nach Vorſchrift des §. 330., jedoch mit Verſchärfung des Arreſtes, vorgegangen werden.

§. 345.

Wie die Fragen und Antworten in das Protokoll einzutragen ſind?

Jede in dem Verhöre vorkommende Frage iſt in dem Protokolle auf eine Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der andern, unter einer eigenen, nach der Reihe fortlaufenden Zahl einzutragen.

§. 346.

Wie die Antworten des Verhörten aufzunehmen ſind?

Dem Verhörten ſteht frey, ſeine Antwort ſelbſt in die Feder zu ſagen, in welchem Falle ſolche wörtlich aufgenommen werden muß. Gebraucht er ſich dieſes Befugniſſes nicht; ſo ſoll die gegebene Antwort immer, ſo viel möglich, mit ſeinen eigenen Worten niedergeſchrieben, und ihm ſogleich vorgeleſen werden, mit dem Befragen: Ob ſie auf ſolche Art richtig eingetragen ſey? Verlangt er eine Abänderung, ſo iſt auch dieſe aufzunehmen, ohne jedoch von dem bereits Niedergeſchriebenen etwas wegzuſtreichen, oder ſonſt zu ändern.

§. 347.

Abermahlige Ablesung und Unterzeichnung des Protokolles.

Nach dem Beschlusse des Verhöres soll dem Verhörten das Protokoll noch ein Mahl vorgelesen; derselbe, ob er nicht etwas beyzusetzen habe? befragt; hierauf das Protokoll von ihm eigenhändig, oder mit seinem Handzeichen bestätiget; am Ende auch von denjenigen, aus welchen die untersuchende Behörde besteht, unterschrieben werden.

§. 348.

Wann das Verhör in einer Sitzung nicht beendiget werden kann?

Wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes oder die Weitläufigkeit der Untersuchung die Beendigung in einer Sitzung nicht zugibt, muß die Ursache am Ende des Protokolles der ersten Sitzung angeführet; bey jeder nachfolgenden Sitzung Tag und Stunde, wann solche angefangen und geschlossen worden, angemerket; mit der Vorlesung und Unterschrift der bey jeder Sitzung geführten Theilsprotokolle aber es auf die vorgeschriebene Art gehalten werden.

§. 349.

Wie für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhöres in Ansehung des Verhörten vorzugehen sey?

Für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhöres haben diejenigen, welche nach §. 321. bloß vorgefordert worden, anzugeloben, daß sie bis zum Ausgange der Untersuchung sich weder entfernen, noch verborgen halten wollen. In Ansehung derjenigen, welche nach §. 322 gestellet werden, ist dem Ermessen der Behörde überlassen, ob, und wann dieselbe, nachdem das aufgenommene Verhör den Untersuchten mehr oder weniger beschweret, zur Sicherstellung der

weiteren Unterſuchung ſeine Verhaftung nöthig findet. Dieſe Zwiſchenverhaftung kann jedoch den Verhafteten keinem Zwange, noch ſonſt einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Verſicherung von ſeiner Perſon nothwendig machet.

Viertes Hauptstück.

Von rechtlichen Beweisen.

§. 350.

Rechtlicher Beweis.

Aus den durch das Verhör erhobenen Umständen soll der rechtliche Beweis hergestellet werden: Ob der Untersuchte der ihm zur Last gelegten Uebertretung schuldig, oder nicht schuldig sey. Auch kann das Erhobene, die Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich zu beweisen, unzureichend seyn.

§. 351.

Durch Geständniß, oder Ueberweisung.

Der rechtliche Beweis der Schuld ist hergestellet, dafern der Untersuchte die Uebertretung begangen zu haben entweder gesteht, oder der begangenen Uebertretung überwiesen wird.

§. 352.

Beschaffenheit des Geständnisses als Beweis der That;

Wenn der Untersuchte a) vor der Behörde, b) ohne Drohung oder Zwangsmittel, c) in einem Zustande, da er seiner Sinne mächtig ist, d) nicht mit einer bloßen Bejahung, sondern in einer deutlichen Aussage der Uebertretung geständig ist; so hat das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Be-

weises, obgleich die That selbst nicht bestätiget werden kann.

§. 353.

Auch Umstände, welche die Uebertretung erschweren, sind für rechtlich erwiesen anzusehen, wann der Untersuchte dieselben in einem auf eben gesagte Art beschaffenen Geständnisse gegen sich selbst aussaget. der erschwerenden Umstände.

§. 354.

Gesteht der Untersuchte zwar die Uebertretung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umstände; so ist nur die erste für rechtlich bewiesen zu halten, in Ansehung der letzteren aber noch die Ueberweisung in einer der §. 356. aufgezählten Beweisarten nothwendig.

§. 355.

Ein mit den §. 352. geforderten Eigenschaften abgelegtes Geständniß wird durch nachheriges Läugnen, oder Widerrufen, oder durch Angabe widersprechender Umstände nicht entkräftet, der Untersuchte gäbe denn eine genugthuende Ursache seines falschen Geständnisses; oder zeigte Umstände an, die, nachdem sie wahrhaft befunden worden, das abgelegte Geständniß nothwendig zweifelhaft machen. Wie ein Geständniß entkräftet werden könne?

§. 356.

Läugnet der Untersuchte die Uebertretung, oder die ihm vorgehaltenen Umstände; so kann derselbe a) aus gegen ihn zeugenden eigenen, oder andern Urkunden; b) aus Zusammentreffen der Rechtlicher Beweis durch Ueberweisung.

Umstände und c) durch Zeugniß rechtlich überwiesen werden.

§. 357.

a) Aus gegen ihn zeugenden eigenhändigen;

Zur rechtlichen Ueberweisung aus von dem Untersuchten eigenhändig ganz geschriebenen oder von ihm unterschriebenen Urkunden, von was immer für einer Art, ist erforderlich: a) daß dem Untersuchten die Urkunde zur Einsicht vorgeleget; b) daß derselbe entweder die Hand für die seinige erkenne, oder die Gewißheit seiner Hand sonst dargethan sey; c) daß die Urkunde unmittelbar die begangene Uebertretung selbst anzeige, oder doch solche Umstände, woraus, nach ihrer Eigenschaft und Verbindung, auf die von ihm begangene Uebertretung nothwendig gefolgert werden muß; d) daß endlich der Untersuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne.

§. 358.

oder andern, und welchen Urkunden?

Urkunden, die aus Geburts-, Trauungs- oder Todten-Büchern gezogen, oder von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten, unter Amts- und Dienstpflicht, ausgestellet sind, gelten als rechtliche Beweise desjenigen, was sie enthalten.

§. 359.

Ueberweisung aus dem Verhörs-Protokolle.

Was in den bey dem Verhöre nach Vorschrift geführten Protokollen sich angemerket findet, ist stets für rechtlich bewiesen zu halten. Wenn daher aus den verschiedenen Antworten solche Umstände hervortreten, deren Verbindung

die Uebertretung des Untersuchten klar vor Augen legt; so ist derselbe, ob er gleich die Schuld läugnet, rechtlich überwiesen.

§. 360.

b) aus Zusammentreffen der Umstände.

Diejenigen Umstände, die einzeln nach §. 316. bis 320. einen rechtlichen Verdacht gründen, stellen beym Zusammentreffen mehrerer derselben eine rechtliche Ueberweisung her, in so fern ihre Eigenschaft und Verbindung einen so unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Uebertretung und dem Untersuchten zeiget, daß dieser, nach vernünftiger Beurtheilung, und dem ordentlichen Lauf menschlicher Handlungen, nicht anders als für den Thäter gehalten werden kann.

§. 361.

Was dabey überhaupt zu beobachten?

Bey der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände ist jedoch zu beobachten, daß jeder einzelne Umstand für sich rechtlich erwiesen seyn muß; daß bloß vorübergehende Umstände für sich allein nicht zureichen, sondern noch wenigstens mit einem Umstande vereiniget seyn müssen, der selbst bleibend, oder an bleibenden Merkmahlen erkennbar ist; daß endlich der Untersuchte darüber keine Erklärung gebe, wodurch die Beweiskraft solcher Umstände geschwächet wird.

§. 362.

Welche Umstände besonders zur Ueberweisung dienen?

Besonders dienen zur Ueberweisung folgende Umstände, wenn deren zwey, oder mehrere dargethan sind, und der Untersuchte darüber nicht

allen Zweifel zu heben vermag: a) wann er ein Werkzeug oder sonst etwas hat verfertigen lassen, was für ihn zu seiner Beschäftigung, oder zu seinem Gewerbe keinen Gebrauch haben, aber zu der Schuld gegebenen Uebertretung dienen konnte; b) wann bey ihm, oder an einem ihm allein zugänglichen Orte solche Werkzeuge, oder c) in seiner Wohnung, an einem von ihm gewählten Bewahrungsorte Gegenstände, die von der Uebertretung herrühren, oder was immer für Merkmahle derselben gefunden werden; d) wann er von der Uebertretung den unmittelbaren Gewinn oder Vortheil gezogen; e) wann er außergerichtlich Umstände erzählet, die nur einem solchen bekannt seyn können, der die Uebertretung begangen, oder doch daran Theil genommen hat: f) wann er bey der Behörde zu seiner Verantwortung einen oder mehrere Umstände aufführet, deren Falschheit einleuchtend ist, oder erhoben wird.

§. 363.

e) durch Zeugniß; worauf dabey Rücksicht zu nehmen?

Bey der Ueberweisung durch Zeugniß muß auf die Glaubwürdigkeit der Person, die solches abgelegt, und zugleich auf die Beschaffenheit der Aussage Rücksicht genommen werden.

§. 364.

Zeugniß eines beeidigten Beamten.

Das Zeugniß eines beeidigten Beamten in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellet ist, hat, in so fern dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit zur Ueberwei-

sung, wann er unter Amtseid bestätiget, daß er den Untersuchten auf der That betreten, und sogleich ermahnet, oder verhaftet habe.

§. 365.

Zeugnisse von Kunst- oder Gewerbsverständigen haben in so weit volle Glaubwürdigkeit, als sie auf die Kunst oder das Gewerbe des Zeugnißgebenden Beziehung haben.

Zeugniß von Kunst- oder Gewerbsverständigen.

§. 366.

Zur Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen wird erfordert: a) daß derselbe das achtzehnte Jahr zurückgeleget; b) keines Verbrechens schuldig erkannt, oder darüber in Untersuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweise entlassen worden; c) mit dem Beschuldigten nicht in Feindschaft lebe; d) aus der Verurtheilung des Untersuchten keinen Vortheil, noch aus der Lossprechung Schaden zu erwarten habe.

Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen.

§. 367.

Die Erfordernisse einer zur Ueberweisung geeigneten Zeugenaussage sind: a) daß sie mündlich, vor der Behörde, b) nach der vorausgegangenen §. 311. vorgeschriebenen Ermahnung, mit dem Zusatze: Der Zeuge müsse seine Aussage erforderlichen Falls zu beeidigen, und dem Untersuchten in das Angesicht zu bestätigen, bereit seyn; c) in einem Zustande, wo der Aussagende seiner Sinne vollkommen mächtig, d) ungezwungen, und ohne irgend eine Verleitung, e) von eigenem Wissen und Kenntnisse abgeleget werde; f) daß sie nebst

Erfordernisse einer zur Ueberweisung geeigneten Zeugen-Aussage.

einer deutlichen, und bestimmten Erzählung der That, oder des Umstandes, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, g) auch die Person des Beschuldigten nahmentlich, durch unverkennbare Merkmahle bezeichnet, enthalte; h) die Glaubwürdigkeit entgegen nicht durch Bedenklichkeiten, die sich aus dem Inhalte äußern, oder i) durch einen Widerspruch mit bereits erhobenen Umständen geschwächet werde.

§. 368.

Rechtliche Ueberweisung bey Uebertretungen, wovon keine Merkmahle zurück geblieben sind.

Zur rechtlichen Ueberweisung bey schweren Polizey-Uebertretungen, wovon keine Merkmahle zurückgelassen sind, werden stets zwey Zeugen erfordert, deren Aussagen die gleichen wesentlichen Umstände enthalten, und darin vollkommen übereinstimmend seyn müssen.

§. 369.

Wann die Aussage Eines Zeugen den Beweis herstelle?

Auch Ein nach §. 366. glaubwürdiger Zeuge, dessen Aussage die §. 367. vorgeschriebenen Erfordernisse vereiniget, macht die Ueberweisung vollständig, nachdem die That rechtlich bestätiget, und der Beschuldigte über einen nach §. 320. ihn beschwerenden Umstand, eine rechtfertigende Erklärung zu geben, nicht vermögend ist.

§. 370.

Unter eben diesen Umständen macht auch die Aussage desjenigen, an welchem die Uebertretung begangen, oder, der dadurch beschädiget worden, die Ueberweisung vollständig, wann demselben aus der Verurtheilung des Beschuldigten weder

Genugthuung, noch sonst ein Vortheil zu Gutem kommt.

§. 371.

Abhörung des in einem andern Bezirke sich aufhaltenden Zeugen.

Hält der Zeuge sich in dem Bezirke einer andern Behörde auf, als woselbst die Untersuchung geführet wird; so ist diese um Abhörung desselben anzugehen: wo ihr dann die Fragen, welche an den Zeugen zu stellen, auch, um sie in die Kenntniß des Gegenstandes selbst zu setzen, alle Umstände mitzutheilen sind, die nöthig seyn könnten, die Sache nach Beschaffenheit der von den Zeugen gegebenen Antworten durch weitere Fragen aufzuklären.

§. 372.

Vorlesung der Zeugen-Aussage.

Die Aussage der Zeugen, nachdem sie vorgeschriebener Weise in das Verhörs-Protokoll aufgenommen, und unterfertiget worden, ist dem Verhörten vorzuhalten; und, dafern er das gegen ihn Ausgesagte in wesentlichen Puncten läugnet, zur Entgegenstellung der Zeugen zu schreiten.

§. 373.

Abhörung mehrerer Zeugen.

Wenn mehrere Zeugen sind, muß jeder ins besondere vorgerufen, und nach abermahliger Erinnerung an die Pflicht, die Wahrheit auszusagen, jeder den Untersuchten beschwerende Umstand Punct für Punct vorgenommen werden.

§. 374.

Unmittelbar über jeden von den Zeugen bekräftigten Punct ist der Untersuchte abzuhören: Ob er der Person des Zeugen, oder der Aussage desselben etwas entgegen zu setzen habe? Wendet

er nichts Gegründetes ein, so ist auf diese Art die weitere Vernehmung über alle Puncte fortzusetzen, und die ganze Verhandlung in das Verhörsprotokoll aufzunehmen.

§. 375.

Befugniß des Verhörten bey der Entgegenstellung.

Der Untersuchte ist berechtiget, demjenigen, wovon die Behörde zu seiner Ueberweisung rechtlichen Gebrauch machet, alles entgegen zu stellen, was immer zum Beweise seiner Schuldlosigkeit, oder zur Verminderung seiner Schuld dienen, oder zu diesem Zwecke auf irgend eine Art beytragen kann.

§. 376.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Die Schuldlosigkeit des Untersuchten ist dann für rechtlich bewiesen zu halten, wann die Umstände, welche gegen ihn einen rechtlichen Verdacht erwecket haben, dergestalt aufgekläret sind, daß dadurch der Verdacht vollkommen gehoben ist.

§. 377.

Wann weder Schuld, noch die Schuldlosigkeit als rechtlich erwiesen anzusehen sey?

Wenn jedoch aus dem, was durch das Verhör erhoben worden, gegen den Untersuchten zwar ein rechtlicher Beweis der Schuld nicht hergestellet, aber auch die Gründe des rechtlichen Verdachtes gegen ihn nicht gehoben sind; so tritt der Fall ein, wo weder die Schuld noch die Schuldlosigkeit für rechtlich bewiesen angesehen werden mag.

Fünftes Hauptſtück.

Von der Aburtheilung.

§. 378.

Bey jeder Unterſuchung iſt ein Urtheil zu ſchöpfen.

Ueber jede wegen ſchwerer Polizey-Uebertretungen geführte Unterſuchung muß ein Urtheil ergehen.

§. 379.

Wer das Urtheil zu fällen habe?

Eben die Behörde, welche die Unterſuchung führet, muß auch das Urtheil ſprechen.

§. 380.

Der Schöpfung des Urtheiles ſind jederzeit zwey verſtändige, unbeſcholtene Männer aus der Gemeinde des Unterſuchungsortes beyzuziehen, und ihnen in Gegenwart des Unterſuchten das in deſſen Verhöre aufgenommene Protokoll bedächtlich vorzuleſen, ſolches auch von denſelben mit zu unterſchreiben.

§. 381.

In welcher Zeit?

Im Allgemeinen ſoll zum Sprechen des Urtheiles unmittelbar nach geſchloſſenem Verhöre;

oder wäre dieses, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder anderer wichtiger Hindernisse wegen, nicht thunlich, sogleich in der nächsten Zeit geschritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abstimmung nicht unterbrochen werden.

§. 382.

Berathschlagungspuncte.

Zum Grunde der Berathschlagung liegt das Verhörsprotokoll, welches nach seinem ganzen Inhalte, sammt den dazu gehörigen Urkunden noch ein Mahl abzulesen, und hiernach die Erwägung auf folgende drey Fragepuncte zurückzuführen ist: a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden sey, daß der Untersuchte der Uebertretung schuldig ist? b) Welche erschwerende, oder mildernde Umstände dabey eintreten? c) Welche Strafe in dem Gesetze auf diese Uebertretung unter diesen Umständen bestimmt sey?

§. 383.

Jeder dieser Puncte nach der Reihe ist in genaue Erwägung zu nehmen, und nach dem Leitfaden derselben das Protokoll zu führen, in welchem die wesentlichen Gründe über jeden Punct aufgeführet werden müssen.

§. 384.

Untersuchung der rechtlichen Beweise.

Fällt die Meinung über die Frage: Ob rechtlicher Beweis der Schuld gegen den Untersuchten vorhanden ist? verneinend aus; so ist in weitere Ueberlegung zu nehmen: Ob die Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich bewiesen? oder, Ob, wenn gleich kein rechtlicher Beweis der

Schuld vorhanden, auch der rechtliche Verdacht nicht zureichend gehoben ist.

§. 385.

Urtheil auf Schuldlosigkeit.

Bewährt sich das Erste, so ist sogleich das Urtheil zu schöpfen: Der Untersuchte werde der ihm Schuld gegebenen Uebertretung schuldlos erkennet.

§. 386.

Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise.

Fällt die Meinung für das Zweyte aus, so ist der Ausspruch zu thun: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben.

§. 387.

Auf Verurtheilung.

Fällt die Entscheidung aus: Daß der Untersuchte der Uebertretung rechtlich überwiesen ist; so wird zur Erwägung der dabey eingetretenen erschwerenden Umstände übergegangen.

§. 388.

Erschwerende Umstände.

Auf folgende erschwerende Umstände ist bereits in der Strafbestimmung bey verschiedenen einzelnen Uebertretungen zurückgesehen: a) auf die Fortsetzung einer Uebertretung durch längere Zeit; b) auf öftere Wiederhohlung, und dieserwegen vorhergegangene Bestrafung; c) auf die Größe der aus der Uebertretung vorherzusehenden Gefahr; d) auf die Schädlichkeit des wirklichen Erfolges; e) auf das Verhältniß zwischen dem Uebertreter, und dem durch die Uebertretung Beschädigten, oder Beleidigten; f) wenn Jugend, oder andere ehrbare Personen verführt; g) verderbliche Beyspiele in Familien; h) oder öffentliches Aergerniß veranlasset worden. Wo diese Um-

stände in dem Gesetze auch nicht besonders ausgedrückt sind, muß darauf dennoch Rücksicht genommen werden.

§. 389.

Fortsetzung. Außer den erwähnten, sind noch erschwerende Umstände: i) wenn die Uebertretung in Vollzug zu setzen, mehrere Zeit, oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bey Seite geschafft werden mußten; k) wenn der Schuldige der Anführer, oder sonst auf eine Art der Urheber, bey einer von Mehreren begangenen Uebertretung war; l) wenn er mehrere Uebertretungen von verschiedener Art begangen; m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten, oder irre zu führen gesucht hat; ins besondere n) bey Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Uebertreter eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.]

§. 390.

Mildernde Umstände. Mildernde Umstände sind nach Verschiedenheit der Uebertretung: a) ein der Unmündigkeit nahendes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung; b) unbescholtener Wandel vor der Uebertretung; c) wenn der Uebertreter von andern verführet; d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens; e) in einer heftigen Gemüthsbewegung; f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt; g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die Uebertretung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, größeren

Schaden zuzufügen, es bey dem Versuche gelassen; h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet; i) freywillig von Zufügung eines grösseren Schadens enthalten; k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht; l) wenn er bey dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdecket hat, deren Kenntniß in Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden, oder zu vermindern.

§. 391.

Anfrage über die erschwerenden, oder mildernden Umstände.

Die erschwerenden und mildernden Umstände müssen auf eben die Art, wie die Uebertretung selbst, durch rechtlichen Beweis bestätiget seyn. Daher hat der Richter alles, was sich auf dieselben und ihren Beweis bezieht, aus dem aufgenommenen Verhöre auszuheben, und in gleiche Erwägung zu nehmen.

§. 392.

Bestimmung der Strafe.

Bey Erwägung des dritten Punctes ist dasjenige Gesetz, welches über die untersuchte Uebertretung verfüget, zu lesen, und demselben gemäß die Gattung, und der Grad der Strafe zu erkennen.

§. 393.

Bey Uebertretungen verschiedener Art.

Hat der Untersuchte Uebertretungen verschiedener Art begangen; so hat dasjenige Gesetz Anwendung, welches unter diesen Uebertretungen die höchste Strafe bestimmet.

§. 394.

Gattung der Strafe.

Sonst ist in Beziehung auf die Gattung der Strafe sich die Vorschrift gegenwärtig zu halten,

welche hierüber in dem zweyten Hauptstücke des ersten Abschnittes §. 22. — 26. gegeben wird.

§. 395.

Bestimmung des Grades der Strafe.

Der Grad der Strafe ist nach den eintretenden erschwerenden oder mildernden Umständen zu bestimmen; und nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegend sind, auf eine größere, oder kleinere Strafe oder Verschärfung zu erkennen.

§. 396.

Inhalt des Urtheiles.

In jedem Urtheile muß der Vor- und Zunahme des Untersuchten, die ihm Schuld gegebene Uebertretung, nebst Tag und Stunde der angefangenen Untersuchung, und des gefällten Urtheiles ausgedrücket seyn.

§. 397.

Fortsetzung.

Dem Strafurtheile ist weiter beyzusetzen: a) wenn der Verurtheilte mehrere Uebertretungen begangen, oder dieselbe Uebertretung wiederholet, sohin schon ehedem, und weßwegen er bestrafet worden; oder, wenn sonst erschwerende Umstände ihm zur Last fallen; b) die Strafart, und nach ihrer Beschaffenheit, der Grad und die Dauer derselben, mit der etwa hinzukommenden Verschärfung; c) endlich die Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung, daß solchergestalt weder über die Rechtmäßigkeit der Strafe, noch sonst bey Vollstreckung des Urtheiles irgend ein Zweifel übrig bleibt.

Digitized by Google

§. 398.

In Ansehung des Ersatzes, oder der Entschädigung.

Wo sich der Ersatz, oder die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, ist sogleich diese Bestimmung in das Urtheil aufzunehmen. Wo der Ersatz nicht unmittelbar bestimmet werden kann, ist in dem Urtheile überhaupt auszudrücken: daß dem Beschädigten Ersatz oder Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Wege Rechtens zu suchen, vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung sich nicht befriedigen wollte.

§. 399.

Abfassung des Urtheiles.

Das ausfallende Urtheil muß sogleich entworfen, wörtlich vorgelesen, dann in das Protokoll aufgenommen, hieraus auf der Stelle die Ausfertigung gemacht, und diese sowohl, als das Protokoll selbst, von dem Richter, den beygezogenen zwey Beysitzern und dem Actuar unterschrieben werden.

§. 400.

Urtheile, die dem Kreisamte mitzutheilen sind.

Wann durch das Urtheil auf eine höhere Strafe, als auf Arrest von einem Monathe, oder körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt, oder, wann der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände geführet wird, muß vor der Bekanntmachung das Protokoll sammt allen Beylagen dem Kreisamte zur Einsicht zugesendet werden.

§. 401.

Was das Kreisamt damit vorzunehmen habe?

Findet das Kreisamt dabey kein Bedenken, so schicket es die Acten unverweilt, und lediglich mit der Bezeichnung: Eingesehen, Kreisamt ꝛc. zurück. Fallen demselben wesentliche Bedenklichkeiten über die Verhandlung, oder in Beziehung auf die Strafe auf; so schickt es die Acten mit seinen Bemerkungen an die Landesstelle.

§. 402.

Urtheile, die der Landesstelle einzusenden sind.

Urtheile, wodurch die gesetzlich bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe abgeändert; wodurch auf körperliche Züchtigung von fünf und zwanzig Streichen, auf strengen Arrest von drey Monathen; auf dem Lande, und kleinen Städten auf eine Geldstrafe von zehn, in den Hauptstädten aber von fünfzig Gulden; auf Verlust von Befreyungen und Rechten; auf Abschaffung aus einer Provinz, oder auf Verschärfung durch öffentliche Ausstellung, erkannt wird; und dann ins besondere, Urtheile über einen versuchten Selbstmord, müssen vor ihrer Bekanntmachung, mit den sämmtlichen Acten der Landesstelle zugeschicket werden.

§. 403.

Wie die Landesstelle damit vorzugehen habe?

Die Landesstelle nimmt hierbey den Gang der Verhandlung, und das geschöpfte Urtheil in Erwägung. Entdeckt sie bey der Verhandlung wesentliche Gebrechen, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so schicket sie der ersten Behörde, durch das Kreisamt die Ac-

ten mit der zweckmäßigen Belehrung, und der Verordnung zurück, sich bey der abermahligen Einsendung der Acten zu erklären: Ob sie bey ihrem schon geschöpften Urtheile beharre? oder: Ob, und wie sie es abzuändern finde?

§. 404.

Fortsetzung. Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheiles nicht einfließen, sind zwar nicht weniger zu rügen, und die unteren Behörden darüber besonders zurecht zu weisen, sollen aber nicht hindern, das geschöpfte Urtheil in Erwägung zu nehmen.

§. 405.

Fortsetzung. Die Aufmerksamkeit der Landesstelle ist nach dem Leitfaden der zugesendeten Protokolle, auf die rechtlichen Beweise der That, der Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten, die Wirklichkeit und gegenseitige Wichtigkeit der erschwerenden oder mildernden Umstände, auf die Art, den Grad, und die Verschärfung der Strafe zu wenden.

§. 406.

Befugniß der Landesstelle, in Ansehung des Urtheiles. Die Landesstelle hat, außer den im folgenden Paragraphe unter a, b, und c, angeführten Fällen, die Macht nicht, das Urtheil zu verschärfen, sondern solches bloß, entweder zu bestätigen oder zu mildern. Das bestätigte oder gemilderte Urtheil ist sogleich der ersten Behörde zur Amtshandlung zuzuschicken.

§. 407.

In welchen Fällen die Urtheile an die Die Urtheile der Landesstelle, sammt den Verhandlungsacten sind noch vorläufig an die

oberste politische Behörde gehen?

oberste politische Behörde zu senden: wann a) der Gegenstand derselben geheime Gesellschaften; b) die §. 62. 64. und 69. enthaltenen Censurs-Uebertretungen, und c) Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern sind; oder wann auf Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern erkannt wird.

§. 408.

Bekanntmachung der Urtheile. S. Anh. II. Nr. 15.

Urtheile, die keinem weiteren Zuge unterliegen, sind dem Verurtheilten sogleich; diejenigen, welche die Bestätigung einer höheren Behörde fordern, sobald sie herablangen, bekannt zu machen.

Sechſtes Hauptſtück.

Von dem Recurſe, und Nachſuchen um Begnadigung.

§. 409.

Recurs.

Gegen das angekündigte Urtheil kann entweder ein Recurs ergriffen, oder um Begnadigung nachgeſuchet werden.

§. 410.

Worüber er ergriffen werden kann.

Die Beſchwerde des Recurſes iſt entweder gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens, gegen das Verfahren, oder gegen das Urtheil ſelbſt gerichtet; wenn nähmlich: a) da das Urtheil für ſchuldig erkennet, um Losſprechung, oder doch Aufhebung der Unterſuchung; b) da das Urtheil bloß auf die Aufhebung der Unterſuchung ergangen iſt, um die gänzliche Losſprechung; oder endlich c) wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und Größe angeſucht wird.

§. 411.

Wohin er zu gehen habe?

Der Recurs hat von der politiſchen Obrigkeit zur Landesſtelle; der Recurs von der Landesſtelle, zu der politiſchen Hofſtelle zu geher.

§. 412.

An die Landesstelle.

Der Recurs zur Landesstelle findet Statt, gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf.

§. 413.

An die politische Hofstelle.

Der Recurs zur politischen Hofstelle findet gegen diejenigen Urtheile der Landesstelle Statt, wodurch diese das von der Behörde auf die Lossprechung geschöpfte Urtheil, in Aufhebung der Untersuchung abändert, oder sonst das gefällte Strafurtheil verschärfet hat.

§. 424.

Gegen welche Urtheile der Recurs nicht Statt habe?

Gegen Urtheile der Landesstelle, wodurch die Strafurtheile der ersten Behörde nicht auf gedachte Art abgeändert, oder verschärft werden; wie auch gegen die von der politischen Hofstelle ergangenen Urtheile, kann kein Recurs ergriffen werden.

§. 415.

Wer zum Recurse berechtiget ist?

Zur Ergreifung des Recurses sind berechtiget: der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoß, sein Vormund; die Obrigkeit für ihre Unterthanen; der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen; der Dienstherr, oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde. Entsteht über die zum Recurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel; so muß der Recurrent dieselbe beglaubigen.

§. 416.

Recursfrist bey Urtheilen, die sogleich vollzogen werden.

Der Recurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nach dem §. 400 und 408. ohne weitere Einsicht, oder Bestätigung vollziehen darf, muß, wann das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich; außer dem alle Mahl längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheiles angemeldet, auch in der Regel binnen drey Tagen eingebracht werden.

§. 417.

Diese Frist kann nach Umständen verlängert werden.

Nach Umständen und Wichtigkeit des Gegenstandes ist jedoch von der Behörde zur Einbringung des Recurses, auch eine Verlängerung der Frist, bis auf sechs Tage zu bewilligen.

§. 418.

Recursfrist gegen Urtheile, die an das Kreisamt gehen.

Der Recurs gegen Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes, oder einer höheren Bestätigung zu unterziehen sind, ist binnen drey Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tage die Recursschrift einzubringen.

§. 419.

Erlöschung der Recursfrist.

Nach Verlauf dieser Frist findet ein Recurs nicht weiter Statt.

§. 420.

Was dem Recurrenten von der Obrigkeit mitgetheilet werden soll?

Die Einsicht der Untersuchungsacten kann des Recurses wegen nicht gestattet werden. Aber, wann die zum Recurse berechtigten Personen, um zu wissen, in wie fern Gründe zum Recurse vorhanden seyn dürften, es verlangen, müssen ihnen

die Beweggründe des Urtheiles binnen vier und zwanzig Stunden des darauf gestellten Aufsuchens mitgetheilet werden.

§. 421.

Wie der Recurs ergriffen werden kann?

Sowohl gegen die nach dem §. 400. dem Vollzuge der politischen Obrigkeit überlassenen, als einem weiteren Zuge unterliegenden Urtheile, kann der Recurs mündlich oder schriftlich, auch mit Zuziehung eines Beystandes, auf den die Partey ihr Vertrauen setzet, genommen werden.

§. 422.

Benehmen der Obrigkeit bey mündlichen Recursen.

Die mündlich vorgebrachten Recursgründe hat die Obrigkeit zum Protokolle zu nehmen, und dieses, nachdem es dem Recurrenten vorgelesen worden, von demselben unterschreiben, oder durch ein Handzeichen bestätigen zu lassen.

§. 423.

Fortsetzung.

Wenn gegen Urtheile, die vor der Vollziehung keinen andern Gang zu nehmen haben, der Recurs mündlich oder schriftlich angebracht worden, hat die politische Obrigkeit unverweilt die Recursschrift, oder das über den Recurs aufgenommene Protokoll sammt den Untersuchungsacten, an die Landesstelle zu senden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche sie dem Recurse entgegen zu setzen glaubt.

§. 424.

Recurs gegen Urtheile der Landesstelle.

Wird der Recurs gegen ein Urtheil der Landesstelle genommen; so hat sie denselben mit den

Untersuchungsacten der ersten Behörde, an die politische Hofstelle zu übersenden, und mit den Beweggründen ihres eigenen Urtheiles zu begleiten.

§. 425.

Vorschrift für die Behörde, wohin der Recurs gelanget.

Die Behörde, wohin der Recurs geht, hat bey der Untersuchung desselben, nach der über die Aburtheilung gegebenen Vorschrift vorzugehen. Findet sie Verfahren und Urtheil den Gesetzen gemäß, so wird der Recurs verworfen; im widrigen Falle aber das Urtheil nach dem Gesetze abgeändert. Die Abänderung kann jedoch nie auf Verschärfung des Urtheiles abgehen, gegen welches der Recurs ergriffen wird.

§. 426.

Wirkung des Recurses.

Die Wirkung des Recurses ist, daß bis zur Entscheidung der höheren Behörde mit der Bestrafung stets; sonst mit dem weiteren Vollzuge des Urtheiles in so fern eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursachet, oder vergrößert wird.

§. 427.

Wann bey Recursen der Verhaft in die Strafzeit eingerechnet wird?

Wenn auf Arreststrafe erkennet worden, und der Verurtheilte bereits verhaftet ist; wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaft von dem angekündigten Urtheile an, bis zu der über den Recurs erfolgten Entscheidung in die Strafzeit eingerechnet. Wird der Recurs verworfen, so findet keine Einrechnung Statt.

§. 428.

Wer die Begnadigung nachsuchen könne, und in welcher Frist?

Um Begnadigung, das ist: die Milderung, oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe, kann von eben denjenigen, welche zum Recurse berechtiget sind, und muß ebenfalls in der zum Recurse bestimmten Frist nachgesuchet werden.

§. 429.

Wirkung des Nachsuchens um Begnadigung.

Das Nachsuchen um Begnadigung hat stets die Wirkung, daß mit Vollstreckung des Urtheiles in so fern eingehalten werden muß, als sonst die Gnadenwerbung ganz, oder zum Theile vereitelt würde.

§. 430.

Berechtigung der Behörden in Ansehung der Milderung und Erlassung der Strafe?

In Ansehung der Urtheile des §. 400. ist dem Kreisamte die Milderung der Strafe, der Landesstelle die gänzliche Nachsicht; in Ansehung der Urtheile des §. 402. der Landesstelle nur die Milderung der Strafe überlassen, die gänzliche Nachsicht aber der politischen Hofstelle vorbehalten.

§. 431.

Gnadenwerbungen, die dem Landesfürsten selbst vorzulegen sind.

Die Gnadenwerbungen über Urtheile, welche nach dem §. 407. zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten selbst vorgeleget werden.

§. 432.

Worauf die politischen Behörden bey der Begnadigung zu sehen haben?

Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählet werden können; so haben die politischen Behörden sich gegenwärtig zu halten, daß dabey hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erheblicher,

von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände Rücksicht genommen, überhaupt aber, Nachsicht oder Verminderung der Strafe nicht ohne wichtige Gründe, weder bewilliget, noch darüber bey dem Landesfürsten eingerathen werden soll.

Siebentes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles.

§. 433.

Kundmachung und Vollstreckung der Urtheile.

Urtheile, die keinem ferneren Zuge unterliegen, sollen ordentlich kund gemacht, und vollstrecket werden.

§. 434.

Ort der Kundmachung.

Die Kundmachung hat stets in dem Orte der gepflogenen Untersuchung zu geschehen. Bey Uebertretungen aber, wo wegen Gefahr verbreiteter Folgen, oder da wahrgenommen wird, daß sie an einem Orte häufiger begangen worden; auch bey Uebertretungen, die nach ihrer Eigenschaft öffentliches Aergerniß veranlasset haben, wo daher das Beyspiel der Strafe nothwendiger wird, ist das Urtheil auch noch an dem Orte, wo die Uebertretung begangen worden, kund zu machen.

§. 435.

Fortsetzung, und wie die

Die Bestimmung, wann diese Nothwendigkeit eintritt, wird nach Beschaffenheit des Gegen-

standes, und der Umstände, dem Ermessen der höheren Behörde überlassen. Ist die Kundmachung verordnet worden; so hat sie so zu geschehen, wie es sonst in Straffällen gewöhnlich ist.

Kundmachung geschieht?

§. 436.

Ein Urtheil, wodurch der Untersuchte schuldlos erkennet wird, ist demselben so bald möglich, auch an einem Sonn- oder Feyertage bekannt zu machen. Dafern er verhaftet wäre, ist er auf der Stelle in Freyheit zu setzen, und ihm eine gerichtliche Abschrift des Urtheiles zu behändigen.

Bey einem schuldlos Erkannten. S. Anh. II. Nr. 16.

§. 437.

Wird die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erkläret; so ist der Untersuchte am nächsten Werktage vor die Behörde zu stellen, ihm das Urtheil vorzulesen, auch davon eine Abschrift zu behändigen, aber zugleich von dem Vorsitzenden zu bedeuten: bey vorkommenden neuen Beweisen werde die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

Bey Aufhebung der Untersuchung aus Mangel der Beweise.

§. 438.

Die Vollstreckung des Urtheiles, wo kein Recurs eintritt, oder wenn derselbe schon erledigt ist, soll im ersten Falle sogleich nach Verlauf der zur Anmeldung des Recurses bestimmten Frist; im zweyten Falle sogleich auf die Kundmachung folgen. Nur wo körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muß auf den augenblicklichen Gesundheitsstand gesehen werden, und die Vollstreckung bis zur erfolgten Genesung unterbleiben.

Vollstreckung des Urtheiles, wann sogleich? wann sie zu verschieben?

§. 439.

Fortsetzung. Gleiche Vorsicht ist auch bey schwangeren, und säugenden Weibspersonen damahls zu beobachten, wann nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längeren, oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter, oder den Säugling Nachtheil zu besorgen wäre.

§. 440.

Ort der Vollstreckung. Im Allgemeinen ist der Ort der Aburtheilung auch der Ort der Vollstreckung. Jedoch wird der Landesstelle überlassen, in den Fällen des §. 434, wofern die Entfernung nicht zu groß ist, zu verordnen, daß der Verurtheilte an den Ort der begangenen Uebertretung abgeliefert, und daselbst bestrafet werde.

§. 441.

Benehmen gegen einen Verurtheilten Flüchtigen. Ein, wegen schwerer Polizey-Uebertretungen verurtheilter Flüchtiger kann nie durch Steckbriefe; durch Beschreibung seiner Person an die Kreisämter aber, nur in folgenden Fällen verfolget werden: wegen der im §. 40. unter a), b), und c), aufgezählten Theilnahme an geheimen Gesellschaften; wegen Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern; und bey zuerkannter Abschaffung aus sämmtlichen Ländern.

§. 442.

Vorschrift in Ansehung der zum Arreste Verurtheilten: Der Unmündigen. Die zum Arreste Verurtheilten müssen während der Strafe an einem von den Criminal-Arrestanten durchaus verschiedenen Orte in Verhaft gehalten; vorzüglich aber bey unmündigen

Sträflingen die Vorsehung getroffen werden, daß sie während ihrer Verhaftung stets von solchen Untersuchten oder Sträflingen abgesondert bleiben, deren Gemeinschaft mehr an den Sitten derselben zu verderben, als die Bestrafung sie zu bessern, fähig wäre.

§. 443.

Vorschrift in Ansehung der Familie des Sträflings.

Ist der Arrest auf so lange Zeit verhängt, daß durch die Abwesenheit des Sträflings dessen Wirthschaft oder Gewerbe, oder der Nahrungsstand der Familie in Verfall gerathen, oder doch beträchtlichen Nachtheil leiden dürften; so ist von der Obrigkeit, mittelst des Gerichtsstandes des Verhafteten, die angemessene Vorkehrung zu treffen, um einen solchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhalten.

Achtes Hauptstück.

Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen.

§. 444.

Die diefällige Gerichtsbarkeit ist unentgeldlich.

Alle Handlungen der politischen Behörde, in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen sind von Amts wegen zu verrichten: auch kann weder Taxe noch Ersatz angerechnet werden, als nach der in diesem Gesetze folgenden Bestimmung.

Taxe und Ersatz.

Die Schriften bey Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sind vom Stämpel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frey.

Stämpel und Postporto.

§. 445.

Leistung der Fuhren.

Die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten sind von der Gemeinde unentgeldlich durch Vorspann zu leisten.

§. 446.

Zeugnisse der Aerzte, Wundärzte, Wehmütter und Kunstverständigen.

Aerzte und Wundärzte, Wehmütter, und andere Kunstverständige sind schuldig, ihre Anzeigen, Zeugnisse, und Gutachten unentgeldlich zu geben. Werden sie aus einem andern Orte

herbeygerufen; so muß ihnen Fuhr und Kost vergütet werden.

§. 447.

Vom Taglohne lebende Zeugen.

Einem von einer andern Ortschaft herbeygeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und diesen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, ist sein gewöhnlicher Taglohn zu ersetzen.

§. 448.

Bothengänge.

Bothengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind mit zehn Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückweges zu bezahlen.

§. 449.

Vorauslage der Gebühren, und Recht zum Ersatze.

Diese Gebühren sämmtlich sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit sogleich zu bezahlen, als sie verdienet sind. Der Obrigkeit steht aber das Recht zu, von dem Untersuchten den Ersatz zu fordern: a) wann derselbe straffällig erkennet; oder wann b) da die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, der Untersuchte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat.

§. 450.

Ersatz für die Verpflegung während des Verhaftes.

Auch ist die Behörde befugt, in beyden erst gedachten Fällen für die Verpflegung im Verhafte, dafern solche dem Verhafteten abgereicht werden mußte, täglich fünf Kreuzer anzurechnen.

§. 451.

Wann kein Ersatz Statt habe?

Die Eintreibung des Ersatzes hat aber nur in so fern Statt, als dadurch nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde.

Neuntes Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber.

§. 452.

Besondere Registraturen dieser Gerichtsbarkeit; ihre Einrichtung.

Zur Erleichterung der Leitung, und Aufsicht der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, sind die Acten in einer besonderen Registratur aufzubewahren, welche auf folgende Art einzurichten ist:

Erstens: Sind die Acten eines jeden vorgekommenen Falles in ein Bündel zu sammeln, das von außen mit einer Nummer bezeichnet wird. Die zu einer Verhandlung gehörigen Actenstücke sind mit der Zahl des Bündels und der Zahl, wornach sie in diesem einzulegen sind, zu bezeichnen.

§. 453.

Führung eines allgemeinen Nachsuchungsprotokolles.

Zweytens: Muß ein allgemeines Nachsuchungsprotokoll geführet, und jede Verhandlung unter einer dreyfachen Rubrike, mit Beziehung

auf die Zahl des Bündels, eingetragen werden, nähmlich: unter dem Nahmen des Untersuchten, unter dem Nahmen der Uebertretung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden.

§. 454.

Führung der Jahrestabellen.

Nebstbey soll in der Registratur eine Jahrestabelle geführet werden, worin die Uebertretungen jeder Gattung unter einer Rubrike zusammengestellet sind, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verflossenen Jahres, die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden möge.

§. 455.

Oberaufsicht führende Behörden: Länderstellen; Oberste politische Behörde.

Nach dem in dem §. 292. dieses zweyten Abschnittes bestimmten Zusammenhange, hat die Landesstelle über die politischen Obrigkeiten der Provinz, die politische Hofstelle über die gesammten Länderstellen die Aufsicht zu führen.

§. 456.

Kreisämter, in wie fern sie Aufsichtsführer sind?

Die Kreisämter sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen keine besondere Behörde; in so fern dieselben aber nach Vorschrift dieses Gesetzes bey dem Verfahren, und den Urtheilen der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen haben, stehen die letzteren auch zunächst unter der Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirkes.

§. 457.

Worin die Oberaufsicht bestehe?

Diese Aufsicht besteht in der beständigen Aufmerksamkeit; damit die politischen Obrigkeiten die ihnen über schwere Polizey-Uebertretungen zugetheilte Gerichtsbarkeit genau, nach Vorschrift des Gesetzes, verwalten. Jede unmittelbare höhere Behörde hat, bey Anfrage über irgend einen Anstand die Belehrung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbessern, und die in diesem Amtsgeschäfte sich zeigenden Nachlässigkeiten entweder selbst zu bestrafen, oder in so fern der Gegenstand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig machet, darüber weitere Anzeige zu machen.

§. 458.

Worauf die Kreis- und Provinz-Referenten bey Bereisungen zu sehen? Augenblickliche Abhülfe.

Uebrigens ist bey Bereisungen der Kreis- oder Provinz-Referenten, die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit, als ein wesentlicher, und eigener Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten, und dabey vorzüglich die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung der Sträflinge, die Einrichtung der Registraturen zu untersuchen; über dasjenige, was sogleich Verbesserung oder Abstellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen.

§. 459.

Berichte.

Endlich müssen bey diesen Bereisungen die in dem §. 454. anbefohlenen Tabellen in genaue Uebersicht genommen werden. Wenn sich daraus

das Ueberhandnehmen einer Uebertretung offenbaret, soll, so viel geschehen kann, der Ursache des Uebels, nicht weniger auch bey wahrgenommener Abnahme einer sonst herrschenden Uebertretung der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachgeforschet, und alles in dem Bereisungsberichte umständlich aufgeführet werden.

Anhang II.

neuerer allgemeiner Verordnungen,

über den

zweyten Theil des Strafgesetzbuches.

I.

Auf den Fall, wo ein Ausländer in einem fremden Staate sich eines Polizey-Vergehens, das nach dem Oesterreichischen Straf-Coder eine schwere Polizey-Uebertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das Oesterreichische Gebieth geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reclamirt wird; haben die beyden in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnungen vom 4. December 1808, und 12. Januar 1809, keine Anwendung, sondern ein solcher Ausländer ist nach seinem Uebertritte in das Oesterreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizey-Vorschriften zu behandeln. (Hofdecret vom 20. Februar 1812). Zu §. 4.

II.

Bey Kupferstichen und Landkarten aller Art ist nicht die Handzeichnung, sondern auf Gefahr des Verlegers der erste Probeabdruck zur Censur vorzulegen, und jeder andere, vor erhaltener Censurs-Bewilligung, gemachte Abdruck mit derselben Strafe zu belegen, welche auf die Censurs-Uebertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist. (Hofdecret vom 7. May 1813). Zu §. 57.

III.

Zu §. 76. Derjenige, der sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freyen gepflanzt sind, in was immer für einer Art, willkührlich und muthwillig zu beschädigen, soll im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweyten Falle aber mit einem strengen Arreste von drey Monathen, und dabey nach Umständen auch noch mit fünf und zwanzig Stockstreichen gezüchtiget werden. (Hofdecret vom 28. October 1806).

IV.

Zu §. 80. Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in seinem Passe vorgezeichneten abweicht. Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift ist mit der im §. 80. festgesetzten Strafe, nähmlich: das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 50 Gulden, das zweyte Mahl mit dem doppelten Betrage, und das dritte Mahl mit der Abschaffung von dem Posthause zu ahnden. (Hofdecret vom 29. Julius 1813).

V.

Zu §. 83. Zur Hintanhaltung jedes Unterschleifes, oder Betruges wird das auf das Vergolden gangbarer Münzen gelegte Verboth auch auf die außer Curs gesetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Vergolden und Versilbern der verrufenen Münzen untersagt, und der Verkauf solcher vergoldeten oder versilberten Münzen unter Confisca-

tions-Strafe verbothen. (Hofdecret vom 21. October 1813.

VI.

Zu §. 89.

Brennende Kohlen sind nicht in verschlossene Zimmer zu nehmen, und allda zu unterhalten. Die Nichtbefolgung der dießfalls bestehenden Anordnungen unterliegt der im §. 89. ausgedrückten Strafe. Bloß dem Gewerbsmanne, der wegen seines Gewerbes ein Kohlfeuer in seinem Gewölbe halten muß, kann solches gegen dem geduldet werden, daß derselbe jedes Mahl auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu setzen gehalten seyn solle. (Verordnung vom 10. März 1808).

VII.

Zu §. 98.

Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, die innerliche Kuren vornehmen, ist der §. 98. nicht anwendbar, sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, sind gleich anderen ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. (Hofdecret vom 12. Februar 1807).

VIII.

Zu §. 130.

Mütter, Wärterinnen, Ammen, und Pflegeältern, welche den Absud der Mohnköpfe bey kranken Kindern als Heilmittel, bey gesunden

Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten, sind bey den erwiesenen schädlichen, und oft tödtlichen Folgen dieses Genusses der im §. 130. bezeichneten schweren Polizey-Uebertretung schuldig, und hiernach zu behandeln. (Regierungs-Verordnung vom 1. Julius 1802).

IX.

Zu §. 140. Die Anordnung, die an einem Menschen sich äußernden Merkmahle einer heftigen Sinnenverwirrung unverweilt anzuzeigen, wird dahin näher bestimmt: daß in den Hauptstädten der Polizey-Direction, und in anderen Oertern der Obrigkeit sogleich die Anzeige davon gemacht werden solle. (Hofdecret vom 14. Julius 1807).

X.

Zu §. 156, 157. u. 158. Inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen, und dafür abzusetzen, wird unter Confiscations-Strafe verbothen, und sollen die Uebertreter noch über dieß nach Umständen mit den in diesen §§. verhängten Strafen belegt werden. (Hofdecret vom 7. December 1811).

XI.

Zu §. 163, 164. u. 234. In den Städten, wo Polizey-Directionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigun-

gen, welche der 1339. §. des bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizey-Directionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger sey, zugewiesen; am flachen Lande, und in jenen Städten, wo keine Polizey-Directionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, wenn es aber Adelige betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten. (Hofdecret vom 14. März 1812).

XII.

Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Eicheln, und Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer ist eben so, wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210. im II. Theile des Strafgesetzbuches zu bestrafen. (Hofdecret vom 23. Junius 1808). Zu §. 210.

XIII.

Die Beraubung eines Grabes ist als eine schwere Polizey-Uebertretung nach dem §. 210. II. Theiles mit strengem Arreste auch bis zu drey Monathen zu bestrafen, und wenn dabey der Gesundheitsstand gefährdet würde, die Strafe nach Maß eben dieses Paragraphes zu verschärfen. (Hofdecret vom 18. May 1805). Zu §. 210.

XIV.

Der Ankauf und Verkauf der Schlüssel, Dietriche, und Aufsperrhaken ist als eine schwere Polizey-Uebertretung anzusehen, bey welcher für den ersten Fall eine Geldstrafe von 25 bis Zu §. 217.

50 Gulden, bey wiederhohlter Uebertretung die Verdopplung dieser Geldstrafe, und bey der dritten Uebertretung der Verlust des Gewerbes oder Befugnisses festgesetzt wird. (Hofdecret vom 18. December 1812).

XV.

Zu §. 408. Dem Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen ist jedes Mahl die Recursfrist nach Verschiedenheit der in dem 6. Hauptstücke des zweyten Abschnittes des Strafgesetzbuches verzeichneten Fälle beyzufügen, und die Partey dießfalls umständlich zu belehren. (Hofdecret vom 18. May 1804).

XVI.

Zu §. 431. Auch gegen einen schuldlos Erkannten kann die Untersuchung in dem Falle wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grunde die Verurtheilung erwarten läßt. (Hofdecret vom 28. Julius 1808).
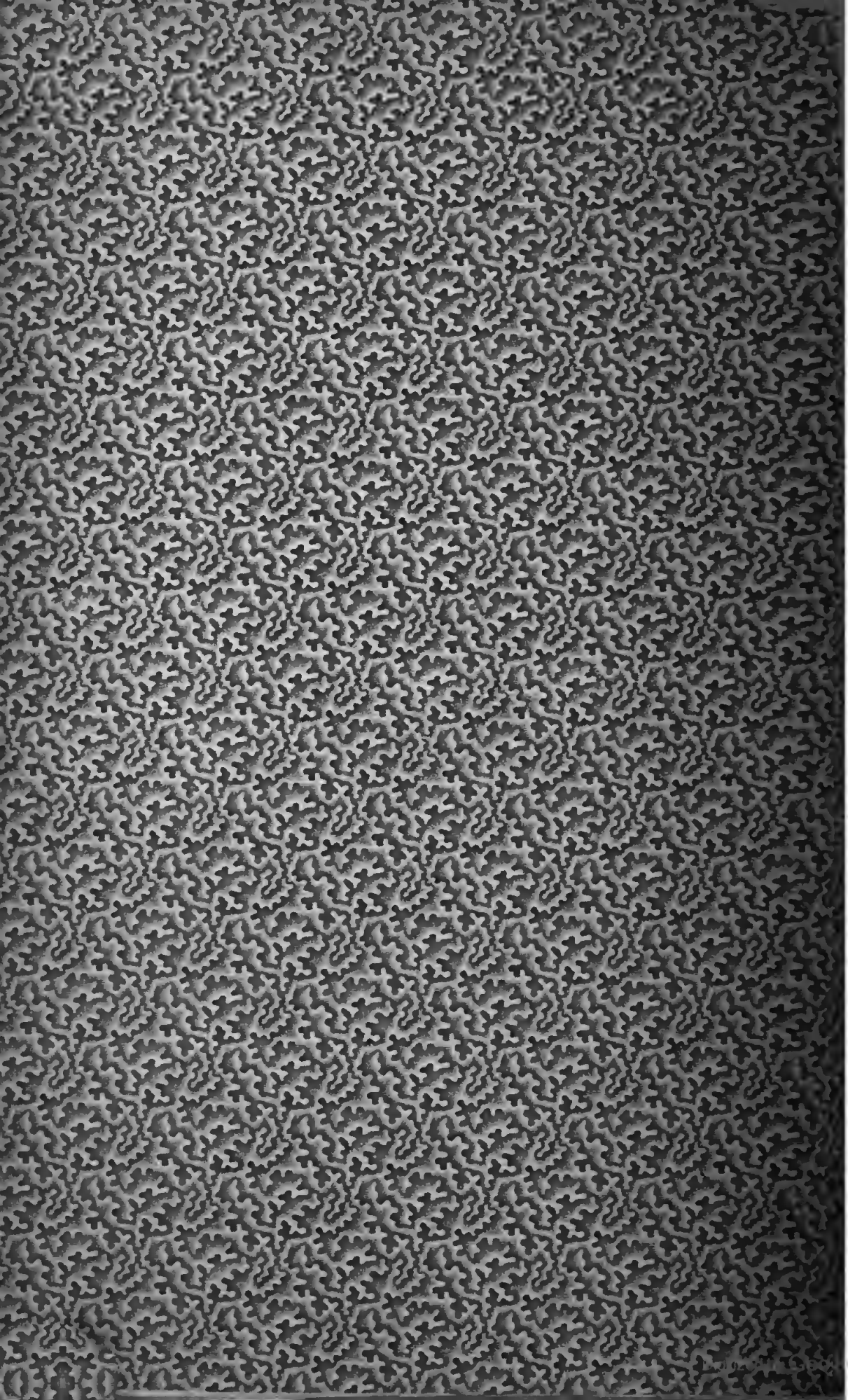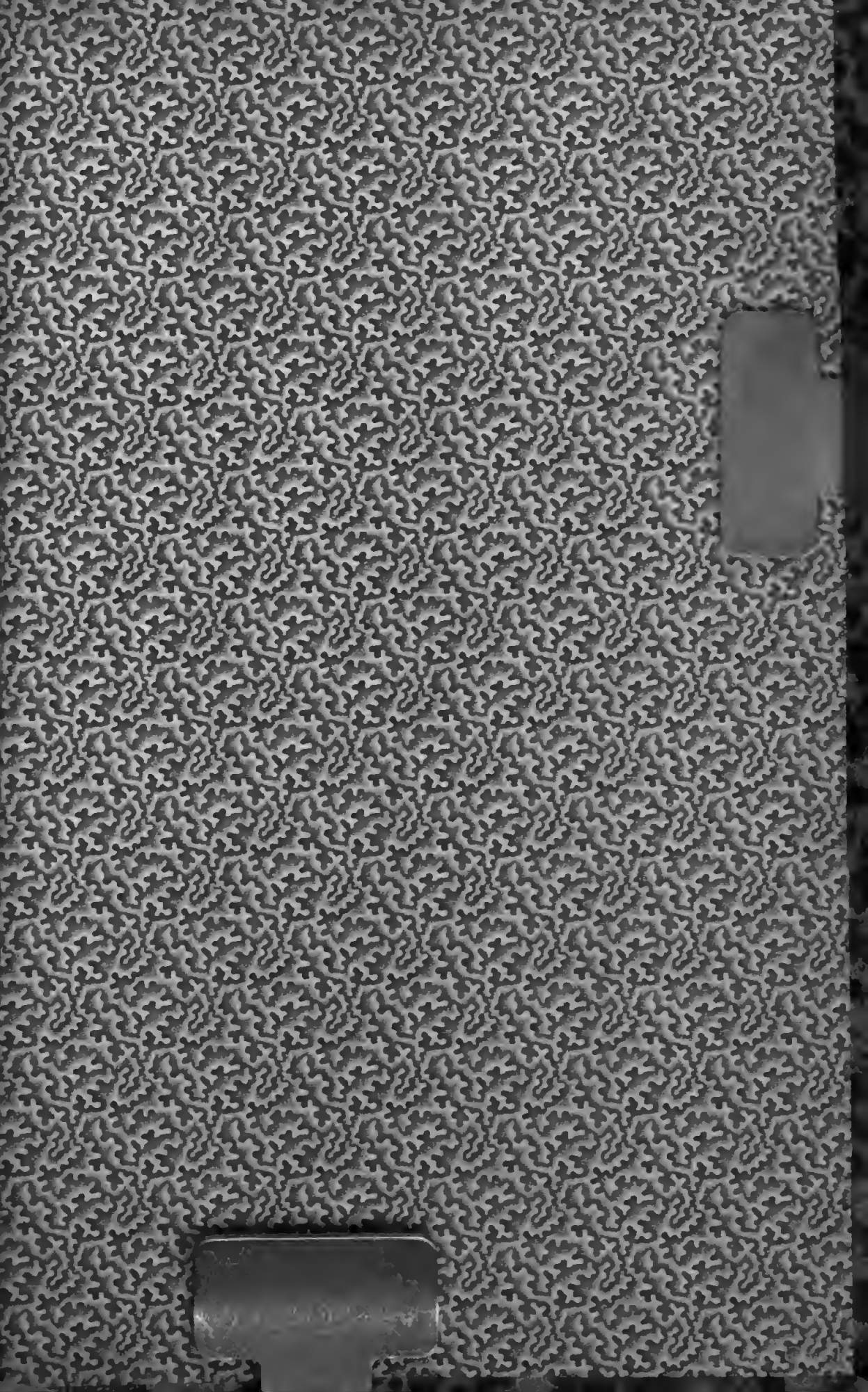
Jene Verordnungen, welche hier nicht aufgenommen, und als Erledigungen einzelner Anfragen, oder als Belehrungen über den Gang des Verfahrens, Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit, und dergleichen erlassen worden sind, bleiben fortan in ihrer Wirksamkeit.